




Das Buch des Mecklenburgers : ein Nachschlagewerk für alle mecklenburgischen Volksvertreter in Staat und Kommunen

T. [1]

Schwerin: Verl. Das freie Wort, 1920

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769907881>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



Das Buch des Medlenburgers

Ein Nachschlagewerk für alle
medlenburgischen Volksvertreter
in Staat und Kommunen



Verlag „Das freie Wort“, Schwerin i. M.
1920



Sozialistisches Organ für Mittel-, Süd-
und West-Mecklenburg

Das freie Wort

Schwerin, Bismarsche Str. 29
Fernruf 2267

Verbreitetste sozialistische Zeitung
in diesem Bezirk

J. 193. d.



UB Rostock

28\$ 003 104 109



Bestes Insertionsorgan für solche,
die mit den Arbeiterkreisen
in Fühlung treten wollen

Das Buch des Mecklenburgers

Ein Nachschlagewerk für alle
mecklenburgischen Volksvertreter
in Staat und Kommunen

Inhalt:

Die Verfassung

des Freistaates Mecklenburg-Schwerin. Gesetz
vom 17. Mai 1920.

Die vertragliche Auseinandersetzung

des ehemaligen Landesherrn und den Mitgliedern
der Familie desselben mit dem Freistaat Meckl.-
Schwerin, in vermögensrechtlicher Beziehung wie
auch in Verzicht- und Anerkennungserklärungen.

Die Amtsordnung

des Freistaates Mecklenburg-Schwerin.

Die Landgemeindeordnung

des Freistaates Mecklenburg-Schwerin.

Die Städteordnung

des Freistaates Mecklenburg-Schwerin.



Die Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920.

Erster Abschnitt.

Der Freistaat und das Staatsgebiet.

§ 1. Mecklenburg-Schwerin ist Freistaat.

Er bildet ein Glied des Deutschen Reiches.

§ 2. Der Freistaat umfaßt das Gebiet des bisherigen Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Sitz der Regierung ist Schwerin. Die Landesfarben sind blau-gelb-rot.

§ 3. Ueber Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit entscheiden die Reichsgesetze.

Die Angehörigen der anderen deutschen Freistaaten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsangehörigen.

Zweiter Abschnitt.

Die Grundrechte.

Dem mecklenburgischen Volke werden durch die Verfassung die nachstehenden Grundrechte gewährleistet. Sie bilden Richtschnur und Schranke für Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

§ 4. Alle Mecklenburger sind vor dem Gesetze gleich.

§ 5. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Religion. Die Frauen haben staatsbürgerliche Rechte und Pflichten gleich den Männern.

§ 6. Die öffentlichen Ämter sind allen dazu Befähigten gleich zugänglich. Das religiöse oder politische Bekenntnis darf auf ihre Besetzung im Staat oder in der Selbstverwaltung keinen Einfluß haben. Politische Erwägungen sind nur bei Besetzung politisch leitender Ämter zulässig.

§ 7. Die öffentlichen Pflichten werden von allen Staatsbürgern gleichmäßig getragen. Zu den Staatslasten muß ein Jeder seinen Mitteln gemäß nach Bestimmung der Gesetze beitragen.

§ 8. Unverletzlich ist die Freiheit der Person. Niemand darf anders als auf Grund des Gesetzes und in gesetzlicher Form verhaftet werden.

Jedem Verhafteten ist innerhalb 24 Stunden mitzuteilen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet ist. Unverzüglich ist ihm Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen seine Freiheitsentziehung vorzubringen.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 9. Unverleßlich ist die Wohnung. Das Eindringen in die Wohnung sowie Hausfuchungen sind nur auf Grund der Geseße zulässig.

§ 10. Unverleßlich ist das Eigentum.

Dem Staate steht das Enteignungsrecht am Grund und Boden und den Bodenschätzen, sowie an privaten Rechten zum Wohle der Allgemeinheit gegen Entschädigung zu.

Familien-Fideikommiss dürfen nicht errichtet werden.

§ 11. Frei ist die Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder Bild innerhalb der Schranken der Geseße.

§ 12. Frei ist das Recht aller Staatsbürger, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

§ 13. Frei ist das Recht aller Staatsbürger, sich zur Wahrung ihrer Rechte zu vereinigen und innerhalb der Schranken der Geseße Vereine zu bilden.

§ 14. Frei ist das Recht staatsbürgerlicher Betätigung für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter in Staat oder Selbstverwaltung. Unverleßlich sind die Rechte der Beamten auf Unkündbarkeit; Einkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Ihre Stellung und das Beamtenrecht werden durch besonderes Geseß geregelt.

§ 15. Frei sind Arbeit und Erwerb. Nur das Geseß darf sie beschränken.

§ 16. Alle Bewohner des Landes genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgeseße bleiben hiervon unberührt.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

§ 17. Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Landesgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Geseßes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die evangelisch-lutherische, die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche und ihre Gemeinden, sowie die israelitischen Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlichrechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe eines zeurlassenden Gesetzes Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

§ 18. Frei sind Kunst, Wissenschaft und ihre Lehre. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

§ 19. Für die Bildung der Jugend wird durch öffentliche Anstalten gesorgt.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Umfang und Dauer der Pflicht bestimmt das Gesetz. Sie wird nur in staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen erfüllt.

§ 20. Das Unterrichts- und Erziehungswesen einschließlich des Fortbildungsschulwesens soll durch ein besonderes Gesetz nach den Grundsätzen der Einheitschule sowie der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel geregelt werden.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Die Lehrer an den öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Durch besonderes Gesetz können sie Staatsbeamte werden.

§ 21. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme

an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologische Fakultät der Landesuniversität bleibt erhalten.

§ 22. Jeder Staatsbürger hat das Recht, Bitten und Beschwerden bei den zuständigen Behörden und dem Landtage schriftlich vorzutragen.

§ 23. Die Gerichte sind unabhängig. Sie sprechen im Namen des Volkes nach den Gesetzen Recht.

Dritter Abschnitt.

Die Staatsgewalt.

§ 24. Die Staatsgewalt liegt beim Volke.

Das Volk übt sie unmittelbar durch Wahlen und Abstimmungen, mittelbar durch die in der Verfassung bestimmten Organe aus.

§ 25. Stimmberechtigt sind alle Reichsangehörigen, Männer und Frauen, die an dem Wahl- oder Abstimmungstage das zwanzigste Lebensjahr vollendet und in Mecklenburg-Schwerin drei Monate ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Das Stimmrecht ist gleich, es wird geheim und unmittelbar ausgeübt. Das Nähere bestimmt das Landtagswahlgesetz.

Vierter Abschnitt.

Der Landtag, die Volksabstimmung und die Gesetzgebung.

§ 26. Die Gesetzgebung steht dem Landtage zu, soweit sie nicht vom Volke unmittelbar geübt wird oder in der Verfassung anderen Organen übertragen ist.

§ 27. Die Abgeordneten werden auf Grund des Landtagswahlgesetzes nach dem Grundsatz der Verhältniswahl mit gebundenen Listen unter Ausschluß der Listenverbindung gewählt. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 28. Im Staats- und Gemeindedienst Beschäftigte und Militärpersonen bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag.

Zur Vorbereitung ihrer Wahl ist ihnen ein angemessener Urlaub zu gewähren.

§ 29. Die Verhandlungen des Landtages sind öffentlich.

Durch Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abgeordneten kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es das Wohl des Landes dringend erfordert. Der Beschluß ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit mindestens einen Tag vorher auf die Tagesordnung gesetzt ist. Der Antrag muß von dem Staatsministerium oder von mindestens einem Sechstel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt werden. Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung. Ueber

den Inhalt der geheimen Sitzung haben die Abgeordneten Verschwiegenheit zu beobachten, sofern der Landtag diese Verpflichtung nicht im Einzelfalle durch Beschluß aufhebt.

Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Verhandlungen der Ausschüsse, für die der Ausschuß mit Drei-Viertel-Mehrheit Vertraulichkeit beschlossen hat.

§ 30. Der Landtag wird auf drei Jahre gewählt. Die Frist beginnt mit dem Wahltage. Der neue Landtag muß vor Ablauf der Wahldauer des alten Landtags gewählt werden.

Seine Wahldauer kann vorzeitig beendet werden durch Volksabstimmung oder durch den eigenen Beschluß von zwei Dritteln der anwesenden Landtags-Mitglieder. Der Antrag hierauf muß drei Tage vorher auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Neuwahl muß innerhalb 60 Tage, der Zusammentritt des neuen Landtages innerhalb 90 Tage nach Beendigung des alten stattfinden.

§ 31. Der Landtag wird durch das Staatsministerium berufen. Die Berufung muß wenigstens alljährlich erfolgen. Sie muß auf Verlangen eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder innerhalb vierzehn Tage geschehen.

Die Versammlung des Landtags findet am Sitze der Regierung statt.

§ 32. Der Landtag beschließt über seine Vertagung und die Schließung des Sitzungsabschnitts. Im Falle der Vertagung bestimmt der Landtag die Art seines Wiederzusammentritts.

§ 33. Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er gibt sich seine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Schriftführer.

§ 34. Dem Vorsitzenden untersteht die Hausverwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagshause aus. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages und vertritt den Freistaat in allen diese Verwaltung betreffenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten. Zwischen zwei Sitzungs- oder zwei Wahlabschnitten werden die Verwaltungsgeschäfte von dem letzten Vorsitzenden weitergeführt.

§ 35. Der Landtag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Verfassung etwas anderes bestimmt ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, welche gefaßt sind, ohne daß die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt ist.

Für die vom Landtage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

§ 36. Die Mitglieder des Staatsministeriums und ihre Beauftragten sind berechtigt, in den Vollsitzungen und Ausschüssen des Landtags jederzeit das Wort zu ergreifen. Sie unterstehen der Geschäftsordnung des Landtags ebenso wie die Abgeordneten.

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Staatsministeriums vor dem Landtage und seinen Ausschüssen erscheinen.

§ 37. Gesetze werden, soweit sie nicht vom Landtage selbst eingebracht werden, vom Staatsministerium vorbereitet und dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt.

Sie unterliegen einer dreimaligen Beratung und Beschlußfassung (Lesung). Die dritte Lesung darf frühestens am Tage nach Beendigung der Beschlußfassung zweiter Lesung beginnen. Die Frist kann auf Vorschlag des Staatsministeriums gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung gekürzt werden.

§ 38. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

§ 39. Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gemachten Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Gegen Abgeordnete des Landtags kann wegen Bestechlichkeit und wegen schwerer Verletzung der Schweigepflicht über Tatsachen, die in geheimer Sitzung des Landtags mitgeteilt sind, auf Antrag des Landtags Anklage erhoben werden.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt und mindestens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Erhebung der Anklage kann nur von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.

§ 40. Kein Abgeordneter kann ohne die Genehmigung des Landtags während des Sitzungsabschnitts wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages ergriffen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, welche die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags für die Dauer des Sitzungsabschnitts aufgehoben.

§ 41. Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertraut haben oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordneten-Berufes Tatsachen anvertraut haben, und über diese Tatsachen selbst ihr Zeugnis zu verweigern.

Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken und Durchsuchungen stehen sie den Personen gleich, welche ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

§ 42. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 43. Die Abgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Gesetz bestimmt wird. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

Den Abgeordneten steht freie Fahrt in jeder Wagenklasse auf allen in Mecklenburg-Schwerin befindlichen Eisenbahnen während der gesamten Wahldauer des Landtags zu.

§ 44. Die vom Landtage beschlossenen Gesetze werden dem Staatsministerium zugestellt. Sie sind vom Staatsministerium auszufertigen und zu verkünden.

Das Staatsministerium kann jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Gesetzes jedes vom Landtag beschlossene Gesetz im ganzen oder in einzelnen Teilen dem Volke zur Annahme oder Ablehnung vorlegen.

Das Staatsministerium ist ferner berechtigt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der Zustellung des Gesetzes den Landtag um wiederholte Beratung des Gesetzes zu ersuchen. Dieses Ersuchen kann bis zum Abschlusse der erneuten ersten Lesung des Gesetzes zurückgenommen werden. Das vom Landtage wiederum, wenn auch mit Aenderungen, in dreimaliger Beratung in demselben oder im folgenden Sitzungsabschnitt beschlossene Gesetz kann vom Staatsministerium entweder verkündet oder innerhalb vierzehn Tage nach der Zustellung im ganzen oder in einzelnen Teilen einer Volksabstimmung unterbreitet werden. Das in dieser Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden angenommene Gesetz ist vom Staatsministerium zu verkünden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden sinngemäße Anwendung, wenn der Landtag einen vom Staatsministerium eingebrachten Gesetzentwurf ablehnt.

§ 45. Eine Volksabstimmung — Volksentscheid — kann begehrt werden über die Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Landtag. Dem Begehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist vom Staatsministerium unter Darlegung seiner Stellungnahme dem Landtage zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Landtag unverändert angenommen worden ist.

Ein Volksentscheid kann ferner über die Anrufung des Staatsgerichtshofes und die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtages begehrt werden.

Das Volksbegehren muß schriftlich beim Staatsministerium oder Landtag von einem Sechstel der bei der letzten Wahl oder Volksabstimmung Stimmberechtigten gestellt werden. Bezweckt das Volksbegehren eine Verfassungsänderung, so ist ein Drittel aller Stimmberechtigten erforderlich.

§ 46. Staatshaushalt, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen unterliegen dem Volksbegehren und Volksentscheid nicht.

§ 47. Das Verfahren beim Volksentscheid und Volksbegehren wird durch Gesetz geregelt.

§ 48. Die Ausfertigungen der Gesetze müssen von mindestens der Hälfte der im Amte befindlichen Staatsminister unterschrieben werden.

Die Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch Verkündung im Regierungsblatte. Sie treten, wenn nicht in dem Gesetze selbst etwas anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe des Tages in Kraft, an dem das Regierungsblatt in Schwerin ausgegeben ist.

§ 49. Staatsverträge werden vom Staatsministerium abgeschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landtages und sind wie Gesetze auszuerfertigen und zu verkünden.

Die §§ 44, 45 finden sinngemäße Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Die Verwaltung und die Ministerien.

§ 50. Der Landtag hat das Recht, die gesamte Staatsverwaltung zu überwachen und vom Staatsministerium Auskunft über alle Einzelheiten der Verwaltung zu fordern.

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Verpflichtung, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist zulässig, wenn er von dem Untersuchungsausschuß mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren und bestimmt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten. Alle Akten sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

§ 51. Die Verwaltung, insbesondere die Ausführung der Gesetze, der Erlaß der dazu erforderlichen Anordnungen und die Vertretung des Staates im Rechtsverkehr ist Sache des Staatsministeriums und der Fachministerien.

§ 52. Das Staatsministerium besteht aus einer durch Gesetz zu bestimmenden Zahl von Staatsministern. Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung: Ministerpräsident.

§ 53. Die Staatsminister werden vom Landtage gewählt. Zwischen der Wahl des Ministerpräsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Staatsministeriums liegt eine Frist von zwei Tagen. Diese Frist kann auf Beschluß des Landtages verkürzt werden. Die Staatsminister können Abgeordnete sein und verlieren durch die Wahl nicht ihren Sitz im Landtage. Sie bedürfen des Vertrauens des Landtages und können jederzeit vom Landtag abberufen werden und jederzeit ihre Entlassung nehmen, führen aber ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

Der Antrag auf Abberufung muß von einem Viertel der Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Erklärung der Staatsminister, daß sie ihre Entlassung nehmen, ist dem Staatsministerium gegenüber abzugeben und von diesem dem Landtage mitzuteilen.

Die Mitglieder des Staatsministeriums dürfen nicht gleichzeitig Abgeordnete eines anderen Landtages sein.

§ 54. Das Staatsministerium gliedert sich in eine durch Gesetz zu bestimmende Zahl von Fachministerien, denen ein Mitglied des Staatsministeriums vorsteht.

Das Staatsministerium bestimmt die Vorstände der Fachministerien. Nicht alle Mitglieder des Staatsministeriums brauchen einem Fachministerium vorzustehen.

Der Geschäftskreis der Ministerien wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

In den Fachministerien können für wichtigere Verwaltungszweige besondere Abteilungen gebildet werden.

Die Fachministerien sind innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig. Das Staatsministerium ist aber berechtigt, auch über Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis eines Fachministeriums gehören, zu beraten und zu beschließen.

§ 55. Der Vorsitzende des Staatsministeriums vertritt den Staat nach außen, soweit nicht die Angelegenheit zum Geschäftskreis eines Fachministeriums gehört. Er führt den Vorsitz im Staatsministerium und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Verfügungen des Staatsministeriums zeichnet der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein anderer Staatsminister, die der Fachministerien ihr Vorstand oder in seinem Auftrage und unter seiner Verantwortung ein ihm unterstehender Beamter.

Für Behinderungsfälle regelt das Staatsministerium die Vertretung seiner Mitglieder. Ein Mitglied, dem die Vertretung eines anderen übertragen ist, hat im Staatsministerium nur eine Stimme.

Im übrigen regelt das Staatsministerium seine Geschäftsordnung selbst. Die Regelung kann auch durch Gesetz erfolgen.

§ 56. Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten für die Dauer ihres Amtes die vom Landtage festzustellenden Bezüge. Solange sie diese Bezüge erhalten, dürfen sie einen Beruf oder eine gewerbmäßige Tätigkeit nicht ausüben. Ansprüche auf Bartegeld und Hinterbliebenenversorgung werden durch ein Gesetz geregelt.

§ 57. Das Staatsministerium kann jede von der öffentlichen Gewalt im gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Verfahren verhängte Strafe im Gnadenwege mildern, umwandeln oder erlassen, auch vor der Verhängung der Strafe das Verfahren gegen Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Tat nicht vollendet haben, niederschlagen. Eine allgemeine Begnadigung bedarf der Zustimmung des Landtags.

Staatsoberhaupt im Sinne des § 485 der Strafprozeßordnung ist das Staatsministerium.

Das Staatsministerium kann die Befugnisse des Absatz 1 Satz 1 zur Begnadigung oder Niederschlagung den Fachministerien überlassen. Begnadigungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Staatsministeriums, sofern auf Todesstrafe erkannt ist oder die zu erlassende Strafe mehr als 8 Monate Freiheits- oder 1500 Mark Geldstrafe beträgt.

§ 58. Den Ministerien steht die Bestätigung der Satzungen juristischer Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts und die Verleihung der Rechtsfähigkeit an diese zu.

§ 59. Die Ministerien sind zur Verleihung von Titeln, welche nicht zur Amtsbezeichnung dienen, nicht befugt.

Orden werden nicht verliehen. Die Verleihung der Rettungsmedaille bleibt zulässig.

Die Staatsangehörigkeit des Freistaats Mecklenburg-Schwerin schließt die Annahme von Titeln, Adelsbezeichnungen und Orden anderer Staaten aus.

Bereits verliehene Auszeichnungen dürfen weitergeführt werden.

§ 60. Die Staatsbeamten werden vom Staatsministerium ernannt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 61. Das Staatsministerium ist befugt, wenn der Landtag nicht versammelt ist, in dringenden Fällen Polizeigesetze und Ausführungsgesetze zu Reichsgesetzen zu erlassen. Sie sind dem Landtage, sobald er wieder zusammentritt, zur Genehmigung vorzulegen und vom Staatsministerium aufzuheben, wenn die Genehmigung versagt wird.

Das Staatsministerium kann Entfreierung von Vorschriften der Landesgesetze, welche bei dem Inkrafttreten der Verfassung bereits erlassen sind, in einzelnen Fällen besonderer Art erteilen.

Dasselbe gilt von Vorschriften der Satzungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn ein übereinstimmender Antrag der Vertretungskörperschaften oder der Vertretungsorgane der juristischen Personen vorliegt.

Das Staatsministerium kann diese Befugnisse den Fachministerien übertragen.

§ 62. Die Mitglieder des Staatsministeriums sind für ihre Amtsführung dem Landtage verantwortlich.

Der Landtag hat das Recht, sie wegen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangener Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte oder wegen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführter Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats förmlich anzuklagen.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anklage kann nur von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden; sie kann jederzeit vom Landtag mit einfacher Mehrheit zurückgenommen werden.

§ 63. Für die Zwecke der Verwaltung wird das Land in Gemeinden und Gemeindeverbände eingeteilt.

§ 64. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Die Vertretungskörperschaften der Gemeinden werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Landtagswahlrechts gewählt. Die Vertretungskörperschaften der Gemeindeverbände und die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände werden entweder unmittelbar oder durch Vertretungskörperschaften gewählt.

Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und die Grundlagen der Finanzgebarung.

§ 65. Für alle Zweige der Verwaltung ist ein Verwaltungsstreitverfahren einzuführen.

Sechster Abschnitt.

Der Staatsgerichtshof.

§ 66. Der Staatsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten und über Anklagen gegen Minister und Abgeordnete. Die Anklage kann nur erhoben werden, wenn der Tatbestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder dem Landtage nicht länger als ein Jahr bekannt ist.

Der Staatsgerichtshof tritt am Sitze des mecklenburgischen Oberlandesgerichts zusammen.

§ 67. Der Staatsgerichtshof setzt sich zusammen aus neun Mitgliedern, und zwar aus einem Richter als Vorsitzenden und drei nicht dem Landtage angehörenden berufsmäßigen Juristen und fünf Abgeordneten des Landtages als Beisitzern.

§ 68. Vorsitzender Richter ist der Präsident des mecklenburgischen Oberlandesgerichts. Bei Behinderung des Oberlandesgerichtspräsidenten treten die Senatspräsidenten, bei deren Behinderung Oberlandesgerichtsräte nach dem Dienstalter an dessen Stelle.

Die drei nicht dem Landtag angehörenden berufsmäßigen Juristen sind die zwei dienstältesten Landgerichtspräsidenten und ein vom Vorstande der Anwaltskammer zu bestellender Rechtsanwalt. Bei Behinderung der beiden Landgerichtspräsidenten treten an ihre Stelle der dritte Landgerichtspräsident und die Landgerichtsdirektoren nach dem Dienstalter, an die Stelle des Rechtsanwalts ein vom Vorstande der Anwaltskammer allgemein zu bestellender Vertreter.

Die Landtagsabgeordneten werden vom Landtag in dem ersten Sitzungsabschnitt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die auf der Vorschlagsliste benannten Abgeordneten gelten, soweit sie nicht gewählt sind, der Reihenfolge nach als Vertreter. Die Abgeordneten und ihre Vertreter bleiben im Amte, bis in dem ersten Sitzungsabschnitt eine Neuwahl erfolgt.

§ 69. Das Amt des Staatsanwalts übt ein vom Landtage bestellter Vertreter aus.

Für das Verfahren über Anklagen finden bis zur Ordnung durch Gesetz die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 70. Angerufen werden kann der Staatsgerichtshof durch das Staatsministerium, den Landtag und durch Volksbegehren.

§ 71. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind öffentlich. Die Deffentlichkeit kann nur wegen Gefährdung des Staatswohls ausgeschlossen werden.

§ 72. Bei Staatsanklagen ist zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Der Staatsgerichtshof kann nur auf Freisprechung, auf Mißbilligung, auf Amtsentlassung oder auf zeitweise oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkennen. Außerdem kann allein oder in Verbindung mit ihnen auf Verlust der Rechte erkannt werden, die auf öffentlichen Wahlen in Mecklenburg-Schwerin beruhen.

§ 73. Die erkannte Strafe kann nur auf Antrag des Landtags vom Staatsministerium im Gnadenwege gemildert oder erlassen werden.

Siebter Abschnitt.

Vom Staatsvermögen und von der Finanzwirtschaft.

§ 74. Maßgebend für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem früheren Landesherrn und den Mitgliedern der ehemals landesherrlichen Familie sind der hierüber mit Zustimmung des Landtags am 17. Dezember 1919 zwischen dem Staate und dem früheren Landesherrn geschlossene Vertrag und die von ihm und den Mitgliedern der vormals landesherrlichen Familie abgegebenen Verzicht- und Anerkennungserklärungen. Der Rechtsbestand der Verordnung vom 30. Dezember 1918, betreffend die Steuerpflicht der Mitglieder des bisherigen Großherzoglichen Hauses und den Fortfall der Wittümer und Apanagen derselben, bleibt unberührt.

Das gesamte bisherige Landesvermögen, mag es unter der Verwaltung des Landesherrn, der Stände oder unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Landesherrn und der Stände gestanden haben, ist mit den darauf ruhenden Schulden auf den Staat übergegangen. Dazu gehören auch das Ständehaus und das Landesarchiv- und Bibliotheks-Gebäude zu Rostock mit dem Landesarchiv und der Landesbibliothek.

§ 75. Die Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, sowie das Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock werden aufgehoben. Ihr Vermögen geht mit den darauf ruhenden Schulden auf den Staat über.

§ 76. Staatsvermögen darf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nur mit Zustimmung des Landtags veräußert oder belastet werden. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Anleihen und die Gewährleistung für solche. Ausgenommen sind

1. Veräußerungen zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen oder auf Grund gerichtlichen Urteils, die Modifizierung von Lehn-
gütern, die Bestellung von Erbpachtrechten und Erbbaurechten sowie
Grenzberichtigungen und Veräußerungen oder Belastungen, welche
sich in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung halten.
2. vorübergehende Anleihen, durch welche nur haushaltsmäßige Ein-
nahmen zu haushaltsmäßigen Ausgaben vorweggenommen werden.

Wenn unvorhergesehene Ereignisse ausnahmsweise sofortiges Handeln erfordern und eine schleunige Einberufung des Landtags nicht möglich ist, so kann das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen treffen, hat sie aber dem nächsten Landtage zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

§ 77. Der Erlös veräußerter landwirtschaftlicher und gewerblicher Grundstücke muß zu neuen Erwerbungen oder zur Schuldentilgung verwandt oder dem Kapitalvermögen zugeführt werden. Die Bestände des Kapitalvermögens dürfen nur zu den vorbezeichneten Zwecken verwandt werden.

§ 78. Landessteuern, Landesabgaben und Landesgebühren können nur vom Landtage beschlossen werden.

§ 79. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Rechnungsjahr, nach Verwaltungszweigen getrennt aufgestellt, wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres vom Staatsministerium dem Landtage vorgelegt und von diesem festgestellt. Der Staatshaushalt wird in der Form eines Gesetzes ausgefertigt und verkündet. Die für ein Jahr bewilligten Einnahmen können nach dessen Ablauf noch für drei Monate erhoben werden, wenn der Staatshaushalt nicht rechtzeitig vom Landtage festgestellt ist. Der Landtag kann im Entwurf des Voranschlags ohne Zustimmung des Staatsministeriums Ausgaben nicht einsetzen oder erhöhen.

§ 80. Die Abrechnungen der Staatskasse sind bis spätestens 18 Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres mit den Bemerkungen der Prüfungsbehörde vom Staatsministerium dem Landtage zur Entlastung vorzulegen.

§ 81. Die Grundsätze für die Aufstellung des Voranschlags sowie für die Finanzverwaltung und deren Ueberwachung sollen durch Gesetz festgestellt werden.

Schlußbestimmung.

§ 82. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Landtagsmitglieder.

Bei einer Volksabstimmung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller bei der Volksabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Schwerin, den 17. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerinisches Staatsministerium.

Dr. Wendorff. Ush. Henck. Sivkovich. Stelling.

Gesetz

über Einführung der Mecklenburg-Schwerinschen Verfassung mit Übergangsbestimmungen.

Artikel 1. Die Verfassung und dieses Gesetz sind durch das Staatsministerium im Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin zu verkünden.

Sie treten mit der Verkündung in Kraft.

Artikel 2. Die Landstände und ständischen Korporationen sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgehoben.

Bezüglich ihres Fortbestandes als Privatkörperschaften verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Dezember 1918 (Rbl. Nr. 215).

Als ihr privatives Vermögen, welches somit keinen Teil des Landesvermögens bildete, und daher vom Uebergang auf den Staat ausgeschlossen ist, gilt ausschließlich das im Folgenden Aufgeführte:

1. Das den Vertretern der früheren Ritterschaft am 1. Juli 1919 ausgehändigte Vermögen aus der Landlastenbalance F. 1.

2. Das Vermögen der ritterschaftlichen Ämter.

3. Der landschaftliche Klosterfonds. Er verbleibt der bisherigen Landschaft mit den darauf ruhenden Verpflichtungen.

4. Das Vermögen der Steuererhöhungskasse. Es verbleibt der bisherigen Landschaft. Die Kasse wird vom 1. April 1920 ab von Zahlungen an den Staat befreit, dagegen fällt die nach Artikel 9 Absatz 3 der Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 an die Landschaft zu leistende jährliche Zahlung von 2500 Thalern Courant vom 1. April 1920 ab fort.

5. Der Bestand der Rezessarienkasse. Er verbleibt der bisherigen Landschaft. Die nach Artikel 9 Absatz 2 der Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 an die Landschaft zu leistende jährliche Zahlung von 2400 Thalern. M. W. kommt vom 1. April 1920 ab in Fortfall.

Artikel 3. Die den Eigentümern und Nuzeigentümern der ritterschaftlichen Landgüter einschließlich der Rostoder Distriktsgüter, der Güter Berggrade, Wisch und Zarnelow zustehenden ortsobrigkeitlichen Rechte werden aufgehoben. Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung sind jedoch die Eigentümer und Nuzeigentümer dieser Güter verpflichtet, auf ihre Kosten die obrigkeitlichen Befugnisse weiter wahrzunehmen, sofern nicht das zuständige Ministerium andere Anordnungen trifft. Auch bleiben die ritterschaftlichen Polizeiamter bis auf weiteres von Bestand. Das Ministerium des Innern ist befugt, schon vor Erlass eines entsprechenden Gesetzes alle oder einzelne Polizeiamter aufzuheben und andere Einrichtungen zu treffen.

Artikel 4. Die Klosterämter bleiben bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung als Staatsbehörden bei Bestand.

Artikel 5. Die Klosteramtsgerichte und Hofstaatsgerichte werden aufgehoben. Desgleichen wird die Zuständigkeit der Gutsherren

in Vormundschafts- und Nachlasssachen aufgehoben. Die zur Ueberleitung erforderlichen Anordnungen werden durch das Justizministerium gegeben.

Artikel 6. Alle vermeintlichen Ansprüche auf Verwaltung und Genuß des Vermögens der Landestlöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz und des Klosters zum Heiligen Kreuz in Rostock sind ausgeschloffen.

Entschädigung wegen Entziehung solcher Ansprüche wird nicht gewährt.

Bei Bestand bleiben nur die Hebungen der Jungfrauen, in deren Genuß sie bereits eingetreten sind oder eingetreten wären, wenn sie nicht verzichtet hätten. Ein Aufrücken in die höheren Hebungen findet nicht statt.

Den zur halben Geldhebung berechtigten landschaftlichen Jungfrauen, welchen von der Landschaft eine Zulage in Höhe der halben Geldhebung gewährt ist, verbleibt diese Zulage unter Vorbehalt des Widerrufs, bis ihre Hebungsberechtigung erlischt.

Die den 16 landschaftlichen Erspesantinnen von der Landschaft gewährte Jahreszahlung in Höhe einer halben Geldhebung wird nicht weiter gewährt.

Den Jungfrauen, welchen noch nicht erloschene Anwartschaften (Erspesantzen) erteilt sind und die noch nicht in den Genuß einer Hebung eingetreten sind, werden die für sie an die Klosterverwaltungen eingezahlten Einschreibgelder mit seit der Einzahlung laufenden Zinsen und Zinseszinsen zu fünf vom Hundert jährlich zurückgezahlt.

Die Ablösung der Naturalhebungen durch Geseß bleibt vorbehalten.

Um Härten auszugleichen, wird ein Landtagsausschuß gebildet, der in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium seine Verfügungen trifft. Der Ausschuß wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Artikel 7. Die den Magistraten und den aus den Magistraten verordneten Waisengerichten und Deputationen für das in § 22 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rbl. Nr. 18) bezeichnete Gebiet zugewiesene freiwillige Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der städtischen Grundbuchämter nach § 65 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rbl. Nr. 13) bleiben bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung von Bestand. Die Städte sind berechtigt, durch stadtverfassungsmäßigen Beschluß auf die Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der städtischen Grundbuchämter allgemein und einheitlich durch eine dem Justizministerium gegenüber abzugebende Erklärung zu verzichten. In diesem Falle wird das örtlich zuständige Amtsgericht von dem Zeitpunkte an sachlich zuständig, in welchem der Verzicht von dem Justizministerium bekannt gemacht wird. Die zur Ueberleitung erforderlichen Anordnungen werden durch das Justizministerium erlassen.

Artikel 8. Die den Städten Rostock und Wismar zustehenden, dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörenden Sonderrechte einschließlich der der Stadt Rostock auf Grund des § 272 des Erbvertrages vom 13. Mai 1788 und dessen späterer Abänderungen sowie des Vertrages vom 13./14. Dezember 1904 zustehenden Rechte auf Erträge der Lotterie und der Zahlungen an die Städte Rostock und Wismar nach der Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Artikel 10 und den Verträgen vom 19./20. und 16./20. Juli 1870 (Beilage zum Rbl. Nr. 68) von jährlich 75 000 Mark an Rostock und 30 000 Mark an Wismar werden aufgehoben. Die vom Staatsministerium ausgesprochene Freigabe der Besteuerung der sog. Eximierten an die Städte Rostock und Wismar wird bestätigt. Dagegen fällt der von der Stadt Rostock zu den Kosten des Landgerichts Rostock zu zahlende Zuschuß von 25 000 Mark jährlich fort.

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung bleiben in Kraft: Die in den Verordnungen vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Schulen (Rbl. Nr. 17) Abschnitt IV, vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken (Rbl. Nr. 18) Abschnitt VI, und vom 28. April 1908, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und ritterschaftlichen Flecken (Rbl. Nr. 18), § 11 enthaltenen besonderen Vorschriften für die Städte Rostock und Wismar.

Die Rechtsverhältnisse der Stadt Rostock zu den Hospitalien zum St. Georg und Heiligen Geist und der Stadt Wismar zu den Geistlichen Hebungen bleiben unberührt.

Die auf kirchlichen Gebieten liegenden Sonderrechte sind bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung von der Aufhebung ausgeschlossen.

Artikel 9. Der Lehnverband ist aufzuheben. Die Bedingungen werden durch Gesetz bestimmt.

Bis zur Aufhebung stehen die lehnherrlichen Rechte dem Staate zu und werden durch das Justizministerium ausgeübt.

Die Ableistung des Lehneides und des Homagialeides soll nicht weiter gefordert werden.

Artikel 10. Die bestehenden Familiensfideikomnisse sind aufzuheben. Die Bedingungen der Aufhebung werden durch Gesetz bestimmt.

Bestätigte, aber noch nicht eröffnete Familiensfideikomnisse treten nicht mehr in Kraft; sie gelten als nicht errichtet.

Artikel 11. Bis zur anderweitigen Regelung bleiben, soweit die Verfassung und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die bestehenden Behörden und die für sie geltenden Bestimmungen von Bestand.

Artikel 12. Bis auf weiteres kann

1. bei dem Verbrechen des Hochverrats und des Landesverrats,
2. bei Widerstand gegen die Staatsgewalt,
3. bei Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit

die Niederschlagung des Verfahrens auch gegen solche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Tat bereits vollendet haben, mit Zustimmung des Beschuldigten und mit Zustimmung des Landtages vom Staatsministerium verfügt werden.

Artikel 13. Für die gerichtliche Vertretung der Staatsbehörden findet die Verordnung vom 23. Mai 1879, betreffend die gerichtliche Vertretung der landesherrlichen Behörden, entsprechende Anwendung.

Sie kann bis auf weiteres durch Verordnung des Staatsministeriums ergänzt und abgeändert werden.

Artikel 14. Der § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rbl. Nr. 13) findet auf die durch die Ministerien erfolgenden Bestätigungen keine Anwendung. Aenderungen der dort bezeichneten landesherrlich bestätigten Bestimmungen erfolgen durch Bestätigung des zuständigen Ministeriums.

Die in den §§ 13, 16, 26, 129, 131, 134, 137, 171, 189, 223 der erwähnten Verordnung, im § 6 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuches (Rbl. Nr. 22) und im § 2 der Verordnung vom 24. Mai 1898 betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande (Rbl. Nr. 20), dem Landesherrn oder der landesherrlichen Verordnung zugewiesenen Bestimmungen werden durch die zuständigen Ministerien erlassen.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für ähnliche Verhältnisse des öffentlichen und des Privatrechts.

Artikel 15. Die Veränderung des Umfangs der Amtsgerichtsbezirke sowie die Bestimmung der Grundsätze, nach denen der Reinertrag eines Landgutes auf Grund des § 254 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches festzustellen ist, erfolgt durch Gesetz.

Artikel 16. Der Landtag tritt an die Stelle der Ritter- und Landschaft für die nachstehenden Angelegenheiten:

1. für Einziehung von Privatkauffeuten zur Verwaltung aus Landesmitteln nach § 4 Absatz 3 der Verordnung vom 12. Februar 1877, betreffend die Erhaltung von Privatkauffeuten (Rbl. Nr. 6);
2. für die Wahl von Mitgliedern der Schuldentilgungskommission.

Soweit in anderen Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft oder dem Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft ein Vorschlags- oder Präsentationsrecht oder eine sonstige Mitwirkung zusteht, erfolgt die Ernennung allein durch das zuständige Ministerium ohne Beschränkung desselben auf bestimmte Personenkreise; die Angelegenheiten, in welchen eine Mitwirkung stattfand, werden von dem zuständigen Ministerium allein erledigt.

Die Wahl des zweiten landwirtschaftlichen Mitgliedes des Landeskulturamts auf Grund des § 2 Absatz 4 der Verordnung vom 24. März 1914 zur Förderung der Landeskultur (Rbl. Nr. 20) erfolgt durch die Landwirtschaftskammer.

Artikel 17. Die Mitglieder von Kommissionen, die unter Mitwirkung von Ritterschaft und Landschaft oder ihres Engeren Ausschusses ernannt und zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung noch im Amte sind, verbleiben darin für die Dauer ihrer Ernennung bis zu anderweitiger Regelung.

Artikel 18. Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bleibt es bei dem bisherigen Rechte. Die vorläufigen Kirchenbehörden unterstehen dem Staatsministerium.

Artikel 19. Die Verwaltung der nach § 17 der Verordnung vom 19. Januar 1912 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Rbl. Nr. 7) und der auf Grund des § 13 Absatz 6 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Rbl. Nr. 22), gebildeten Kassen geht auf die Hauptstaatskasse über.

Die gerichtliche Vertretung der Hauptstaatskasse für die vorbezeichneten Angelegenheiten steht dem Ministerium für Kunst, Unterricht, geistliche und Medizinalangelegenheiten zu.

Artikel 20. Die Landessteuerverwaltung wird aufgehoben.

Artikel 21. Die Verwaltung des Landarmenwesens und die Leitung des Landarbeitshauses mit den Nebenbetrieben wird einem von dem Ministerium des Innern ernannten Beamten übertragen.

Aufsichtsbehörde ist ein Ausschuss von 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende wird von dem Ministerium des Innern ernannt. Die beiden anderen Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden vom Landtag auf je 3 Jahre gewählt.

Artikel 22. Die Führung des Hufenkatasters für ritterschaftliche Landgüter soll einer durch Gesetz zu bestimmenden Behörde übertragen werden.

Artikel 23. Das bisher von staatlichen Behörden oder Beamten verwaltete Vermögen von Kirchen, Religionsgesellschaften, kirchlichen oder religiösen Stiftungen oder Anstalten soll den Organen der in Frage kommenden Kirchen usw., vorbehaltlich der bestehenden Patronatsrechte, überwiesen werden.

Artikel 24. Die Verhältnisse der Beamten sollen durch Gesetz geregelt werden.

Den Staatsbeamten und ihren Hinterbliebenen werden ihre bisherigen Rechte gewährleistet.

Staatsbeamte und ständische Beamte, deren Amt durch die Neuordnung der Verfassung oder die sich anschließende Gesetzgebung aufgehoben wird, sind verpflichtet, eine Stellung von gleichem Range und Gehalte, wie die aufgehobene, anzunehmen. Diese Beamten haben aber, sofern sie über 60 Jahre alt sind, ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 25. Der Adel bildet keine Einrichtung des öffentlichen Rechtes.

Der § 11 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rbl. Nr. 13) wird aufgehoben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teile des Namens.

Artikel 26. Auszeichnungen für Kriegsverdienste können bis auf weiteres verliehen werden.

Artikel 27. Steuern und Abgaben aller Art bleiben bis auf weiteres von Bestand.

Artikel 28. Aufgehoben sind:

1. der § 19 der Verordnung vom 15. Dezember 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Rbl. Nummer 35).

2. Die Verordnung vom 22. Dezember 1899 zur Ausführung des Artikels 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Rbl. Nr. 64).

3. Die Verordnung vom 24. August 1904 zur Ausführung der Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz § 5, zur Zivilprozessordnung § 5, zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung § 2 Absatz 1, zur Konkursordnung § 7 und zur Strafprozessordnung § 4 (Rbl. Nr. 33).

Artikel 29. Alle Rechtsnormen, die mit der Verfassung oder diesem Gesetz in Widerspruch stehen, treten außer Kraft, alle anderen bleiben von Bestand.

Insbesondere bleiben die Gesetze, durch welche die Vertretung des Staates im Rechtsverkehr anderen Behörden als den Ministerien übertragen wird, in Geltung.

An die Stelle der bisherigen Landesherrschaft tritt, soweit die Verfassung oder dieses Gesetz nicht anderes bestimmen, der Freistaat.

Artikel 30. Der verfassungsgebende Landtag hat bis zur Wahl des ordentlichen Landtags dessen Befugnisse auszuüben. Auf die Beendigung seiner Wahldauer und die Neuwahl finden die Bestimmungen des § 31 der Verfassung sinngemäße Anwendung.

Schwerin, den 17. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerinsches Staatsministerium.

Dr. Wendorff. Ush. Hend. Sivkovich. Stelling.

Bekanntmachung vom 17. Mai 1920, betreffend Vertrag zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin und dem ehemaligen Landesherrn, betreffend die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse vom 17. Dezember 1919 sowie die von dem ehemaligen Landesherrn und den Mitgliedern der vormals landesherrlichen Familie abgegebenen Verzicht- und Anerkennungserklärungen.

Verhandelt

zu Schwerin i. M., den 17. — siebenzehnten — Dezember 1919
— neunzehnhundertundneunzehn —.

Auf Ersuchen des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Wendorff habe ich, der unterschriebene Mecklenburgische Notar Felix Löwenthal zu Schwerin, mich heute in das an der Schloßstraße Nr. 2 hier selbst belegene Kollegiengebäude begeben, um den zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin und dem ehemaligen Landesherrn über die Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Verhältnisse des Landes und des Großherzoglichen Hauses abzuschließenden Vertrag zu beurkunden. Ich traf daselbst im Amtszimmer des Herrn Ministerpräsidenten

1. den Mecklenburg-Schwerinschen Ministerpräsidenten Herrn Dr. Wendorff,
2. Herrn Oberhofmarschall Cuno von Ranzau zu Schwerin in Begleitung seines Rechtsbeistandes Herrn Rechtsanwalts Hoppe zu Schwerin.

Die Erschienenen sind mir von Person bekannt. Der Herr Ministerpräsident und Herr von Ranzau werden im Folgenden als die Beteiligten bezeichnet.

Der Herr Ministerpräsident erklärte, daß er mit Ermächtigung des Staatsministeriums in Vertretung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin handele.

Herr von Ranzau erklärte, daß er als Bevollmächtigter des vormaligen Landesherrn Großherzog Friedrich Franz handele. Er überreichte die ihm erteilte Vollmacht, diese ist vorgelesen und dem Protokoll als

Anlage I

beigefügt.

Die Herren Beteiligten beantragten die Beurkundung des Eingangs bezeichneten von ihnen vorzunehmenden Vertragsabschlusses. Sie erklärten, daß die Zustimmung des verfassungsgebenden Landtages zu diesem Vertragsabschlusse bereits am 12. Dezember 1919 erteilt sei.

Herr von Ranzau überreichte dem Herrn Ministerpräsidenten eine Erklärung des Großherzogs, in welcher dieser im Anschluß an

den abzuschließenden Vertrag für seine Nachkommen, insbesondere auch als gesetzlicher Vertreter seiner Kinder, auf alle diesen als Mitgliedern des vormals landesherrlichen Hauses etwa zustehenden Rechte insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen, Wittümern und Einrichtungsgeldern an den Staat und das Staatsvermögen verzichtet. Der Herr Ministerpräsident nahm diese Erklärung entgegen und erklärten die Herren Beteiligten, daß die Ueberreichung derselben beim Abschlusse des Vertrages bei den Vorverhandlungen bedungen sei.

Die Herren Beteiligten legten die den abzuschließenden Vertrag enthaltende Urkunde mit drei Anlagen vor. Die Urkunde mit den Anlagen ist vorgelesen, von den Herren Beteiligten unterschrieben, und erklärten die Herren Beteiligten, daß sie damit den in dieser Urkunde enthaltenen Vertrag namens der von ihnen Vertretenen abgeschlossen haben wollten. Die Unterschriften sind vorgelesen und ist die Vertragsurkunde dem Protokoll als

Anlage II

beigefügt.

Das Protokoll ist vorgelesen, von dem Herrn Ministerpräsidenten, dem Herrn von Ranzau und Herrn Rechtsanwalt Hoppe genehmigt und, wie nachsteht, eigenhändig unterschrieben.

Dr. W e n d o r f f, Ministerpräsident. v. R a n z a u, Oberhofmarschall.

H a n s H o p p e.

L. S. Felix Löwenthal, Mecklenburgischer Notar.

Anlage I zum Protokoll in Nr. 125 des Notariatsregisters von 1919 des Notars Löwenthal zu Schwerin.

Ich erteile meinem Oberhofmarschall Cuno von Ranzau in Schwerin hierdurch Vollmacht, mich bei dem Abschluß, der Vollziehung und der Erfüllung des zwischen mir und dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin über die Auseinandersetzung meines Hausgutes mit dem Domanial- und Staatsgute und über alle übrigen vermögensrechtlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen mir und meinem Hause einerseits, dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin andererseits zu schließenden Vertrag zu vertreten und alle mir nach diesem Vertrage zukommenden Leistungen für mich in Empfang zu nehmen.

Gelbensande, den 10. Dezember 1919.

L. S. (gez.): Friedrich Franz.

Seine Königliche Hoheit, Großherzog Friedrich Franz IV., vormals regierender Großherzog von Mecklenburg, wohnhaft in Gelbensande, hat heute vor mir seine vorstehende Namensunterschrift eigenhändig vollzogen.

Schwerin i. M., den 10. Dezember 1919.

L. S. (gez.): Hans Hoppe, Mecklenburgischer Notar.

Not. Reg. 1919 Nr. 539.

(gez.): Hans Hoppe.

Vertrag

zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin und dem ehemaligen Landesherrn betreffend die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Das auf den Staat übergegangene Vermögen. — § 2. Das dem Großherzog zu belassende Vermögen. — § 3. Zahlung von sechs Millionen Mark an den Großherzog. — § 4. Bestimmungen über die Uebergabe der Grundstücke an den Großherzog. — § 5. Sonderbestimmungen wegen der Forsten. — § 6. Uebergang der landesherrlichen Verbindlichkeiten auf den Staat. — § 7. Uebernahme der Haushalts- und Hofbeamten. — § 8. Privatvermögen des Großherzogs. — § 9. Bewegliche Sachen. — § 10. Marstall- und Waschanstaltsinventar. — § 11. Museumsammlungen. — § 12. Nachweisung der Flächen der in §§ 2 und 11 genannten Güter und Forsten. — § 13. Bewirkung der Zahlungen. — § 14. Anlegung von Grundbüchern für die dem Großherzog zukommenden Grundstücke. — § 15. Wasserversorgung des Ludwigsluster Schloßparks. Seine, des Ludwigsluster und des Rabensteinfelder Forstes, Offenhaltung für das Publikum. — § 16. Verhältnis der Steuern zu den Einnahmen des Großherzogs. — § 17. Hausarchiv und Musikaliensammlung. — § 18. Vorkaufsrechte. — § 19. Jagd in der Lewitz und Jagdhaus Friedrichsmoor. — § 20. Verzicht der Großherzogin Anastasia auf Wittum. — § 21. Zahlungen an die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses. — § 22. Obereigentum am Jagdhaus Gelbensande und Schloß Wiligrad. — § 23. Uebernahme der Angestellten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses. — § 24. Verzicht- und Anerkennungserklärung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses. — § 25. Zahlungen für die Vergangenheit. — § 26. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten. — § 27. Kosten der Auseinandersetzung.

Der Freistaat Mecklenburg-Schwerin, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der ehemalige Landesherr, Großherzog Friedrich Franz IV., vertreten durch den Oberhofmarschall Cuno von Ranzau in Schwerin,

haben sich auf Grund und in Ausführung des von dem Großherzog am 14. November 1918 erklärten Thronverzichts über die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Landes und des Großherzoglichen Hauses wie folgt auseinandergesetzt.

§ 1. Das auf den Staat übergegangene Vermögen.

(1). Der Großherzog erkennt an, daß, soweit nicht in diesem Vertrage Ausnahmen gemacht sind, auf den Freistaat Mecklenburg-Schwerin übergegangen sind:

1. das gesamte, den Zwecken der Regierung oder der Staatsverwaltung dienende sogenannte **Landesregiments-Herrschafts-** oder **Regierungsvermögen**. Zu diesem werden insbesondere gerechnet auch das Rentereivermögen sowie die lehnsherrlichen und sonstigen Rechte an den Lehngütern und allodifizierten Lehngütern, die auf Herkommen oder Vertrag beruhenden Jagdrechte, die nutzbaren Regalien und ähnlichen Rechte, überhaupt alle Vermögensrechte, welche weder zum Domanialvermögen noch zum Privatvermögen des Großherzogs gehören;
2. das gesamte Domanialvermögen einschließlich der inkamerierten Güter und desjenigen Vermögens, welches der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts unterstellt war.

(2). Der Großherzog verzichtet damit ausdrücklich zugunsten des Staates auf das gesamte unter 1 und 2 aufgeführte Vermögen.

(3). Die Anerkennung und der Verzicht des Großherzogs zugunsten des Staates umfassen die gesamten Grundstücke, welche zum Staatsvermögen oder zum Großherzoglichen Vermögen gehört haben, mit den darauf stehenden Gebäuden und dem Zubehör und mit dem Schweriner Schlosse auch den Schloßbaufonds.

(4). Diejenigen Räumlichkeiten, die für die Unterbringung der dem Großherzog nach diesem Vertrag verbleibenden beweglichen Sachen benutzt werden, sind innerhalb sechs Monate, nachdem der Vertrag gemäß § 24 endgültig geworden ist, zu räumen.

§ 2. Das dem Großherzog zu belassende Grundvermögen.

Dem Großherzog werden die nachstehenden Güter, Forsten und Grundstücke belassen:

1. Güter:

- | | |
|---|-------------|
| a) Grambow, Amts Schwerin, mit dem Nebengute Charlottenthal (1262,144 Hektar) mit dem vollständigen zur Zeit der Uebergabe vorhandenen lebenden und toten Vieh-, Feld- und Wirtschaftsinventar und mit allen dann vorhandenen Vorräten, gerechnet zum Werte von | 1 000 000 M |
|---|-------------|

Der Staat ist jedoch berechtigt, bis zur Uebergabe die Hufen in Charlottenthal (67,288 Hektar) von der Ueberlassung auszubehalten.

- | | |
|--|-----------|
| b) Rabensteinfeld, Amts Schwerin (280,0926 Hektar), mit dem gleichen Inventar und den gleichen Vorräten, gerechnet zum Werte von | 300 000 M |
| c) Mecklenburg, Amts Mecklenburg (227,2991 Hektar) gerechnet zum Werte von | 227 500 M |
| d) Benitz, Amts Schwaan (666,3423 Hektar), gerechnet zum Werte von | 595 000 M |

2 122 500 M

2. Forsten:

a) Ludwigslust (Ludwigsluster Holz) (625,250 Hektar)		
gerechnet zum Werte von	300 000	<i>M</i>
b) Rabensteinfeld (797,320 Hektar), gerechnet zum		
Werte von	658 475	
c) Heiligendamm (rund 3 Hektar), gerechnet zum		
Werte von	—	
	958 475	<i>M</i>

3. Grundstücke:

- a) in Schwerin: Annastraße 1 mit dem am Gr. Moor gelegenen Garten, Gr. Moor 53 und 54,
- b) in Ludwigslust: das Schloß mit dem Schloßplatz und dem Schloßgarten, sämtliche unter der Verwaltung des Hofmarschallamts und des Marstallamts stehenden Gebäude, Gärten und sonstigen Grundstücke und die zum Familienfideikommiß in der Seelundogenitur des Großherzoglichen Hauses gehörige Villa Gustava mit Nebengebäuden, Park und Garten;
- c) in Doberan: das Palais mit Garten sowie alle unter der Verwaltung des Hofmarschallamts und des Marstallamts stehenden Gebäude, Gärten und sonstigen Grundstücke;
- d) am Heiligendamm: die drei Großherzoglichen Sommerwohnungen sowie die zugehörigen Gartenanlagen, alle sonstigen unter der Verwaltung des Hofmarschallamts und des Marstallamts stehenden Gebäude und Grundstücke;
- e) in Gelbensande: das sogenannte Kavaliiergehöft, der Pferdestall, die Wagenremise und die Kraftwagenremise.

§ 3. Zahlung von 6 Millionen Mark an den Großherzog.

(1). Der Staat verpflichtet sich, dem Großherzog den Betrag von 6 000 000 *M* (Sechs Millionen Mark) nebst den vom 1. Januar 1919 ab laufenden Zinsen zu zahlen.

(2). Wie diese Zahlung bewirkt werden soll, wird in § 13 geregelt.

§ 4. Bestimmungen für die Uebergabe der Grundstücke an den Großherzog.

(1). Die nach § 2 des Vertrages dem Großherzog zu belassenden Güter, Forsten und Grundstücke sind ihm zu übergeben, nachdem der Vertrag gemäß § 24 endgültig geworden ist. Sie sind von ihm in demjenigen Zustande zu übernehmen, in welchem sie sich bei der Uebergabe befinden, und zwar frei von allen Schulden, aber mit den darauf ruhenden Lasten und Beschränkungen. Zu den Lasten gehören auch die den Gütern hinsichtlich der Chausseen obliegenden Verpflichtungen, wenn auch die Chausseen nicht mit übergehen. Die auf dem Gute Grambow eingetragenen Hypotheken oder Grundschulden hat der Staat löschen zu lassen. Die für die verpachteten Güter geleisteten Pachtvorschüsse sind dem Großherzog mitzuübergeben. Er hat binnen 6 Monate nach der Uebergabe eine Entlastungserklärung der Pächter beizubringen.

(2). Mit dem Tage der Uebergabe tritt der Großherzog in alle hinsichtlich dieser Grundstücke bestehenden Verträge und Abschlüsse ein, insbesondere in alle Pacht- und Anstellungsverträge und in die Wegeverbände, wenn auch die Chausseen selbst nicht mit übergehen. Die Gefahr geht mit der Beurkundung dieses Vertrages auf den Großherzog über. Wenn er es wünscht, ist der Staat verpflichtet, die Gebäude, Vorräte und Inventarien für Rechnung des Großherzogs gegen Feuerzugesfahr zu versichern.

(3). Alle Einnahmen und Ausgaben der dem Großherzog verbleibenden Grundstücke gehen von dem Tage der Uebergabe einschließlich an für seine Rechnung, bis dahin für Rechnung des Staats. Dabei entscheidet der Zeitpunkt der Fälligkeit.

(4). Bis zur Uebergabe hat der Staat die Grundstücke ordnungsmäßig weiter zu bewirtschaften und zu verwalten. Von den vorhandenen Vorräten, Inventarien oder sonstigem Zubehör dürfen Teile nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entfernt werden.

§ 5. Sonderbestimmungen wegen der Forsten.

Die auf den Forsten ruhenden Holz- und Torfdeputate werden mitübernommen. Der Staat ist berechtigt, wenn es die Verhältnisse erfordern, nach Maßgabe der bisherigen Ueblichkeit den Forsten neue Deputate aufzuerlegen. Neue Arten von Deputatempfängern dürfen nicht geschaffen werden. Forderungsberechtigt ist der Staat. Die Leistung der Deputate bildet eine persönliche Verpflichtung des Großherzogs; sie ist bei einer Veräußerung der Grundstücke dem Erwerber aufzuerlegen. Die Verpflichtung soll daneben als Reallast in das Grundbuch eingetragen werden. Zur Sicherung der Eintragung der künftig aufzuerlegenden Deputatverpflichtungen soll eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Das, was der Großherzog hiernach zu leisten hat, ist nach der jeweils geltenden Forsttaxe zu bezahlen.

(2). Der Großherzog übernimmt die in den ihm verbleibenden Forsten tätigen Forstbeamten mit Ausnahme der Vorstände der Forstämter und des Oberförsters in Wittenförden, wenn sie in seinen Dienst übertreten wollen. Die Revierjäger treten jedoch in den Staatsdienst zurück, sobald sie zur Beförderung zum planmäßigen Stationsjäger, die Stationsjäger, sobald sie zur Beförderung zum Förster stehen, wenn nicht der Großherzog ihr Bleiben wünscht und sie dazu bereit sind. Revierjäger und Stationsjäger gelten als für den Großherzoglichen Dienst aus dem Staatsdienste beurlaubt, bis sie zur Beförderung in eine planmäßige Stelle als Stationsjäger oder Förster stehen.

(3). Der Großherzog soll nach Ablauf eines Jahres nach der Uebergabe bis zum Ablauf eines zweiten Jahres nach der Uebergabe das Recht haben, die übernommenen Förster gegen andere Förster der Staatsverwaltung auszutauschen, wenn letztere mit dem Uebergang in den Großherzoglichen Dienst einverstanden sind.

(4). Dem Großherzog soll für die in seinen Dienst beurlaubten Revierjäger und Stationsjäger das Recht des Austausches gegen

Staatsforstbeamte derselben Dienststufe, welche mit dem Uebergang in den Großherzoglichen Dienst einverstanden sind, für einen Zeitraum von 9 Jahren, beginnend ein Jahr nach der Uebergabe, zustehen. Nach Ablauf von 10 Jahren nach der Uebergabe werden die noch im Großherzoglichen Dienste befindlichen Revierjäger und Stationsjäger, die nicht in den dauernden Großherzoglichen Dienst übergegangen sind, in den Staatsdienst zurückgezogen.

(5). Der Großherzog gewährt den Beamten Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Grundsätzen, welche nicht ungünstiger sind, als die jetzigen und künftigen staatlichen. Zu den Ruhegehalten und der Hinterbliebenenversorgung leistet der Staat einen Beitrag, welcher dem Verhältnisse der im Staatsdienste verbrachten Zeit zu der Gesamtdienstzeit entspricht.

(6). Wegen der Uebernahme der Vorstände der Forstämter und des Oberförsters in Wittenförden oder der Fortführung der Verwaltung durch sie bleibt der Abschluß einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

(7). Mit den Forsten geht auf den Großherzog das bereits gefällte aber noch nicht abgefahrene Holz über. Soweit der Staat den Kaufpreis für gefälltes Holz bis zum Tage der Beurkundung dieses Vertrages einschließlich vereinnahmt hat, verbleibt er dem Staate. Für das übrige auf den Großherzog übergehende gefällte Holz erstattet der Großherzog den Hauohn.

§ 6. Uebergang der landesherrlichen Verbindlichkeiten auf den Staat.

(1). Mit dem im § 1 bezeichneten Vermögen gehen auf den Staat über:

1. alle auf diesem Vermögen im ganzen und auf seinen einzelnen Bestandteilen ruhenden oder aus ihm zu bestreitenden Verbindlichkeiten und Lasten, mit alleiniger Ausnahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten des Haus- und Hofhalts des Großherzogs und der ihn persönlich, nicht als Landesherrn, treffenden Schulden und Verbindlichkeiten;
2. alle Verpflichtungen, welche dem Großherzog bisher als Landesherrn und Vertreter des Fiskus zur Last gefallen sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die diesen Verbindlichkeiten entsprechenden Ansprüche bereits entstanden sind oder erst künftig zur Entstehung kommen.

(2). Insbesondere gehen alle im Bereiche der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts entstandenen Verbindlichkeiten und Lasten, soweit sie sich nicht auf die dem Großherzog belassenen Vermögensbestandteile beziehen, auf den Staat über.

§ 7. Uebernahme der Haushalts- und Hofbeamten.

(1). Der Staat übernimmt alle Verpflichtungen auf Zahlung von Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt sowie aus Gnadenbewilligungen für die in der Verwaltung des Haushalts oder Hofstaates des Großherzogs fest angestellten Beamten und sonstigen eine Pensionsberechtigung besitzenden Personen mit Einschluß des Hofpredigers und Hof-

küsters, jedoch mit Ausnahme der im Dienste des Großherzogs verbleibenden Personen.

(2). Diese Beamten und Angestellten sind in ein anderes ihrer Berufsbildung entsprechendes Amt oder in eine andere entsprechende Stellung im Staatsdienste von nicht geringerem Range zu übernehmen oder von dem Staate in den Ruhestand zu versetzen. Wenn sie vom Staate übernommen werden, so ist ihnen mindestens ihr bisheriges Dienst Einkommen fortzugewähren, und sind ihnen die vorschriftsmäßigen Umzugskosten zu vergüten. Sie sind zur Annahme eines solchen Amtes oder einer solchen Stellung verpflichtet. Die in die landesherrlichen Witwen-Institute aufgenommenen Beamten und Angestellten behalten ihre Rechte gegen das Institut. Sie sind bei einer anderweitigen Regelung der Verhältnisse des Instituts den in dasselbe aufgenommenen Staatsbeamten gleichzubehandeln.

§ 8. Privatvermögen des Großherzogs.

(1). Dem Großherzog verbleiben alle zu seinem Privatvermögen gehörigen Rechte. Grundstücke sind gemäß § 1 dazu nicht zu rechnen. Der Großherzog bleibt aus den ihn persönlich, nicht als Landesherrn, treffenden Schulden und Verbindlichkeiten verpflichtet.

(2). Von den für die Großherzogliche Dienerschaft bei dem Hofmarschallamt und Marstallamt bestehenden Unterstützungskassen fällt dem Großherzog und dem Staate je die Hälfte zu.

§ 9. Bewegliche Sachen.

(1). Der Staat erkennt an, daß Eigentum des Großherzogs sind alle beweglichen Gegenstände in und aus den Schlössern, Palais, Jagdhäusern und Großherzoglichen Gebäuden, welche sich im Besitze des Großherzogs befinden oder für ihn besessen werden oder die sich zur Zeit des Regierungsverzichts in seinem Besitze befanden oder für ihn besessen wurden. Ausgenommen sind alle beweglichen Gegenstände, die zu dem nach § 1 Nr. 1 und 2 dem Staate verbleibenden Vermögen gehören oder Zubehör der dem Staate verbleibenden Grundstücke sind.

(2). Zu den in (1) bezeichneten Gegenständen gehören alle, welche sich zur Zeit des Regierungsverzichts des Großherzogs in den hier genannten Gebäuden befanden, auch wenn sie nachher entfernt worden sind; jedoch verbleiben dem Staate die zu Verwaltungszwecken in Gebrauch genommenen Gegenstände sowie die Schloßdampfspritze mit Zubehör.

(3). Die im Schweriner Schlosse im Wilhelmszimmer, der Ahnengalerie, Schloßergalerie, Bibliothek, Lesezimmer und Ministerzimmer mit dem Bauwerk verbundenen Ausstattungsgegenstände wie Kronleuchter, Kandelaber, eingelassene Bilder, eingebaute Schränke und Ledertapeten sowie die gesamte Einrichtung des Thronsaales überläßt der Großherzog dem Staate, solange die genannten Räume unverändert bei Bestand bleiben und damit ihren jetzigen Charakter bewahren.

(4). Ebenso überläßt der Großherzog die in der Waffenhalle des Schweriner Schlosses befindliche Waffensammlung dem Staate, solange diese Sammlung Museumszwecken dient und damit der Öffentlichkeit zugänglich bleibt. Der Großherzog behält sich vor, jederzeit einzelne Gegenstände zurückzunehmen.

(5). Solange dem Staate die in (3) und (4) erwähnten Gegenstände überlassen sind, hat er für ihre Instandhaltung und Versicherung gegen Feuerzgefahr zu sorgen.

(6). Der Großherzog räumt dem Staate ein Vorkaufsrecht ein an allen in (1) bezeichneten Gegenständen, soweit sie einen namhaften Kunstwert besitzen, wenn er sie innerhalb 30 Jahre veräußert.

§ 10. Marstall- und Waschanstaltsinventar.

(1). Das bei Beurkundung des Vertrages im Schweriner Marstall befindliche noch nicht veräußerte lebende und tote Inventar verbleibt dem Großherzog mit Ausnahme von 6 Galawagen, 4 historischen Wagen und den historischen Geschirren, 7 Wagen und einem Schlitten, die an den Staat fallen.

(2). Der Erlös aus Marstallinventar, welches der Staat bis zum 1. August 1919 einschließlich verkauft hat, verbleibt dem Staate. Der Erlös aus Verkäufen, die seit dem 1. August 1919 stattgefunden haben, steht dem Großherzog zu.

(3). Der Erlös aus dem Verkauf des Inventars der Waschanstalt verbleibt dem Staate. Aus diesem Erlöse werden dem Großherzog für die Wiederbeschaffung einer kleinen Wascheinrichtung Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 11. Museumsjammungen.

(1). Der Staat anerkennt das Eigentum des Großherzogs an den der Verwaltung des Landesmuseums unterstehenden Kunstgegenständen und anderen Gegenständen, soweit sie nicht dem Ministerium gehören oder Eigentum dritter Personen sind.

(2). Wenn der Großherzog es innerhalb eines Jahres verlangt, nachdem der Vertrag gemäß § 24 endgültig geworden ist, so hat der Staat sie zu übernehmen und dafür Zug um Zug zu leisten:

1. die Güter:

- | | |
|--|-----------|
| a) Zickhusen, Amts Schwerin (574,4204 Hektar), zum Preise von | 603 750 M |
| Sechshundertdreitausendsiebenhundertfünfzig Mark; | |
| b) Gallentin mit der Insel Dieps, Amts Schwerin (377,2068 Hekt.), z. Preise v. Zweihundertsiebenundneunzigtausendfünfhundert Mark; | 297 500 M |
| c) Plüschow, Amts Grebesmühlen (555,2886 Hektar), zum Preise von Fünfhundertsiebenundsiebzigtausendfünfhundert Mark; | 577 500 M |

Uebertrag 1 478 750 *M*

2. Forsten:

- a) Wiligrad (1244,658 Hekt.) z. Preise v. 1 190 584 *M*
 (Eine Million einhundertneunzig-
 tausendfünfhundertvierundachtzig
 Mark);
- b) Gelbensande = Hirschburg (2677,534
 Hektar) zum Preise von 2 649 500 *M*
 (Zwei Millionen sechshundertneun-
 undvierzigtausendfünfhundert
 Mark); nebst dem Forsthorf Gelbensande mit
 Zubehör und zugehörigen Grund-
 stücken und den für das Gehege an-
 gelegten Wildgattern;
- c) aus der Forst Wittenförden (219,119
 Hektar) zum Preise von 194 500 *M*
 (Einhundertvierundneunzigtausend-
 fünfhundert Mark), welche dem Gute
 Grambow zur Abrundung zugelegt
 werden sollen.

4 034 584 *M*

(Vier Millionen vierunddreißig-
 tausendfünfhundertvierundachtzig
 Mark);

3. eine Summe von 3 486 666 *M*
 (Drei Millionen vierhundertsechß-
 undachtzigtausendsechshundertsechß-
 undsechzig Mark), nebst den vom 1.
 Januar 1919 ab laufenden Zinsen.

(Neun Millionen Mark).

zus.: 9 000 000 *M*

(3). Der Staat hat seinerseits das Recht, innerhalb der gleichen
 Frist das gleiche Verlangen zu stellen, jedoch nicht vor dem 2. Januar
 1920 (neunzehnhundertundzwanzig).

(4). Sollte bis zur Ausübung dieses Rechtes durch die eine oder
 die andere Partei ein Teil der Sammlungen untergehen, so ist der
 Wert des Untergegangenen zuerst von der baren Zahlung unter (3)
 zu kürzen, sodann nach Wahl des Großherzogs von den Gütern oder
 Forsten. Jedoch steht es dem Großherzog bei gänzlichem oder bei
 teilweisem Untergang der Sammlungen frei, den zu kürzenden Be-
 trag in bar zuzulegen, um so trotzdem das Abkommen voll zur Aus-
 führung zu bringen. Bei der Festsetzung der Werte sind die dem
 Staatsministerium mitgeteilte Tage des Herrn Dr. Gottschewski vom
 12. Juli 1919 und die weiteren in der Zusammenstellung des Herrn
 Professor Josephi vom 14. Juli 1919 aufgeführten Tagen grund-
 leglich zu machen.

(5). Bis zum Ablauf der bestimmten Erklärungsfristen ver-
 bleiben die Gegenstände im Besitze der Museumsverwaltung.

(6). Alles, was in diesem Vertrage für den Uebergang von Gütern oder Forsten auf den Großherzog vereinbart ist, gilt auch für die nach diesem Paragraphen auf ihn übergehenden Güter und Forsten. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben soll mit dem gleichen Tage als Stichtag geschehen wie für die nach § 2 des Vertrages dem Großherzog zu belassenden Güter und Forsten.

§ 12. Nachweisung der Flächen der in §§ 2 und 11 genannten Güter und Forsten.

Welche Flächen zu den in §§ 2 und 11 des Vertrages erwähnten Gütern und Forsten gehören, ist aus der

U n l a g e A

zu sehen.

§ 13. Bewirtung der Zahlungen.

(1). Die Zahlungen, welche nach diesem Vertrage an den Großherzog zu machen sind, mit Ausnahme derjenigen Zahlung, die nach § 11 (2) 3 zu leisten ist, werden auf volle hunderttausend Mark abgerundet und zwar nach Wahl des Großherzogs nach oben oder nach unten. Bei Abrundung nach unten ist der überschießende Betrag in bar zu zahlen. Bei Abrundung nach oben hat der Großherzog den fehlenden Betrag in bar zuzulegen. Die sich so ergebende Summe stellt der Großherzog dem Lande als Darlehn zur Verfügung gegen Uebergabe der in folgendem Absatz bezeichneten Grundschuldbriefe. Das Darlehn wird mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die Zinsen sind nachträglich je zur Hälfte in den landesüblichen Terminen fällig. Das Darlehn ist beiderseits halbjährlich in den landesüblichen Terminen kündbar. Doch wird die Kündigung beiderseits für die ersten zehn Jahre ausgeschlossen. Teilbeträge dürfen nur gekündigt werden, wenn sie durch 100 000 (einhunderttausend) teilbar sind.

(2). Auf Domonialgütern, welche das Finanzministerium auswählt, wird das Darlehn für den Gläubiger als Grundschuld an erster Stelle eingetragen und zwar in Abschnitten von je 100 000 M (einhunderttausend Mark). Sämtliche Eintragungen müssen innerhalb der mündelsicheren Grenze bleiben. Bei Teilzahlungen ist ein der Teilzahlung entsprechender Betrag zurückzugewähren. Die zurückzugewährenden Grundschulden bestimmt der Staat. Der Staat ist berechtigt, die eingetragenen Grundschulden durch Grundschulden anderer Domonialgüter innerhalb der mündelsicheren Grenze einzutauschen.

(3). Ueber die im § 11 (2) 3 bezeichnete Summe gibt der Staat auf den Namen des Großherzogs lautende Schuldverschreibungen, welche mit vier vom Hundert jährlich verzinslich sind. Die Zinsen sind nachträglich zur Hälfte in den landesüblichen Terminen fällig. Die Schuldverschreibungen sind von seiten der Regierung unkündbar. Der Gläubiger ist berechtigt, in jedem landesüblichen Termine den Betrag von 150 000 (einhundertfünfzigtausend) Mark zur Auszahlung im nächsten landesüblichen Termine zu kündigen. Die Schuldverschreibungen sind in Stücken von je 150 000 (einhundertfünfzigtausend)

Markt auszufertigen. In jeder Schuldverschreibung ist zu vermerken, wann sie gekündigt werden kann.

(4). Die Grundschuldbriefe und die Schulburlunden sollen alsbald, nachdem der Vertrag gemäß § 24 endgültig geworden ist, geliefert werden.

§ 14. Anlegung von Grundbüchern für die dem Großherzog zukommenden Grundstücke.

Alle nach diesem Vertrage dem Großherzog zukommenden Grundstücke, Güter und Forsten werden sein freies Eigentum. Für jedes Grundstück ist, soweit es noch nicht geschehen ist, auf Antrag des Großherzogs kostenfrei ein Grundbuch oder Grundbuchblatt anzulegen. Darin ist er als Eigentümer einzutragen.

§ 15. Wasserversorgung des Ludwigsluster Schloßparks. Seine, des Ludwigsluster und des Rabensteinfelder Forstes Offenhaltung für das Publikum.

(1). Der Staat verpflichtet sich, die Kanäle und Wasserkünste in Ludwigslust in der bisherigen Weise mit Wasser zu speisen, soweit nicht das Wasser für Licht- oder Kraftzwecke gebraucht wird oder sonst ein überwiegendes öffentliches Interesse dem entgegensteht. Hierüber entscheidet ausschließlich das Staatsministerium.

(2). Der Großherzog wird die Park- und Waldwege des Ludwigsluster Schloßgartens und des Ludwigsluster Forstes in der bisherigen Weise dem Publikum zugänglich machen. Ausgenommen hiervon ist derjenige unmittelbar am Ludwigsluster Schlosse gelegene Teil des Schloßgartens, welcher begrenzt wird:

im Süden und Südwesten durch den Prinzengarten, den Teich an der katholischen Kirche und den zwischen der katholischen Kirche und der kleinen Schleuse gelegenen Platz, im Nordwesten und Norden durch den von der kleinen Schleuse zur Hofdamenallee führenden Fußweg, diesen ausschließlich, und den nördlichen Rand des großen Rasenplatzes hinter dem Schlosse, im Osten durch den östlichen Rand dieses Rasenplatzes.

(3). Der Großherzog wird ferner die Park- und Waldwege des nördlichen der Schwerin-Crivitzer Chaussee gelegenen Teiles des Rabensteinfelder Forstes, und zwar der Abteilungen Nr. 21 bis 29 einschließlich, in der bisherigen Weise dem Publikum zugänglich machen.

(4). Der Großherzog verpflichtet sich und seine allgemeinen und besonderen Rechtsnachfolger, bei einer Veräußerung der Grundstücke diese Verpflichtung den Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und dem Staate innerhalb eines Monats nach der Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch den Nachweis, daß dies geschehen ist, zu erbringen. Wenn dieser Nachweis nicht spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgter Aufforderung, welche erst nach Ablauf der Nachweisfrist erfolgen darf, geführt ist, so ist der Staat berechtigt, den Verkauf des Ludwigsluster Schloßparks oder Forstes oder des Teils des Rabensteinfelder Forstes, auf welchen sich das Recht bezieht, zum Schätzungswert an den Staat zu verlangen.

(5). Der Staat hat ferner das Recht, wenn das Ludwigs-Lusterschloß an andere Personen als an Nachkommen des Großherzogs veräußert werden sollte, zu verlangen, daß ihm das Eigentum an dem Schlosse und dem Schloßpark übertragen wird gegen Zahlung von 1 500 000 *M* (Eine Million fünfhunderttausend Mark) zuzüglich des Wertes der in der Zwischenzeit erfolgten und noch vorhandenen Verbesserungen. Wenn der Verkaufspreis niedriger sein sollte, so hat der Staat nur diesen zu zahlen.

(6). Die Ausübung dieser Rechte ist nur innerhalb 100 Jahre nach Beurkundung dieses Vertrages zulässig.

(7). Sie sollen durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch gesichert werden.

§ 16. Verhältnis der Steuern zu den Einnahmen des Großherzogs.

(1). Für den Fall, daß die jährlichen Einnahmen des Großherzogs infolge einer vom Deutschen Reich erhobenen Vermögensabgabe oder innerhalb des Deutschen Reichs erhobener Einkommens- oder Vermögenssteuern unter den Betrag von 150 000 *M* (Einhundertfünfzigtausend Mark) sinken, wird ihm für seine Lebenszeit die an diesem Betrage fehlende Summe aus der Staatskasse ersetzt. Als jährliche Einnahmen des Großherzogs im Sinne dieser Bestimmung gilt der Betrag von 725 000 *M* (Siebenhundertfünfundzwanzigtausend Mark). Die Zahlung geschieht nach erfolgtem Nachweis des Fehlbetrages in dem auf das Rechnungsjahr folgenden Jahre.

(2). In Betracht kommen nur Vermögensabgaben und Steuern von Vermögensteilen, die in diesem Vertrage geordnet werden.

§ 17. Hausarchiv und Musikalienammlung.

(1). Im Eigentum des Großherzogs verbleiben das Archiv und die Musikalienammlung des Großherzoglichen Hauses, auch soweit sie im Geheimen und Hauptarchiv und in der Regierungsbibliothek aufbewahrt werden. Dagegen werden sämtliche in der Regierungsbibliothek befindlichen nicht zu der Musikalienammlung gehörigen Bücher und Schriften als Staatsvermögen anerkannt.

(2). Das Hausarchiv bleibt auch künftig mit dem Geheimen und Hauptarchiv verbunden, wird aber räumlich von den Beständen des Staatsarchivs getrennt. Das Geheime und Hauptarchiv bestimmt, welche Bestände zu dem Hausarchiv gehören. Die Trennung erfolgt durch die Archivbeamten.

(3). Die Verwaltung des Hausarchivs erfolgt durch einen vom Großherzog aus den Beamten des Staatsarchivs auszuwählenden Beamten auf Kosten des Staates.

(4). Der Großherzog gestattet die Benutzung des Hausarchivs den Archivbeamten im Rahmen der Dienstvorschrift. In allen wichtigen oder zweifelhaften Fällen ist zuvor seine Ermächtigung einzuholen.

(5). Die Musikalienammlung wird auch künftig in den Räumen der Regierungsbibliothek abgefordert aufbewahrt. Der Großherzog macht sie der Benutzung des Publikums zugänglich. Die Verwaltung erfolgt durch die Regierungsbibliothek auf ihre Kosten.

(6). Dem Archiv und der Regierungsbibliothek können von dem Großherzog auch andere Schriften, Bücher und Druckfachen zur Aufbewahrung überwiesen werden.

(7). Aus den Akten der bisherigen Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind dem Vertreter des Großherzogs alle Aktenstücke und Karten auszuhändigen, welche sich auf das fürstliche Haus oder auf Grundstücke und sonstige Vermögensgegenstände beziehen, die dem Großherzog verbleiben.

§ 18. Vorkaufsrechte.

Die landesherrlichen Vorkaufsrechte gehen auf den Staat über. Dem Großherzog verbleibt das Vorkaufsrecht

1. an dem Hause Weinbergstraße Nr. 1 in Schwerin,
2. an folgenden in Ludwigslust gelegenen Grundstücken:

Straße	Nummer der Karte	Flurbuchnummer
Am Bassin	18	2
Am Bassin	25	8
An der Hamburger Chaussee	31	11
Am Kirchenplatz	48	19
An der Gartenstraße	173 a	99
An der Gartenstraße	173 b	100
An der Schloßstraße	219	142
An der Schloßstraße	217	140
An der Schloßstraße	155	35

§ 19. Jagd in der Lemzig und Jagdhaus Friedrichsmoor.

(1). Der Großherzog erhält das Recht der Bürsche auf Rotwild und Schwarzwild im Lemziggehege für seine Person und vereinzelt für seine Begleiter. Die Höhe des Abschusses bestimmt die Forstverwaltung. Dem Staate verbleibt der Abschuss neben dem des Großherzogs. Das Wildbret verbleibt der Staatskasse zur Verwertung, der Großherzog erhält die Geweihe der von ihm und seinen Begleitern geschossenen Hirsche. Die unmittelbaren Kosten seiner Bürsche trägt der Großherzog.

(2). Dem Großherzog und seinen Nachkommen wird das Recht der Benutzung des Jagdhauses in Friedrichsmoor mit Zubehör eingeräumt. Die Erhaltungspflicht liegt den Nutznießern ob.

§ 20. Verzicht der Großherzogin Anastasia auf Wittum.

Dem Großherzog ist für die Dauer von 20 — zwanzig — Jahren eine Zahlung von je 60 000 (sechzigtausend) Mark zu leisten. Hiergegen bringt er eine Erklärung der Großherzogin Anastasia bei, daß sie auf Gewährung eines Wittums keine Ansprüche erhebt. Die Zahlung beginnt mit dem 1. Januar 1919 und ist in vierteljährlichen Teilzahlungen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus fällig. Auf diese Zahlung kommt in Anrechnung, was seit dem 1. Januar 1919 an die Großherzogin Anastasia oder für sie geleistet ist oder noch geleistet werden wird.

§ 21. Zahlungen an die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

- (1). Der Staat gewährt den Mitgliedern der vormalig landesherrlichen Familie für ihre Lebenszeit jährlich folgende Zahlungen:
- a) der Großherzogin Marie den Betrag von 100 000 (einhunderttausend) Mark;
 - b) dem Herzog Paul Friedrich den Betrag von 60 000 (sechzigtausend) Mark, welcher sich beim Ableben seiner Gemahlin auf den Betrag von 45 000 (fünfundvierzigtausend) Mark vermindert; der Gemahlin des Herzogs Paul Friedrich, der Herzogin Marie, wenn sie ihren Gemahl überlebt, vom Ersten des auf sein Ableben folgenden Kalendervierteljahres ab den Betrag von 45 000 (fünfundvierzigtausend) Mark;
 - c) der Herzogin Marie Antoniette den Betrag von 15 000 (fünfzehntausend) Mark;
 - d) dem Herzog Heinrich Borwin den Betrag von 15 000 (fünfzehntausend) Mark;
 - e) dem Herzog Johann Albrecht den Betrag von 35 000 (fünfunddreißigtausend) Mark und nach seinem Ableben vom Ersten des folgenden Kalendervierteljahres ab der Herzogin Elisabeth den Betrag von 20 000 (zwanzigtausend) Mark;
 - f) dem Herzog Adolf Friedrich den lebenslänglichen Nießbrauch an der Zwendorfer Forst im Umfang von etwa 1000 Hektar nach den näheren Bestimmungen der

Anlage B

(2). Die Zahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus fällig.

(3). Der Staat berichtigt die Forderungen einheimischer kleinerer Gewerbetreibender an den Herzog Paul Friedrich bis zu einem Gesamtbetrage von 10 000 (zehntausend) Mark.

§ 22. Obereigentum am Jagdhaus Gelbensande und Schloß Wiligrad.

Auf Wunsch der derzeitigen Untereigentümer wird die Regierung auf sie das Obereigentum am Jagdhaus Gelbensande und dem Schlosse Wiligrad übertragen.

§ 23. Uebernahme der Angestellten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses.

Die Regierung verpflichtet sich, diejenigen Angestellten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses, welche von ihnen innerhalb sechs Monate, nachdem der Vertrag gemäß § 24 endgültig geworden ist, gekündigt werden, weil ihre Stellen eingehen, in den Ruhestand zu versetzen oder ihnen eine entsprechende Stellung zu übertragen.

§ 24. Verichts- und Anerkennungserklärung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

(1). Wenn der Großherzog nicht bis zum 31. Dezember 1919 (neunzehnhundertundneunzehn) von sämtlichen in §§ 20 und 21 dieses

Vertrages erwähnten Mitgliedern seines Hauses sowie von dem Prinzen Heinrich der Niederlande und der Großherzogin Alexandra Verzicht- und Anerkennungserklärungen nach dem Muster der

Anlage C.

in öffentlich beglaubigter Form dem Staatsministerium übergeben hat, steht dem Staate das Recht zu, durch eine vom Staatsministerium dem Großherzog oder seinem Vertreter gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung von diesem Vertrage zurückzutreten. Die Erklärung des Herzogs Heinrich Borwin ist mit der Zustimmungserklärung seines Konkursverwalters zu versehen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn es nicht bis zum 12. März 1920 ausgeübt wird.

(2.) Auch wenn von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht werden sollte, treten die in den §§ 20 und 21 übernommenen Zahlungsverpflichtungen erst von Uebergabe der betreffenden Erklärung ab in Kraft. Eine Nachzahlung erfolgt nur, wenn die Erklärungen bis zum 1. April 1920 (neunzehnhundertzwanzig) eingehen.

§ 25. Zahlungen für die Vergangenheit.

(1.) Es soll keine Verrechnung der Zahlungen stattfinden, welche an den Großherzog oder für ihn seit seinem Regierungsverzicht von dem Staate geleistet worden sind. Dem Großherzog steht, soweit nicht in diesem Vertrage etwas anderes bestimmt ist, kein Anspruch auf Vergütung oder Herauszahlung gegen den Staat auf Grund der seit dem Regierungsverzicht geführten Verwaltung zu.

(2.) Die Zahlungen, welche nach diesem Vertrage an die Mitglieder des früheren landesherrlichen Hauses zu machen sind, sollen für die Zeit vom 1. Januar 1919 an nachgeleistet werden. Was in der Zwischenzeit an sie oder für sie geleistet ist oder geleistet werden wird, soll von der Nachzahlung abgerechnet werden. Eine Rückzahlung hiernach etwa von dem Staate zuviel geleisteter Beträge durch die Mitglieder des Hauses findet nicht statt.

(3.) Der Großherzogin Marie steht es frei, das Neustädtische Palais bis zum 1. Juli 1920 zu bewohnen.

§ 26. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten.

(1.) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages sind auf Antrag eines Vertragsteiles durch ein Schiedsgericht zu erledigen.

(2.) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, die zusammen einen Obmann wählen. Kommt eine Einigung über die Wahl des Obmannes nicht zustande, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Landgericht Schwerin ernannt.

§ 27. Kosten der Auseinandersetzung.

Die Kosten des Vertrages und seiner Ausführung mit Ausnahme der dem Großherzog durch seine Vertretung erwachsenen Kosten trägt der Staat.

Schwerin (Meckl.), den 17. Dezember 1919.

Dr. Wendorff, Ministerpräsident.

v. Ranzau, Oberhofmarschall.

Anlage A.

(zu § 12).

Nachweisung der Flächen
der in §§ 2 und 11 aufgeführten Güter und Forsten.

A. Güter.

1. Grambow, Amts Schwerin.

a) Hofländereien mit Park	888,872 ha
b) Hüfen zu Charlottenthal	67,288 "
c) Forstflächen auf der Hoffeldmark Grambow:	
Abt. Nr. 1 Forstdienstländereien	0,257 ha
Abt. Nr. 2 bis einschl. 9 das Hof-	
moor	94,139 "
Abt. Nr. 10 Alte Remise	1,544 "
Abt. Nr. 11 Schweinigelsloch	1,168 "
Abt. Nr. 12 das Streitmoor	21,259 "
Abt. Nr. 13 bis einschl. 20 das	
Seemoor	143,659 "
Abt. Nr. 21 das große Holz	55,652 "
Abt. Nr. 22 das Grasmoor	7,876 "
d) Dienstländereien des Lehrers	0,430 "

1262,144 ha

Bemerkung: Ausgeschlossen ist die Chaussee
mit 5,4 ha.2. Rabensteinfeld, Amt Schwerin ohne Föhre, Büdner
und Häusler usw., aber einschl. der herrschaftlichen
Gebäude und des Parks:

Summe der Hofländereien 280,0926 "

3. Mecklenburg, Amts Mecklenburg:

Summe der verpachteten Ländereien 227,2991 "

4. Benig, Amts Schwaan:

Summe der verpacht. Ländereien 657,8725 ha
dazu Reservat zur Kiesgewinnung 8,4698 "

5. Zickhusen, Amts Schwerin:

Summe der verpachteten Ländereien 574,4204 "

6. Gallentin mit der Insel Pieps, Amts Schwerin:

Summe der verpacht. Ländereien
a) auf der Feldmark Gallentin 341,1424 ha
b) auf der Insel Pieps 36,0644 "

7. Plüschow, Amts Grevesmühlen:

Summe der verpachteten Ländereien 555,2886 "

B. Forsten.

1. Ludwigslust (Ludwigsluster Holz):		/
Abt. Nr. 1 bis einschl. 50	617,823 ha	
Abt. Nr. 51 Dienstländereien des Förstlers	7,427 "	625,250 ha
2. Rabensteinfeld:		
Abt. Nr. 1 bis einschl. 29	762,403 "	
Abt. Nr. 33 Dienstländereien des Stationsjägers	4,672 "	
Abt. Nr. 34 Holzabgabe am Schweriner See	0,835 "	
Ankauf aus den Hüfen II, III und IV zu Godern	29,410 "	797,320 "
B e m e r k u n g : A u s g e s c h l o s s e n s i n d :		
Abt. Nr. 30 Das Wandrumer Ufer	9,383 "	
Abt. Nr. 31 Der Friedrichsthaler Park	12,030 "	
Abt. Nr. 32 Das Rogahner Moor	5,476 "	
	26,889 ha	
3. Heiligendamm rund		3 "
4. Wiligrad:		
Abt. Nr. 1 bis einschl. 13 Part Wiligrad	209,384 ha	
Abt. Nr. 14 bis einschl. 17 Baetenbruch	53,251 "	
Abt. Nr. 18 bis einschl. 33 Rugensee'er Holz	264,064 "	
Abt. Nr. 34 Drispether Holz	58,502 "	
Abt. Nr. 35 Eulenbusch und Drispether Moor	58,646 "	
ebenso zum Forste Schelfwerder, Forstinspektion Schwerin gehörig, Abt. 15 und 16	49,502 "	
Abt. Nr. 37 e Alter Kirchhof bei Zickhusen	0,323 "	
Abt. Nr. 37 a, d u. 43 m Dienstländereien des Oberförstlers	24,671 "	
Abt. Nr. 40 a/c Dienstländereien des Holzwogtes	1,086 "	
Abt. Nr. 38 bis einschl. 55 Rambo- wer Holz, Gallentiner Reservat u. Kleinensches Holz	318,935 "	
Abt. Nr. 57 Das Woltersholz	21,340 "	
	1059,704 ha	

	Übertrag	1059,704	ha
Abt. Nr. 58 bis einschl. 64	Das		
	Dallendorfer Holz	111,332	"
Anteil am Metelmoor auf			
	Hoffeldmark Dambeck	13,942	" 1184,978 ha
Die Liesch a. Hoffeldmark	Pflüschow	33,465	ha
Das Hospital das.		15,294	"
Allee Busch usw. das.		10,921	" 59,680 "
	Summe	1244,658	"

* Bemerkung. Ausgeschlossen sind:

Abt. Nr. 56	Das Drieberger Holz	7,824	ha
Abt. Nr. 65	Forstreservat in		
	Dallendorf	1,728	"
Abt. Nr. 66	Anteil am Bauermoor		
	auf Hoffeldmark Dambeck	21,770	"
Abt. Nr. 67	Forstreservat das.	11,086	"
Abt. Nr. 68	Forstreservat am		
	Dambecker Pfarracker	1,412	"
Abt. Nr. 69	Forstacker auf Hof-		
	feldmark Dambeck	2,168	"
Abt. Nr. 70	Forstwiesen u. Rohr-		
	plagen auf Hoffeldm. Dambeck	16,465	"
		62,453	ha

5. Gelbensande-Hirschburg:

Abt. Nr. 1 bis einschl. 88		2417, 932	"
Abt. Nr. 89	Der runde Busch	46,210	ha
Abt. Nr. 90	Die Mueß	32,702	"
Abt. Nr. 91	Die Zwiestel	12,795	"
(Revier Behnkenhagen)		91,707	ha

Dienstländereien:

a)	des Försters zu Müritz	7,364	ha
b)	des Försters zu Kl. Müritz	11,067	"
c)	d. Oberförsters zu Hirschburg	23,626	"
d)	des Oberforstmeisters zu		
	Gelbensande im Revier		
	Hirschburg	12,198	ha
	im Revier Gelben-		
	sande	44,177	" 56,375 "
		98,432	"

Aus dem Forste Altheide: Abt.
Nr. 2 ganz und aus Nr. 3
und 4, soweit diese inner-
halb des Wildgatters liegen 56,149 ha

	Übertrag	56,149 ha	
Das Amtsreservat und das Reservat für den Großherzog auf Feldmark Gelbensande, welche als Dienstland für den Förster in Gelbensande bestimmt sind, einschließlich Forsttatenländereien und der Forsthäuslerei		13,314 "	69,463 "
			<u>2677,534 ha</u>

6. Aus Forst Wittenförden :

Abt. Nr. 3 und 4 Die Söhring	41,439 ha	
Abt. Nr. 5 bis einschl. 11 Der Rabenhorn	108,987 "	
Abt. Nr. 12 bis einschl. 14	68,693 "	219,119 "

Anlage B.

(zu § 21).

Zwischen

dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin, vertreten durch den
Ministerpräsidenten,
und

dem Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg

ist folgendes vereinbart:

Der Staat räumt dem Herzog Adolf Friedrich den lebenslänglichen Nießbrauch an 1000 — ein tausend — Hektar des Zwendorfer Forstes nach folgenden näheren Bestimmungen ein.

1. Der etwa 1400 Hektar große Zwendorfer Forst wird von der Staatsverwaltung als Staatsforst nach den für solchen maßgebenden Grundsätzen bewirtschaftet. Dem Herzog steht ein Einfluß auf die Feststellung des Wirtschaftsplans und die jährliche Wirtschaftsführung nicht zu.

2. Der Reinertrag des Forstes wird alljährlich je Hektar berechnet. Der Herzog erhält das Tausendfache des auf ein Hektar berechneten Reinertrages als den ihm zustehenden Nutzungsertrag jährlich nachträglich nach Ablauf des Rechnungsjahres der Forstverwaltung ausgezahlt.

Zu Beginn eines jeden Vierteljahres des Rechnungsjahres erhält der Herzog auf die ihm von dem Ergebnis dieses Rechnungsjahres zustehenden Einnahmen abschläglic den Betrag von je 10 000 (zehntausend) Mark ausgezahlt.

Für die Zeit vom 1. Jan. 1919 bis 30. Juni 1919 erhält der Herzog den Betrag von 20 000 (zwanzigtausend) Mark nachgezahlt.

3. Die Bewirtschaftung wird bis auf weiteres nach dem jetzt maßgebenden Wirtschaftsplane geführt, sofern nicht Abweichungen auf Anordnung des Reiches oder aus sonstigen Gründen erforderlich werden.

Ueber die Vornahme von Abweichungen entscheidet allein das Ermessen der staatlichen Oberforstverwaltung.

Nach Ablauf des Wirtschaftsplans wird der Wirtschaftsplan von der staatlichen Oberforstverwaltung aufgestellt.

Bei Berechnung des Reinertrages sind auch die Kosten der Oberverwaltung und der Forsteinrichtung anteilig in Rechnung zu stellen und die dem Forste obliegenden Deputate als Last des Forstes zu berechnen.

Wenn der jährliche Einschlag aus besonderen Gründen (Naturereignisse, volkswirtschaftliche Anforderungen, Anordnung des Reichs usw.) über das nach dem jetzt maßgebenden Wirtschaftsplane Normale von fünf Festmetern Derbholz für ein Jahr und Hektar während der Dauer des jetzigen oder des künftigen Wirtschaftsplans erhöht werden wird, so wird der dem Herzog zufallende Anteil am Reinertrag nur von einem Einschlag von fünf Festmetern je Hektar des Gesamteinschlages berechnet. (Wenn also in einem Jahre z. B. anstatt 5 Festmeter 6 Festmeter je Hektar genutzt würden, so werden dem Herzog in diesem Jahre nur fünf Sechstel des für tausend Hektar erzielten Reinertrages der Gesamtholznutzung gutgebracht.)

Bleibt der Einschlag in einem Jahre unter fünf Festmeter Derbholz je Hektar und sinkt dadurch das Jahreseinkommen unter 40 000 (vierzigtausend) Mark, so erhält der Herzog trotzdem den Betrag von 40 000, schreibe vierzigtausend Mark ausgezahlt. Er darf deshalb auch keine Ansprüche erheben, wenn der Ertrag späterer Jahre durch höheren Einschlag in früheren Jahren beeinträchtigt werden sollte.

4. Dem Herzog wird ein Jagdrecht in den Revieren Iwendorf, Hütten und Glashagen nach folgenden Grundsätzen als Teil des Kießbrauchs eingeräumt.

a) Dem Herzog steht das Recht der Jagdausübung auf Rehböde, Hirsche und der Teilnahme an der Schwarzwildjagd für sich und etwaige in seiner Begleitung befindliche Jagdgäste zu. Die Uebertragung der Ausübung des Jagdrechts ist unzulässig. Der Forstverwaltung bleibt vorbehalten, den Revierbeamten den Abschluß je eines Rehbockes freizugeben.

b) Der Herzog ist befugt, bei Ausübung der Jagd die Hilfe der Forstbeamten nach näherer Bestimmung der Forstverwaltung, soweit der Dienst es erlaubt, in Anspruch zu nehmen.

Das erlegte Wild wird für Rechnung der Forstkasse verwertet, dagegen trägt diese auch die Kosten der Abhaltung von Treibjagden sowie die Ausgabe an Schießgeld und Wildschadenersatz.

c) Ueber den Abschluß des weiblichen Rot- und Rehwildes und die Verwaltung der übrigen Jagd hat die Forstverwaltung zu bestimmen.

d) Treibjagden auf Niederwild innerhalb des Forstes sind dort zu vermeiden, wo eine Beunruhigung des Rotwildes zu befürchten ist, insbesondere ein Auswechselln starker Hirsche erwartet werden muß.

e) Zur Vermeidung von Wildschaden an den Feldern und dem Walde muß die Jagd so ausgeübt werden, daß übermäßiger Wildstand an geweihtem Wild nicht entsteht. Wenn solcher entstehen sollte, ist die Forstverwaltung zur Bornahme des nach ihrem Ermessen erforderlichen Abschusses berechtigt, ohne daß dem Herzog ein Einspruch dagegen zusteht. Die Bestimmung, daß Schwarzwild auszurotten ist, gilt auch für den Zvendorfer Forst.

f) Wenn der Herzog während der Dauer eines Jagdjahres die Jagd nicht ausüben sollte, ruht die Jagd auf Hirsche und Rehböcke während dieser Zeit vorbehaltlich der Bestimmung unter e.

Nach Ablauf dieses Jahres ruht das Jagdrecht des Herzogs und kann dasselbe von der Forstverwaltung ausgeübt werden, bis der Herzog die Jagd wieder ausübt.

5. Der dem Herzog eingeräumte Nießbrauch wird vom 1. Juli 1919 ab gewährt.

6. Aus der Einräumung dieses Nießbrauchs entstehen nur schuldrechtliche Verpflichtungen, eine Eintragung in das Grundbuch findet daher nicht statt.

7. Der Herzog wird den Vorsitz, Ehrenvorsitz und Protektorate über Vereine, Stiftungen, Körperschaften und dergl. niederlegen.

8. Der Herzog verzichtet für sich und seine Nachkommen auf alle ihnen als Mitgliedern des vormalig landesherrlichen Hauses etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen, Wittümern und Einrichtungsgeldern an den Staat, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherrn und dessen Erben.

Der Herzog erkennt für sich und seine Nachkommen die Befugnisse des vormaligen Landesherrn an, die durch den Thronverzicht vom 14. November 1918 erforderlich gewordene Vermögensauseinanderlegung mit dem Staate vorzunehmen, insbesondere den Uebergang des Domanalvermögens auf den Staat anzuerkennen und zugunsten des Staates darauf zu verzichten.

9. Die Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Landtag wird vorbehalten.

Die Vereinbarung bildet einen Teil des Vertrages des Staates mit dem vormaligen Landesherrn über die Auseinanderlegung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse. Die Genehmigung dieses Vertrages durch den Landtag enthält daher auch ihre Genehmigung. Die Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem der Vertrag mit dem Großherzog vom Landtag genehmigt und das dem Staate vorbehaltene Rücktrittsrecht erloschen sein wird.

Vollzogen zu Doberan, den 11. Dezember 1919.

Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg.

Vorstehende Unterschrift beglaubige ich als die eigenhändige
Seiner Hoheit des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin.
Doberan, den 11. Dezember 1919.

F. Knaack,

Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Rostock.

Schwerin, den 17. Dezember 1919.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums

Der Ministerpräsident

Dr. Wendorff.

Die vorstehende Unterschrift des Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Wendorff beglaubige ich auf Grund heute vor mir erfolgter
Fertigung.

Schwerin i. M., den 17. Dezember 1919.

(L. S.)

Felix Löwenthal,
Mecklenburgischer Notar.

Anlage C.

(Zu § 24.)

A. Muster der Verzichts und Anerkennungserklärung der männlichen Mitglieder der vormals landesherrlichen Familie.

Zu dem von dem vormaligen Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin über die Auseinanderetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse abzuschließenden Verträge soll eine mir lebenslanglich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu leistende Zahlung von bedungen werden. Gegen die Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Staat verzichte ich für mich und meine Nachkommen auf alle uns als Mitgliedern des vormals landesherrlichen Hauses etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen, Wittümern und Einrichtungsgeldern an den Staat, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherrn und dessen Erben.

Unter der vorstehenden Voraussetzung erkenne ich für mich und meine Nachkommen die Befugnis des vormaligen Landesherrn an, die durch den Thronverzicht vom 14. November 1918 erforderlich gewordene Vermögensauseinanderetzung mit dem Freistaate vorzunehmen, insbesondere den Uebergang des Domonialvermögens auf den Staat anzuerkennen und zugunsten des Staates darauf zu verzichten.

In der Erklärung des Prinzen Heinrich der Niederlande fällt die Bezugnahme auf eine an ihn zu machende Zahlung fort.

B. Muster der Verzichtserklärung der weiblichen Mitglieder der vormalig landesherrlichen Familie.

In dem von dem vormaligen Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin über die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse abzuschließenden Vertrage soll eine mir lebenslänglich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu leistende Zahlung von bedungen werden. Gegen die Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Staat verzichte ich auf alle mir als Mitglied des vormalig landesherrlichen Hauses etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen, Wittümern und Einrichtungsgeldern an den Staat, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherrn und dessen Erben.

In der von der Großherzogin Anastasia und der Großherzogin Alexandra auszustellenden Erklärung fällt die Bezugnahme auf eine an sie zu machende Zahlung fort.

Gelbensande, den 9. Dezember 1919.

Im Anschluß an den von mir mit dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin über die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse abzuschließenden Vertrag verzichte ich für meine Nachkommen, insbesondere auch als gesetzlicher Vertreter meiner Kinder, auf alle diesen als Mitgliedern des vormalig landesherrlichen Hauses etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen, Wittümern und Einrichtungsgeldern an den Staat und das Staatsvermögen.

Sollte der Vertrag nicht vom Landtag genehmigt werden oder sollte das Staatsministerium nach § 24 des Vertrages von ihm zurücktreten, so wird damit auch diese Erklärung hinfällig.

Friedrich Franz.

Gelbensande, den 9. Dezember 1919.

Auf Ersuchen des Großherzogs Friedrich Franz verzichte ich auf alle mir als Mitglied des vormalig landesherrlichen Hauses Mecklenburg-Schwerin etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf den Anspruch auf Gewährung eines Wittums an den Freistaat Mecklenburg-Schwerin, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherrn und dessen Erben.

Alexandra.

In dem von dem vormaligen Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin über die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse abzuschließenden Verträge soll eine mir lebenslänglich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu leistende Zahlung von

100 000 Mark

— schreibe: einhunderttausend Mark — jährlich bedungen werden. Gegen die Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Staat verzichte ich auf alle mir als Mitglied des vormalig landesherrlichen Hauses etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf den Anspruch auf Gewährung eines Wittums an den Staat, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherrn und dessen Erben.

Schwerin, den 20. Dezember 1919.

Marie.

Auf Ersuchen des Großherzogs Friedrich verzichte ich auf alle mir als Mitglied des vormalig landesherrlichen Hauses Mecklenburg-Schwerin an den Freistaat Mecklenburg-Schwerin, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherrn und dessen Erben etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf den Anspruch auf Gewährung eines Wittums.

San Remo, Italien, den 4. Februar 1920.

Unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechte, Privilegien und anderem, was und welche mir als Großfürstin von Rußland zustehen.

Anastasia Michailowna,

Großfürstin von Rußland, Großherzogin-Mutter von Mecklenburg-Schwerin, Witwe des Großherzogs Friedrich Franz III.

Schwerin, den 8. Dezember 1919.

In dem von dem vormaligen Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin über die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse abzuschließenden Verträge soll eine mir lebenslänglich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu leistende Zahlung von

60 000 Mark, schreibe Sechzigtausend Mark,

jährlich, welche sich bei dem Ableben meiner Gemahlin auf den Betrag von 45 000 Mark, schreibe: Fünfundvierzigtausend Mark, vermindert, bedungen werden. Gegen die Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Staat verzichte ich für mich und meine Nachkommen auf alle uns als Mitgliedern des vormalig landesherrlichen Hauses

etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen, Wittümern und Einrichtungsgeldern an den Staat, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherren und dessen Erben.

Unter der vorstehenden Voraussetzung erkenne ich für mich und meine Nachkommen die Befugnis des vormaligen Landesherren an, die durch den Thronverzicht vom 14. November 1918 erforderlich gewordene Vermögensauseinandersetzung mit dem Freistaate vorzunehmen, insbesondere den Uebergang des Domanalvermögens auf den Staat anzuerkennen, und zugunsten des Staats darauf zu verzichten.

Paul Friedrich,
Herzog zu Mecklenburg.

Der vorstehenden Erklärung trete ich als Vormund Ihrer Hoheiten des Herzogs und der Frau Herzogin Paul Friedrich hierdurch bei.

Schwerin, den 22. Dezember 1919.

D. Faull, Justizrat.

Die unter dem 8. Dezember 1919 von Seiner Hoheit dem Herzog Paul Friedrich zu Mecklenburg, wohnhaft zu Ludwigslust, abgegebene, aus der Anlage ersichtliche Erklärung, sowie die von dem Hof- und Justizrat Faull in Schwerin in seiner Eigenschaft als Vormund Ihrer Hoheiten des Herzogs und der Frau Herzogin Paul Friedrich unter dem 22. Dezember 1919 hierzu abgegebene Beitrittserklärung werden vormundschaftsgerichtlich genehmigt.

Ludwigslust, den 24. Dezember 1919.

Mecklenburg-Schwerinsches Amtsgericht.

L. S.

W. Schulz.

In dem von dem vormaligen Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin über die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse abzuschließenden Vertrage soll eine mir lebenslänglich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu leistende Zahlung von

35 000 Mark, schreibe: Fünfunddreißigtausend Mark,

jährlich bedungen werden. Gegen die Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Staat verzichte ich für mich und meine Nachkommen auf alle uns als Mitgliedern des vormalig landesherrlichen Hauses etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen, Wittümern und Einrichtungsgeldern an

den Staat, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherren und dessen Erben.

Unter der vorstehenden Voraussetzung erkenne ich für mich und meine Nachkommen die Befugnis des vormaligen Landesherren an, die durch den Thronverzicht vom 14. November 1918 erforderlich gewordene Vermögensauseinandersetzung mit dem Freistaate vorzunehmen, insbesondere den Uebergang des Domanalvermögens auf den Staat anzuerkennen und zugunsten des Staats darauf zu verzichten.

Wiligrad, den 9. Dezember 1919.

Johann Albrecht,
Herzog zu Mecklenburg.

In dem von dem vormaligen Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin über die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse abzuschließenden Verträge soll eine mir lebenslänglich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu leistende Zahlung von

20 000 Mark, schreibe: Zwanzigtausend Mark,

jährlich bedungen werden, welche vom Ersten des auf das Ableben meines Gemahls folgenden Kalendervierteljahres ab zahlbar ist. Gegen die Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Staat verzichte ich auf alle mir als Mitglied des vormals landesherrlichen Hauses etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen, Wittümern und Einrichtungsgeldern an den Staat, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherren und dessen Erben.

Wiligrad, den 9. Dezember 1919.

Elisabeth,
Herzogin Johann Albrecht zu Mecklenburg,
Prinzessin zu Stolberg-Rossla.

Auf Ersuchen des Großherzogs Friedrich Franz verzichte ich auf alle mir als Mitglied des vormals landesherrlichen Hauses Mecklenburg-Schwerin etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen an den Freistaat Mecklenburg-Schwerin, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherren und dessen Erben. Ich erkenne die Befugnis des vormaligen Landesherren von Mecklenburg-Schwerin an, die durch den Thronverzicht vom 14. November 1918 erforderlich gewordene Vermögensauseinandersetzung mit dem Freistaate vorzunehmen, insbesondere

den Uebergang des Domanalvermögens auf den Staat anzuerkennen und zugunsten des Staats darauf zu verzichten.

Heinrich,
Prinz der Niederlande,
Herzog zu Mecklenburg.

In dem von dem vormaligen Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin über die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse abzuschließenden Vertrage soll eine mir lebenslänglich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu leistende Zahlung von

15 000 Mark, schreibe: fünfzehntausend Mark,

jährlich bedungen werden. Gegen die Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Staat verzichte ich für mich und meine Nachkommen auf alle uns als Mitglieder des vormalig landesherrlichen Hauses etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen, Wittümern und Einrichtungsgeldern an den Staat, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherrn und dessen Erben.

Unter der vorstehenden Voraussetzung erkenne ich für mich und meine Nachkommen die Befugnis des vormaligen Landesherrn an, die durch den Thronverzicht vom 14. November 1918 erforderlich gewordene Vermögensauseinandersetzung mit dem Freistaate vorzunehmen, insbesondere den Uebergang des Domanalvermögens auf den Staat anzuerkennen und zugunsten des Staates darauf zu verzichten.

Schwerin, den 26. November 1919.

Heinrich Borwin,
Herzog zu Mecklenburg.

Als Verwalter im Konkurse über das Vermögen des Herzogs Heinrich Borwin zu Mecklenburg genehmige ich die vorstehende Verzichtserklärung desselben hierdurch.

Schwerin, den 29. Dezember 1919.

D. F a u l l, Justizrat.

Schwerin, den 8. Dezember 1919.

In dem von dem vormaligen Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin über die Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse abzuschließenden Vertrage soll eine mir lebenslänglich in vierteljährlichen

Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu leistende Zahlung von

15 000 Mark, schreibe: fünfzehntausend Mark,

jährlich bedungen werden. Gegen die Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Staat verzichte ich auf alle mir als Mitglied des vormalig landesherrlichen Hauses etwa zustehenden Rechte, insbesondere auf alle Ansprüche auf Gewährung von Apanagen, Wittümern und Einrichtungsgeldern an den Staat, das Staatsvermögen und den vormaligen Landesherrn und dessen Erben.

Marie Antoinette,
Herzogin zu Mecklenburg.

Gesetz

über den Volksentscheid und das Volksbegehren vom 21. Mai 1920.

I.

Volksentscheid.

§ 1. Ein Volksentscheid findet statt:

1. wenn das Staatsministerium ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor der Verkündung im ganzen oder in einzelnen Teilen dem Volk zur Annahme oder Ablehnung vorlegt (§ 44 Absatz 2 und 3 der Verfassung);
2. wenn das Staatsministerium einen vom Landtag abgelehnten, vom Staatsministerium eingebrachten Gesetzesentwurf der Volksabstimmung unterbreitet (§ 44 Absatz 4 der Verfassung);
3. wenn die Vorlegung eines Gesetzesentwurfes an den Landtag begehrt ist (§ 45 Absatz 1 der Verfassung);
4. wenn die Entscheidung des Staatsgerichtshofes begehrt ist (§§ 45 Absatz 1, 66, 70 der Verfassung);
5. wenn die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtages begehrt ist (§§ 30 Abs. 2, 45 Abs. 1 der Verfassung).

§ 2. Das Staatsministerium veröffentlicht den Gegenstand des Volksentscheides und den Abstimmungstag im Regierungsblatt.

§ 3. Abstimmungstag ist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag.

§ 4. Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar und geheim. Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Es entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint.

§ 5. Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Landtag hat.

§ 6. Die Stimmzettel lauten nur auf Ja oder Nein; Zusätze sind unzulässig.

Betrifft der Volksentscheid mehrere Fragen, so ist jede auf dem Stimmzettel einzeln mit Ja oder Nein zu beantworten.

§ 7. Für die Abstimmung wird vom Staatsministerium ein Abstimmungsleiter und ein Stellvertreter ernannt.

§ 8. Das Ergebnis der Abstimmung stellt in öffentlicher Sitzung ein Ausschuß fest, der aus dem Abstimmungsleiter (§ 7) als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, die er aus den Stimmberechtigten beruft.

Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abstimmungsleiters.

§ 9. Unmittelbar nach Feststellung durch den Ausschuß (§ 8) prüft der Wahlprüfungsausschuß des Landtages das Abstimmungsergebnis.

§ 10. Wird die ganze Abstimmung für ungültig erklärt, so findet eine neue Abstimmung statt.

§ 11. Wird in einzelnen Stimmbezirken das Abstimmungsergebnis für ungültig erklärt oder ist es dadurch wesentlich beeinflusst, daß Stimmberechtigte an der Ausübung ihres Stimmrechts durch Naturereignisse oder Gewalt verhindert oder zur Abstimmung nicht zugelassen worden sind oder Unberechtigte abgestimmt haben, so ordnet für diese Stimmbezirke der Abstimmungsleiter eine Wiederholung der Abstimmung an. Sie muß innerhalb 6 Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

§ 12. Die §§ 4 Absatz 2, 7 Abs. 1, 8 bis 11, 16 bis 18, 25 des Landtagswahlgesetzes gelten entsprechend.

II.

Volksbegehren.

§ 13. Ein Volksbegehren ist zuzulassen

1. zugunsten eines Gesetzentwurfs, den das Staatsministerium dem Landtage vorlegen soll (§ 45 Absatz 1 der Verfassung);
2. zugunsten des Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes (§ 45 Abs. 1, § 66 Abs. 1, § 70 der Verfassung);
3. zur Herbeiführung eines Volksentscheides über die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtages (§§ 30, 45 Absatz 1 der Verfassung).

§ 14. Der Zulassungsantrag ist schriftlich an das Staatsministerium zu richten. Er bedarf der eigenhändigen Unterschriften von 1000 Stimmberechtigten.

Im Falle des § 13 Ziffer 1 ist dem Antrag ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf beizufügen.

§ 15. Das Staatsministerium hat innerhalb zweier Wochen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 13, 14 erfüllt sind. Fehlt es daran, so weist es den Antrag zurück.

Wird der Antrag zugelassen, so veröffentlicht das Staatsministerium ihn binnen einer weiteren Woche in der zugelassenen Form im Regierungsblatt und setzt dabei Beginn und Ende der Einzeichnungsfrist (§ 16) fest.

§ 16. Der Antrag (§ 15) ist von den Gemeindebehörden während acht aufeinanderfolgender Tage, mit einem Sonntag beginnend, täglich von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags zur eigenhändigen Unterzeichnung durch die bei der letzten Landtagswahl oder allgemeinen Volksabstimmung Stimmberechtigten öffentlich anzulegen.

Die Auslegung muß innerhalb zweier Wochen nach Veröffentlichung des Antrages im Regierungsblatt beginnen und ist eine Woche vorher von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 17. Nach Ablauf der Einzeichnungsfrist beurkunden die Gemeindebehörden auf den Listen, ob die Unterzeichner stimmberechtigt waren.

§ 18. Innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Einzeichnungsfrist stellt ein Ausschuß in öffentlicher Sitzung das Ergebnis des Volksbegehrens endgültig fest (§ 45 Abs. 1 der Verfassung). Ort und Zeit der Sitzung sind spätestens zwei Tage vorher öffentlich bekanntzumachen.

Der Ausschuß besteht aus dem vom Staatsministerium zu bestellenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die vom Landtage alsbald nach seinem Zusammentritt für die Wahlbauer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Ausschuß beschließt nach unbedingter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Ergebnis ist sofort im Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Ist festgestellt, daß das Volksbegehren die erforderliche Zeit von Unterschriften gefunden hat, so muß der Volksentscheid innerhalb zweier Monate herbeigeführt werden.

§ 19. Die Kosten des Zulassungsverfahrens und der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses trägt der Staat, alle übrigen Kosten werden von den Gemeinden getragen.

§ 20. Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens nach § 13 Ziffer 1 und 2 können erst nach Ablauf eines Jahres von neuem gestellt werden.

III.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 21. Das Staatsministerium erläßt die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

§ 22. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Mai 1920.

Medlenburg-Schwerinsches Staatsministerium.

Dr. Wendorff. Aich. Hend. Sivkovich. Stelling.

**Bekanntmachung vom 17. Mai 1920 zur Ausführung des Artikels 5
des Gesetzes vom 17. Mai 1920 über Einführung der Mecklenburg-
Schwerinschen Verfassung.**

1. Die zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bei den Klosteramtsgerichten, Hofstaatsgerichten und Gutsherrn abhängigen Vormundschafts- und Nachlasssachen sind an dasjenige Vormundschafts- und Nachlassgericht abzugeben, welches für die Angelegenheit zuständig gewesen wäre, wenn zu der Zeit, als das Klosteramtsgericht, Hofstaatsgericht oder der Gutsherr mit der Angelegenheit befaßt wurde, die Zuständigkeit dieser Behörde nicht mehr bestanden hätte.
2. Mit der Abgabe der Akten in den in Ziffer 1 genannten Sachen sind auch die etwa auf Grund der Vorschrift in § 10 bzw. 51 der Hinterlegungsordnung vom 9. April 1899 (Rbl. Nr. 23) hinterlegten oder in vorläufige Verwahrung genommenen Gegenstände abzuliefern. Ueber diese Ablieferung ist eine Empfangsbcheinigung auszustellen.
3. Akten über bereits erledigte Sachen sowie die etwa bei den Klosteramtsgerichten und Hofstaatsgerichten auf Grund des § 261 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899 (Rbl. Nr. 13) verwahrten Testamente sind an dasjenige Amtsgericht abzuliefern, in dessen Bezirk das Klosteramtsgericht oder das Hofstaatsgericht seinen Sitz hat oder das ritterschaftliche Landgut liegt, dessen Eigentümer oder Nuzeigentümer die Ablieferung zu bewirken hat. Bei der Ubersendung von Testamenten ist der Empfang zu bescheinigen.
4. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches Vormundschafts- und Nachlassgericht nach Ziffer 1 dieser Bestimmungen zuständig ist, so finden die Vorschriften des § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.
5. Mit dem Inkrafttreten der Verfassung geht die Zuständigkeit der Klosteramtsgerichte als Grundbuchämter auf die Amtsgerichte über. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück liegt. An dieses Amtsgericht sind die Grundbücher und die zugehörigen Grundakten gegen Empfangsbcheinigung abzugeben.
6. Bei der Ubersendung von Akten sind diejenigen Sachen, die noch nicht vollständig erledigt sind, durch Aufbinden der betreffenden Aktenstücke kenntlich zu machen.
7. Die Amtsgerichte haben mit den ihnen übersandten Akten und Registern hinsichtlich der Aussonderung und Vernichtung in gleicher Weise wie mit ihren eigenen Akten zu verfahren.

Schwerin, den 17. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerinsches Justizministerium.

S e n d.

Amtsordnung.

Gesetz vom 20. Mai 1920.

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Freistaat Mecklenburg-Schwerin wird für die Zwecke der kommunalen Selbstverwaltung in Ämter eingeteilt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Außerhalb dieser Einteilung stehen als selbständige Stadtbezirke (§ 3 der Städteordnung) die Städte Rostock, Schwerin, Wismar und Güstrow. Städte mit mehr als zehntausend Einwohnern können auf Antrag selbständige Stadtbezirke werden.

§ 2. Eine Veränderung der Grenzen der Ämter und die Ausbescheidung von Städten aus dem Amtsbezirke (§ 1 letzter Satz) erfolgen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 41, durch Gesetz. Ueber die infolge einer solchen Veränderung erforderlichen Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Ämtern ist vom Ministerium des Innern möglichst eine Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so beschließt der Landesverwaltungsrat vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden, binnen vier Wochen anzubringenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Soweit Amtsgrenzen und Gemeindegrenzen sich decken, zieht die Veränderung der Gemeindegrenzen zugleich die Veränderung der Amtsgrenzen nach sich.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderung der Grenzen der Ämter nicht berührt.

Abchnitt II.

Rechtliche Stellung der Ämter.

§ 3. Die Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden) jedes Amtes bilden nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Die Ämter sind als Kommunalverbände Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Abchnitt III.

Amtsangehörigkeit.

§ 4. Amtsangehörige sind die Gemeindeangehörigen der Amtsgemeinden (§ 6 der Landgemeindeordnung und § 5 der Städteordnung).

Die Amtsangehörigen sind nach den bestehenden Vorschriften zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Ämter berechtigt und zur Teilnahme an den Amtslasten verpflichtet.

Abchnitt IV.

Die Selbstverwaltung der Ämter.

A. Gegenstand der Selbstverwaltung.

§ 5. Gegenstände der Selbstverwaltung sind insbesondere:

I. die Verwaltung des Amtsvermögens sowie die Festsetzung und Verteilung der zur Deckung der Bedürfnisse der Ämter erforderlichen Amtsabgaben.

II. Die Uebernahme oder die Erstattung der Kosten der außerordentlichen Armenpflege, wenn die Gemeinde einen anderen Ersatz nicht erlangen kann. Zu diesen Kosten sind zu rechnen,

1. die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten;
2. die Kosten des Aufenthalts und des Unterrichts von Schwachsinnigen, Blinden, Taubstummen und Krüppeln in öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten und außerhalb solcher Anstalten, sofern die Unterbringung außerhalb gegen eine angemessene Vergütung durch die Anstalten vermittelt worden ist;
3. die Kosten der Unterbringung von siechen, nach ärztlichem Erachten der Pflege in einer Anstalt bedürftigen Personen in öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten;
4. die Kosten der Behandlung und Verpflegung von Kranken in öffentlichen Heilanstalten, sofern Anstaltsbehandlung nach der Natur der Krankheit für die Heilung bedingend ist.

III. die Aufbringung der Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger an Stelle der nach § 13 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, hierzu Verpflichteten;

IV. die Gewährung von Beihilfen zu außerordentlichen Ausgaben an leistungsschwache Gemeinden des Amtes;

V. die Fürsorge für Schaffung und Förderung gemeinnütziger Anlagen und Einrichtungen, die nicht nur einer einzelnen Gemeinde, sondern der Wohlfahrt aller Amtsangehörigen oder größerer Teile derselben zu dienen bestimmt sind, insbesondere:

- a) der Bau und die Unterhaltung der neugebauten Chaussees und Kleinbahnen.

Die Unterhaltung der innerhalb der einzelnen Ämter und selbständigen Stadtbezirke belegenen Landeschaussees verbleibt dem Staate.

Die Unterhaltung der vorhandenen Nebenschausees (Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Neben-

chauffeen) verbleibt den bisher zur Unterhaltung Verpflichteten, deren Rechtspersönlichkeit und Organisation insoweit fortbesteht. Den Verpflichteten können zu diesem Zwecke Beihilfen vom Amte gewährt werden. Die Ämter und selbständigen Stadtbezirke können bei dem Ministerium des Innern beantragen, daß Nebenchauffeen in ihre Verwaltung und Unterhaltung übergehen. Ueber den Antrag beschließt der Landesverwaltungsrat. Durch Beschluß des Landesverwaltungsrats kann der Uebergang verkehrswichtiger Nebenchauffeen in die Verwaltung und Unterhaltung der Ämter und selbständigen Stadtbezirke angeordnet werden. Streitigkeiten der Beteiligten über die erforderliche Auseinandersetzung werden auf die ihnen gegeneinander zustehende Klage im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

- b) Meliorationen, Ent- und Bewässerungsanlagen, deren Wirkungsbereich sich nicht nur auf die Feldmark einer Gemeinde des Amtes beschränkt.
- c) Der Bau und die Unterhaltung von Krankenhäusern, Armenhäusern, Siechenhäusern, Bildungsanstalten und dergleichen für den Amtsbezirk.

VI. der Erlaß von Amtssatzungen über Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Ämter sowie über solche auf der Selbstverwaltung beruhenden Rechte und Pflichten der Amtsangehörigen, hinsichtlich deren dies Gesetz Verschiedenheiten zuläßt oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

Amtssatzungen bedürfen der Bestätigung des Landesverwaltungsrats.

B. Organe der Selbstverwaltung.

§ 6. Die Organe der Selbstverwaltung der Ämter sind die Amtsversammlung und der Amtsausschuß.

C. Die Zusammensetzung der Amtsversammlung und des Amtsausschusses.

I. Amtsversammlung.

§ 7. Die Amtsversammlung besteht aus den Amtsvertretern, von denen auf je fünfzehnhundert Einwohner des Amtsbezirktes einer entfällt. Die Zahl der Amtsvertreter soll eine ungerade sein. Die Mindestzahl beträgt 15, die Höchstzahl 25.

§ 8. Die Amtsvertreter werden von den zur Ausübung des Gemeindewahlrechts befugten Gemeindeangehörigen der Amtsgemeinden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen unter Ausschluß der Listenverbindung mit der Maßgabe gewählt, daß statt des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in einem Stadtbezirk oder Gemeindebezirk der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Amtsbezirke zu berücksichtigen ist.

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die durch Gesetz erlassen wird.

§ 9. Die Mitglieder der Amtsversammlung werden auf drei Jahre gewählt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. auf vorläufige Entmündigung durch Beschluß der Amtsversammlung,
2. durch rechtskräftige Entmündigung,
3. insolge rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes im Amtsbezirke,
5. durch Austritt. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Er ist schriftlich dem Amtshauptmann anzuzeigen.

Die Amtsversammlung kann Mitglieder ausschließen, wenn sie sich der Bestechlichkeit oder einer schweren Verletzung der Schweigepflicht über Tatsachen schuldig gemacht haben, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, oder wenn sie die Kenntnis von Tatsachen, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, zur Verschaffung von Vermögensvorteilen für sich oder andere zum Schaden des Amtes ausgenutzt haben. Den Ausgeschlossenen steht die Beschwerde beim Landesverwaltungsrat zu.

§ 10. Die Wahlen zur Amtsversammlung finden alle drei Jahre im Herbst statt. Die Gewählten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihr Amt an.

Die vorzeitige Beendigung der Wahldauer der Amtsversammlung kann auf Antrag eines Viertels der bei der letzten Wahl in den Amtsgemeinden Stimmberechtigten durch eine Abstimmung der zur Ausübung des Gemeindevahlrechts befugten Gemeindeangehörigen der Amtsgemeinden beschlossen werden. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Die ausscheidenden Amtsvertreter bleiben bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit.

§ 11. Gegen das Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten (§ 8 Absatz 1) innerhalb eines Monats nach der Wahlhandlung bei der Amtsversammlung Einspruch erhoben werden.

Die Amtsversammlung prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder und beschließt darüber. Sie entscheidet, ob andere Personen als gewählt anzusehen sind, oder ob wegen Ungültigkeit der ganzen Wahl eine Nachwahl vorzunehmen ist.

Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Sie steht auch dem Amtsausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf eine Nachwahl vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 12. Die Namen der Mitglieder der Amtsversammlung sind in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatt zu veröffentlichen.

§ 13. Die Mitglieder der Amtsversammlung erhalten aus der Amtskasse Ersatz ihrer Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Amtsversammlung beschließt.

II. Amtsausschuß.

§ 14. Der Amtsausschuß besteht aus dem Amtshauptmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern; ihm müssen mindestens zwei Mitglieder der Amtsversammlung angehören. Der Amtsausschuß wird von der Amtsversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Amtshauptmannes müssen alle Mitglieder aus den zur Ausübung des Gemeindewahlrechts befugten Amtsangehörigen gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Ueber jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen beiden Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit wird durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt, welche Personen in die engere Wahl gebracht werden sollen. Ergibt auch die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Amtshauptmann durch die wahlberechtigten Amtsangehörigen gewählt wird. Das Verfahren wird durch die Satzung geregelt.

§ 15. Der Amtshauptmann und sein Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder des Amtsausschusses auf 3 Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Durch Amtssatzung kann für die Wiederwahl die Wahldauer des Amtshauptmannes bis auf 12 Jahre verlängert werden. Bei seinem Ausscheiden findet eine Neuwahl statt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder verliert ihre Wirkung durch Fortfall der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ersatzwahlen haben für den Rest der Wahldauer der Ausgeschiedenen stattzufinden. Nach Ablauf der Wahldauer bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder bis zur Einführung der neu Gewählten in Tätigkeit.

§ 16. Vor dem Dienstantritt werden der Amtshauptmann und sein Stellvertreter von dem dem Lebensalter nach ältesten Mitgliede der Amtsversammlung verpflichtet. Das Dienstgelöbniß lautet:

„Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich meine Dienstobliegenheiten als Amtshauptmann des Amtes (für den Stellvertreter: als Stellvertreter des Amtshauptmannes des Amtes) treu und gewissenhaft nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfüllen will.“

§ 17. Die Namen des Amtshauptmannes, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Amtsausschusses sind dem Ministerium des Innern anzuzeigen und in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte bekanntzugeben.

D. Geschäftsführung und Geschäftskreis der Amtsversammlung und des Amtsausschusses.

I. Amtsversammlung.

§ 18. Die Amtsversammlung hat über alle Angelegenheiten der Selbstverwaltung des Amtes allein zu beschließen, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 19. Vorsitzender der Amtsversammlung ist der Amtshauptmann. Er beruft die Amtsvertreter durch Einladungsschreiben unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Die Einladungsschreiben zur Amtsversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung ergehen. In dringenden Fällen und für Nachträge zu den Einladungsschreiben genügt Einhaltung einer Frist von 3 Tagen. Gegenstände, die nicht unter die Verhandlungsgegenstände im Einladungsschreiben oder im Nachtrag aufgenommen sind, können beraten werden; eine Beschlußfassung über diese Gegenstände darf jedoch nur mit Einverständnis von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Amtsvertreter erfolgen.

Anträge von Mitgliedern der Amtsversammlung auf Beratung einzelner Gegenstände sind bei dem Amtshauptmann anzubringen. Sie sind in die Einladung zur nächsten Amtsversammlung oder deren Nachträge aufzunehmen, insofern sie rechtzeitig eingehen.

Die Amtsversammlung ist zu berufen, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens in jedem Halbjahr einmal. Die Zusammenberufung muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Mitglieder oder von dem Amtsausschuß verlangt wird.

§ 20. Die Verhandlungen der Amtsversammlung sind öffentlich.

Durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Amtsvertreter kann auf Antrag des Amtshauptmannes oder eines Sechstels der anwesenden Amtsvertreter die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände ausgeschlossen werden. Die Beratung und Beschlußfassung über den Antrag erfolgt in geheimer Sitzung. Ueber die Beratungen und Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen ist Verschwiegenheit zu beobachten, falls nicht das Gegenteil beschlossen wird.

§ 21. Die Amtsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Amtsvertreter, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 22. An der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, welche persönliche oder geschäftliche Interessen eines Amtsvertreters unmittelbar berühren, darf dieser nicht teilnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Amtsversammlung. Die Versammlung bleibt beschlußfähig, auch wenn infolge des Ausscheidens von

Amtsvertretern aus dem im Satz 1 bezeichneten Grunde der Vorauszehung des § 21 Satz 1 nicht genügt wird.

Die Bestimmung des Absatzes 1 finden auf den Amtshauptmann auch dann Anwendung, wenn dieser nicht Mitglied der Amtsversammlung ist.

§ 23. Die Mitglieder des Amtsausschusses, welche nicht Mitglieder der Amtsversammlung sind, erhalten zu jeder Amtsversammlung eine Einladung und haben beratende Stimme.

§ 24. Die Beschlüsse der Amtsversammlung werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint, bei Wahlen entscheidet das Los.

Zu einem Beschlusse über

1. eine neue Belastung des Amtes,
2. eine Veräußerung von Grund- und Kapitalvermögen des Amtes,
3. den Maßstab, nach welchem die Amtsabgaben zu verteilen sind,

ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Amtsverwaltung, welche betreffen

- a) Anleihen durch welche das Amt mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird,
 - b) den Maßstab, nach welchem die Amtsabgaben auf die Gemeinden des Amtes zu verteilen sind,
- bedürfen der Genehmigung des Landesverwaltungsrats.

§ 25. Ueber die Beschlüsse der Amtsversammlung ist unter Angabe des Ortes und des Tages der Versammlung eine Verhandlung aufzunehmen, in der die Namen der Teilnehmer aufzuführen sind. Die Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und drei von der Versammlung vor Beginn der Verhandlungen bestimmten Mitgliedern der Amtsversammlung unterschrieben.

Ueber die Formen der Verhandlungen bestimmt im übrigen die von der Amtsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung. Sie hat auch Bestimmungen zu treffen über die Vertretung des Vorsitzenden im Falle der Behinderung des Amtshauptmannes und seines Stellvertreters.

Der Inhalt der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse der Amtsversammlung ist in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen, der Inhalt der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse jedoch nur auf Beschluß der Amtsversammlung.

II. Amtsausschuß.

§ 26. Der Amtsausschuß hat

1. das Amt in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung nach außen zu vertreten,

2. die Beschlüsse der Amtsversammlung vorzubereiten und auszuführen, soweit nicht besondere Ausschüsse durch Beschluß der Amtsversammlung damit beauftragt werden,
3. die Angelegenheiten der Selbstverwaltung nach den Gesetzen und den Beschlüssen der Amtsversammlung sowie dem von der Amtsversammlung festgestellten Boranschlage für den Amtshaushalt zu führen,
4. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministerien überwiesen werden.

Der Amtsausschuß hat die Ausführung der Beschlüsse der Amtsversammlung zu versagen, wenn sie gesetz- oder rechtswidrig sind. Die Gründe der Versagung sind der Amtsversammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung von jeder Körperschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so hat der Landesverwaltungsrat über die entstandene Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird.

§ 27. Der Amtshauptmann leitet in den Geschäften der Selbstverwaltung den Geschäftsgang des Amtsausschusses, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse vor, ruft, sobald die Geschäftslage eine Sitzung erforderlich macht oder mindestens zwei Mitglieder sie beantragen, den Amtsausschuß zusammen und führt in den Sitzungen den Vorsitz; er trägt für die Ausführung der Beschlüsse des Amtsausschusses Sorge, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Ausschusses.

Schuldurkunden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit außer der Unterschrift des Amtshauptmannes der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Amtsausschusses nach dessen Bestimmung.

Der Amtshauptmann ist der Vorgesetzte der Beamten und Angestellten der Selbstverwaltung.

In Fällen der Behinderung des Amtshauptmannes und seines Stellvertreters übernimmt ein vom Amtsausschusse zu bestimmendes Mitglied des Amtsausschusses die Vertretung.

§ 28. Der Amtshauptmann übt in den Landgemeinden der Aemter die Polizeigewalt aus und nimmt die den Ortspolizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden durch die Gesetze übertragenen Dienstgeschäfte wahr, soweit sie nicht den Gemeindevorständen und Obervorstehern zugewiesen sind. Bei diesen Verrichtungen bedarf der Amtshauptmann der Zustimmung der Amtsversammlung nur zu Ausgaben.

Amtsversammlungen und Amtsausschuß können von dem Amtshauptmann Auskünfte verlangen und Ersuchen an ihn richten. Polizeiverordnungen des Amtshauptmanns bedürfen der Bestätigung des zuständigen Ministeriums. Bei Behinderung des Amtshauptmanns bestimmt das Ministerium des Innern dessen Stellvertreter.

§ 29. Der Amtsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn der Amtshauptmann, sein Stellvertreter oder der gemäß § 27 Abs. 4 bestimmte Vertreter und mindestens zwei Mitglieder an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 30. An der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, welche die persönlichen oder geschäftlichen Interessen eines Mitgliedes des Amtsausschusses oder seiner Angehörigen unmittelbar berühren, darf dieses Mitglied nicht teilnehmen.

Als Angehörige gelten Ehegatten, bis zum dritten Grade Verwandte und bis zum zweiten Grade Verschwägerte.

Wird der Amtsausschuß aus diesem Grunde wiederholt beschlußunfähig, so hat die Amtsversammlung für die Wahrung der Amtsinteressen zu sorgen und zur Wahrnehmung derselben nötigenfalls Vertreter zu bestellen.

§ 31. Der Amtshauptmann und die übrigen Mitglieder des Amtsausschusses erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und eine Entschädigung, über deren Höhe die Amtsversammlung beschließt. Durch Vereinbarung können Festsetzungen wegen Gewährung von Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für den Amtshauptmann und dessen Stellvertreter getroffen werden.

E. Besondere Ausschüsse und Beauftragte für Amtszwecke.

§ 32. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Amtseinrichtungen und -anstalten sowie für die Besorgung einzelner Amtsangelegenheiten kann die Amtsversammlung besondere Ausschüsse und Beauftragte aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Amtsangehörigen bestellen. Der Amtshauptmann ist befugt, jederzeit den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit beratender Stimme zu übernehmen. Die Mitglieder der genannten Ausschüsse erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und eine Entschädigung, über deren Höhe die Amtsversammlung beschließt.

Abchnitt V.

Der Amtshaushalt.

§ 33. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Amtskasse entwirft der Amtsausschuß jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan.

Der Entwurf ist drei Wochen lang zur Einsicht der Amtsangehörigen auszulegen. Der Beginn der Auslegungsfrist ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Nach erfolgter Auslegung stellt die Amtsversammlung den Haushaltsplan fest. Eine Abschrift desselben ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 34. Der Amtsausschuß hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgestellten Haushaltsplan geführt wird.

Ausgaben, die außerhalb des Haushaltsplans geleistet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Amtsversammlung.

§ 35. Die Amtsabgaben, die Abgaben für Teilnahme an Nutzungen oder Einrichtungen der Aemter und die sonstigen Amtsgefälle werden von den Säumigen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 36. Die Amtskasse muß in jedem Halbjahr regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich nachgeprüft werden. Die regelmäßigen Nachprüfungen werden von dem Amtshauptmann vorgenommen. Zu den außerordentlichen Nachprüfungen ist ein von der Amtsversammlung aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied hinzuzuziehen.

§ 37. Die Jahresrechnung ist von dem Berechner der Amtskasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres dem Amtsausschuß einzureichen, der sie zu prüfen und mit seinen Erinnerungen der Amtsversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen hat.

Wird dem Feststellungsbeschluß der Amtsversammlung, der vor Ablauf von neun Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres bewirkt sein muß, vom Amtsausschuß widersprochen, so hat er seine Gründe hierfür der Amtsversammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung von beiden Körperschaften die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so beschließt der Landesverwaltungsrat über die Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetreten wird.

Der Amtsausschuß hat dem Ministerium des Innern nach Feststellung der Rechnung eine Abschrift des Feststellungs- und Entlastungsbeschlusses einzureichen und die Rechnung zur Einsichtnahme vorzulegen.

A b s c h n i t t VI.

Aufsicht des Staates.

§ 38. Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Aemter wird von dem zuständigen Ministerium in dem durch die Verfassung bestimmten Umfange ausgeübt.

§ 39. Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde kann bei dieser von der Amtsversammlung und vom Amtsausschuß binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die Aufsichtsbehörde es bei Gefahr im Verzuge bestimmt. Ueber die Vorstellung beschließt der Landesverwaltungsrat, wenn die Aufsichtsbehörde der Vorstellung keine Folge gibt.

§ 40. Unterläßt oder verweigert ein Amt, die ihm gesetzlich obliegenden Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt die Aufsichtsbehörde in Grundlage eines Beschlusses des Landesverwaltungsrates unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Ab schnitt VII.

Bereinigung von Aemtern.

§ 41. Zwei oder mehrere Aemter können auf gemeinsamen Antrag durch Beschluß des Landesverwaltungsrates vereinigt werden.

Der Landesverwaltungsrat kann auf Antrag des Ministeriums des Innern nach Anhörung der Amtsversammlungen der beteiligten Aemter die Vereinigung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist. Mangels einer Einigung der Beteiligten bestimmt der Landesverwaltungsrat den Ort, an dem die Geschäfte des Amtes geführt werden.

Für die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Aemtern gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Unverzüglich nach der Vereinigung sind Amtsversammlung und Amtsausschuß zu wählen. Nach erfolgter Wahl werden die Amtsversammlungen und Amtsausschüsse der Aemter, auf welche die Vereinigung sich erstreckt, durch Beschluß des Landesverwaltungsrates aufgelöst.

Aemter können miteinander und mit selbständigen Stadtbezirken auf gemeinsamen Antrag durch Beschluß des Landesverwaltungsrates zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben zu Verbänden vereinigt werden. Die Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Ihre Rechtsverhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Bestätigung des Landesverwaltungsrates bedürfen.

Ab schnitt VIII.

Uebergangsbestimmungen.

§ 42. Den Vorsitz in den Amtsversammlungen führt bis nach erfolgter Verpflichtung (§ 16) des erstmalig gewählten Amtshauptmannes das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Amtsversammlung.

§ 43. Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung der Amtsordnung erforderlichen Anordnungen und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amtsordnung. Mit diesem Zeitpunkte sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.


§ 44. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die dem Amtshauptmann durch den § 28 übertragenen Dienstgeschäfte durch einen vom Staatsministerium bestellten Beamten ausgeübt.

§ 45. Bis zur gesetzlichen Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens erfolgt die Entscheidung in den Fällen der §§ 2, 5 Ziffer Va. 11 und 41 durch Beschluß des Landesverwaltungsrates.

Schwerin, den 20. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerinsches Staatsministerium.

Dr. Wendorff. Aich. Hend. Sivkovich. Stelling.



Landgemeindeordnung

vom 20. Mai 1920.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Landgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihnen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu. Sie werden durch den Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung nach den Vorschriften der Landgemeindeordnung vertreten.

§ 2. Die Landgemeindeordnung gilt für alle ländlichen Gemeinden.

§ 3. Für neugebildete Landgemeinden wird die Landgemeindeordnung durch Verfügung des Ministeriums des Innern in Geltung gesetzt.

§ 4. 1. Die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer anderen Landgemeinde,

2. die Vereinigung von Grundstücken, die noch keinem Gemeindebezirk angehören oder ihm nur teilweise einverleibt sind, mit einer Landgemeinde,

3. die Teilung einer Landgemeinde in mehrere Landgemeinden und

4. die Abtrennung einzelner Teile von einer Landgemeinde und ihre Vereinigung mit einer anderen Landgemeinde erfolgen durch Beschluß des Landesverwaltungsrats.

Der Beschluß ergeht nach Anhörung der Beteiligten, d. h. der Gemeinden, in den unter Ziffer 2 und 4 bezeichneten Fällen auch der Eigentümer und Nugelntümer der betreffenden Grundstücke. Ueber die infolge der Veränderung der Gemeindegrenzen notwendig werdende Auseinandersetzung der Beteiligten beschließt der Landesverwaltungsrat vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, die binnen einem Monat anzubringen ist.

Privatrechte werden durch die bezeichneten Veränderungen nicht berührt.

Beim Widerspruch Beteiligter soll die Veränderung nur erfolgen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Die Veränderungen sind vom Ministerium des Innern durch das Regierungsblatt bekanntzumachen.

§ 5. Streitigkeiten über die Grenzen der Landgemeindebezirke werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

II. Abschnitt.

Gemeindeangehörigkeit, Gemeindebürgerrecht, Gemeindevahlrecht.

§ 6. Gemeindeangehörige sind die Personen, die einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gemeindebezirk haben.

§ 7. Die Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden Vorschriften zur Mitbenutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde und zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindefasten verpflichtet. Die Bestimmungen von Stiftungen und die auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte bleiben unberührt.

§ 8. Entsteht über das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde oder zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens ein Streit, so beschließt auf erhobene Beschwerde die Gemeindeversammlung. Gegen den Beschluß ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht durch Verfügung des Amtsausschusses die Durchführung der angefochtenen Entscheidung einstweilen eingestellt wird.

§ 9. Alle Gemeindeangehörigen, Männer und Frauen, die

1. Angehörige des Deutschen Reiches sind,
2. das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, und
3. seit drei Monaten in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben,

besitzen das Gemeindebürgerrecht.

Das Gemeindebürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen. Es befähigt zur Uebernahme unbesoldeter Ämter und Stellen in der Verwaltung und Vertretung der Landgemeinde. Der Verlust des Gemeindebürgerrechts bewirkt auch den Verlust der übernommenen unbesoldeten Ämter und Stellen.

Das Gemeindebürgerrecht geht durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes verloren.

§ 10. Von der Ausübung des Gemeindebürgerrechts ausgeschlossen ist,

1. wer entmündigt ist,
2. wer infolge rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 11. Ueber Streitigkeiten, welche den Besitz oder den Verlust des Gemeindebürgerrechts betreffen, beschließt die Gemeindeversammlung. Gegen den Beschluß findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Jeder wahlberechtigte Gemeindeangehörige ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Landgemeinde zu übernehmen und drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung der Uebernahme und zur früheren Niederlegung berechtigten folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder längere Abwesenheit mit sich bringen,
3. Alter über 60 Jahre,
4. sonstige besondere Verhältnisse, welche die Gemeindeversammlung anerkennt.

Wer ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Landgemeinde drei Jahre hindurch versehen hat, kann die Berufung für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der genannten Gründe weigert, ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Landgemeinde zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, und wer sich der Verwaltung eines solchen Amtes oder einer solchen Stelle tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung für den Zeitraum von 3 bis 6 Jahren von der Ausübung des Gemeindebürgerrechts ausgeschlossen und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu Gemeindesteuern herangezogen werden.

Gegen den Beschluß findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

III. Abschnitt.

Zusammensetzung der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.

A. Gemeindeversammlung.

§ 13. Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindevertretern. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen als Gemeindevertreter an der Gemeindeversammlung teil. Die Zahl der Gemeindevertreter einschließlich der Mitglieder des Gemeindevorstandes wird durch die Gemeindefassung bestimmt (§ 33 Abs. 1 Ziffer 1). In der Regel soll auf je 50 Einwohner ein Gemeindevertreter entfallen. Die Zahl soll eine ungerade sein. Die Mindestzahl beträgt 7, die Höchstzahl 21.

Die Tätigkeit der Gemeindevertreter wird ehrenamtlich ausgeübt, jedoch wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe durch die Gemeindeversammlung bestimmt wird. Auch werden bare Auslagen ersetzt. Verzicht ist unstatthaft.

§ 14. Die Gemeindevertreter werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen unter Ausschluß der Listenverbindung nach einer Wahlordnung gewählt, die durch Gesetz erlassen wird.

§ 15. Die Gemeindevertreter werden auf 3 Jahre gewählt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. auf vorläufige Entmündigung durch Beschluß der Gemeindeversammlung,
2. durch rechtskräftige Entmündigung,
3. infolge rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts.

Die Gemeindeversammlung kann eines ihrer Mitglieder ausschließen, wenn dieses sich der Bestechlichkeit oder einer schweren Verletzung der Schweigepflicht über Tatsachen, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, schuldig gemacht, oder wenn es die Kenntnis von Tatsachen, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, zur Verschaffung von Vermögensvorteilen für sich oder andere zum Schaden der Gemeinde ausgenutzt hat, oder wenn es sein Amt so lässig ausübt, daß die Interessen der Gemeinde darunter leiden.

Dem Ausgeschlossenen steht die Beschwerde beim Landesverwaltungsrat zu.

§ 16. Die Wahlen finden alle drei Jahre im Oktober statt. Die neugewählten Gemeindevertreter treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihr Amt an.

Die vorzeitige Beendigung der Wahldauer der Gemeindeversammlung kann auf Antrag eines Viertels der bei der letzten Wahl Stimmberechtigten durch eine Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen beschlossen werden. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Die ausscheidenden Gemeindevertreter bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit.

§ 17. Gegen das Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb eines Monats nach der Wahlhandlung Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich beim Gemeindevorstande einzulegen.

Die Gemeindeversammlung beschließt über die Einsprüche. Sie prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder und entscheidet, ob andere Personen als gewählt anzusehen sind, oder ob wegen Ungültigkeit der ganzen Wahl eine Nachwahl vorzunehmen ist.

Gegen den Beschluß der Gemeindeversammlung ist innerhalb eines Monats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Nachwahl darf vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Zusammensetzung des Gemeindevorstandes.

§ 18. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Schulzen und zwei Schöffen. Zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind auch Frauen wählbar.

Der Schulze und die Schöffen verwalten ihre Aemter als Ehrenämter. Der Schulze erhält von der Gemeinde eine Entschädigung. Auch den Schöffen kann eine Entschädigung gewährt werden.

Die baren Auslagen, die den Schulzen und Schöffen durch ihre Amtsgeschäfte erwachsen, sind ihnen aus der Gemeindefasse zu erstatten.

Die Amtspflichten der Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Art und Höhe der Entschädigung werden durch eine von der Gemeindeversammlung zu beschließende Dienstordnung festgesetzt. Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes steht hiergegen die Beschwerde an den Amtsausschuß zu, gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Landesverwaltungsrat zulässig ist.

§ 19. Ehegatten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§ 20. Der Schulze und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte für die Wahldauer der Gemeindeversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit unbedingter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel.

Ueber jede zu wählende Persönlichkeit wird besonders abgestimmt. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine unbedingte Stimmenmehrheit, so werden die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit wird durch das vom ältesten Gemeindevertreter zu ziehende Los bestimmt, wer in die engere Wahl gebracht werden soll. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, so entscheidet das vom ältesten Gemeindevertreter zu ziehende Los.

Die ausscheidenden Mitglieder des Gemeindevorstandes bleiben bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit.

Durch Ortsakung kann bestimmt werden, daß der Schulze durch die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gewählt wird. Das Verfahren wird durch die Sakung geregelt.

§ 21. Vor dem Amtsantritt werden der Schulze und die Schöffen von dem ältesten Gemeindevertreter in öffentlicher Sitzung der Gemeindeversammlung auf ihr Amt verpflichtet. Das Dienstgelöbniß lautet: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich meine Dienstobliegenheiten als Schulze der Gemeinde (für die Schöffen: als Schöffe der Gemeinde) treu und gewissenhaft nach den geltenden Gesezen und sonstigen Vorschriften erfüllen will.“

Der Amtsantritt der neugewählten Schulzen und Schöffen ist dem Amtshauptmann vom Gemeindevorstande anzuzeigen.

§ 22. Gehören zum Gemeindebezirk Ortschaften, in denen weder der Schulze noch einer der Schöffen wohnen, so ist der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Gemeindeversammlung befugt, zur Erleichterung der Gemeindeverwaltung Beauftragte aus der Zahl der Wahlberechtigten dieser Ortschaften wählen zu lassen. Die Wahl

erfolgt durch die Wahlberechtigten der Ortschaften, für die der Beauftragte gewählt werden soll, in geheimer Abstimmung mit unbedingter Stimmenmehrheit. Die Tätigkeit der Beauftragten besteht in der Ausführung der ihnen erteilten allgemeinen oder besonderen Aufträge. Zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht berechtigt.

Den Beauftragten kann eine Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung wird durch die Gemeindeversammlung festgesetzt, gegen deren Beschluß die Beschwerde an den Amtsausschuß zulässig ist.

Die Bestimmungen des § 12 finden auf die Beauftragten entsprechende Anwendung.

Gehört der Beauftragte der Gemeindeversammlung nicht an, so kann er an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und ist zu ihnen einzuladen.

IV. Abschnitt.

Gegenstände der Gemeindeverwaltung.

§ 23. Den Gegenstand der Gemeindeverwaltung bilden alle Angelegenheiten, welche die Rechte, die Pflichten oder den Nutzen der Landgemeinde betreffen oder in gesetzlicher oder in sonst verbindlicher Weise der Landgemeinde zugewiesen sind oder noch zugewiesen werden, insbesondere:

1. die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die Festsetzung, Erhebung und Anordnung der zur Deckung von Gemeindebedürfnissen erforderlichen Gemeindesteuern und Gemeindeleistungen,
2. die Verwaltung des Armenwesens nach den gesetzlichen Vorschriften,
3. die Verwaltung des Gemeindeschulwesens nach den gesetzlichen Vorschriften,
4. die nach den geltenden Bestimmungen den Landgemeinden obliegende Fürsorge für die Instandhaltung von Kunststraßen und Steindämmen, der öffentlichen Haupt- und Nebenwege und der Dorfwege, für die regelmäßige Räumung und Krautung der Flüsse, Bäche, Vorflut- und Abzugsgräben sowie für die Anlegung und Unterhaltung von Deichen innerhalb der Gemeindefeldmark,
5. die Fürsorge für militärische Einquartierungen und andere Leistungen für das Militär nach den gesetzlichen Bestimmungen,
6. die Haltung von Nachtwächtern,
7. das Feuerlöschwesen,
8. die öffentliche Jugendfürsorge und Wohlfahrtspflege im Gemeindebezirk (Anstellung von Gemeindefürsorgern, Einrichtung von Volksbibliotheken usw.),
9. die Sorge für das Vorhandensein ausreichender Begräbnisstätten,
10. die Haltung von Hebammen und Totenfrauen.

V. Abschnitt.

Geschäftsführung und Geschäftskreis der Gemeindeversammlung.

A. Geschäftsführung.

§ 24. Die Gemeindeversammlung ist durch den Schulzen einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von einem Viertel der Gemeindevertreter verlangt wird.

§ 25. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gemeindevertreter in ortsüblicher Weise wenigstens zwei Tage vor der Versammlung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. In eiligen Fällen darf die Frist angemessen abgekürzt werden.

Ort und Zeit der Versammlung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 26. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die Gemeindevertreter, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, wiederum nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 27. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint. Bei Wahlen entscheidet das Loß.

§ 28. An der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die persönliche oder geschäftliche Interessen eines Gemeindevertreters unmittelbar berühren, darf dieser nicht teilnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindeversammlung.

Die Versammlung bleibt beschlußfähig, wenn infolge des Ausscheidens von Gemeindevertretern aus dem in Absatz 1 bezeichneten Grunde der Voraussetzung des § 26 Absatz 1 nicht genügt wird.

Zur Führung eines Rechtsstreites der Gemeinde gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes aus Anlaß ihrer Amtsführung bestellt die Gemeindeversammlung einen Vertreter.

§ 29. Die Sitzungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

Durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter kann auf Antrag des Gemeindevorstandes, des Schulzen oder eines Sechstels der anwesenden Gemeindevertreter die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände ausgeschlossen werden, wenn es das Wohl der Gemeinde oder das öffentliche Wohl dringend erfordern. Die Beratung und Beschlußfassung über den Antrag erfolgen in geheimer Sitzung. Ueber die Beratungen und Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu beobachten, falls nicht das Gegenteil beschlossen wird.

§ 30. Der Schulze oder sein Vertreter leitet die Versammlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungsraum.

§ 31. Die Beschlüsse der Versammlung sind unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung, der Namen der anwesenden Gemeindevertreter sowie der für und gegen den Gegenstand des Beschlusses abgegebenen Stimmzahl in ein Gemeindebuch niederzuschreiben. Die Niederschrift ist nach erfolgter Verlesung und Genehmigung von dem Schulzen oder seinem Vertreter und mindestens zwei der anwesenden Gemeindevertreter zu unterzeichnen.

§ 32. Die Gemeindeversammlung stellt unbeschadet der §§ 24 bis 31 ihre Geschäftsordnung selbst fest.

B. Geschäftskreis der Gemeindeversammlung.

§ 33. Die Gemeindeversammlung hat, soweit andere Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle Gemeindeangelegenheiten allein zu beschließen, insbesondere:

1. über den Erlaß von Ortsatzungen und über Abänderungen bestehender Ortsatzungen.

Die Gemeinden sind befugt, Ortsatzungen zu erlassen über Angelegenheiten der Gemeinden und über Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, für die dieses Gesetz Verschiedenheiten zuläßt, oder keine ausdrückliche Bestimmungen enthält. In den Ortsatzungen kann die Uebertretung ihrer Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bedroht werden.

Die Ortsatzungen bedürfen der Bestätigung des Amtsausschusses (§ 46 Abs. 2). Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an den Landesverwaltungsrat zulässig.

2. über die Verwaltung des Gemeindevermögens, der Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde sowie über die Feststellung und Veränderung der Benutzungsart des Gemeindevermögens unter Beachtung der Vorschriften der §§ 40—45;
3. über Ausgaben und Leistungen, die hinsichtlich des Grundes oder Umfangs nicht feststehen;
4. über den Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten für die Gemeinde unter Beachtung der Vorschrift des § 44 Abs. 1;
5. über die Vornahme von Neubauten, Durchbauten, Anbauten und erheblichen Ausbesserungen von und an Gemeindegebäuden;
6. über die Beteiligung der Gemeinde an einem Rechtsstreite und über den Abschluß von Vergleichen;
7. über den Erlaß von Forderungen, die der Gemeinde zustehen, insbesondere auch über die Niederschlagung von Gemeindesteuern und Gemeindeleistungen;
8. über die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde unter Beachtung der Vorschrift des § 44 Abs. 2, den Verkauf von Wertpapieren und die Erhebung fest belegter Gelder;
9. über die Feststellung und Abänderung des Voranschlages für den Gemeindehaushalt.

Die Gemeindeversammlung ist ferner berechtigt und verpflichtet, die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes in seiner Eigenschaft als Gemeindeverwaltungsbehörde zu überwachen, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse durch den Gemeindevorstand nachzuprüfen und zu diesem Zwecke seine Akten und Schriftstücke einzusehen, die Gemeinderechnungen zu prüfen und festzustellen, sowie zu überwachen, daß das Gemeindevermögen erhalten bleibt. Für diese Zwecke kann die Gemeindeversammlung Beauftragte oder Ausschüsse aus ihrer Mitte bestellen.

VI. Abschnitt.

Geschäftsführung und Geschäftskreis des Gemeindevorstandes.

A. Geschäftsführung.

§ 34. Der Gemeindevorstand wird vom Schulzen geleitet und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Schöffen muß der Schulze den Gemeindevorstand zusammenerufen.

Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes sind die beiden anderen Mitglieder zur Fassung gültiger Beschlüsse berechtigt. Sind zwei Mitglieder verhindert, so ist der älteste Gemeindevertreter aus-hilfsweise zuzuziehen und hat in diesem Falle Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulzen oder seines Vertreters.

§ 35. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Gemeindevorstandes erfolgt durch Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zu-stande, so entscheidet die Gemeindeversammlung.

Zur Uebertragung der Kassensführung an einen der Schöffen oder einen Rechnungsführer ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Bei Behinderung des Schulzen treten für ihn die Schöffen nach der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

B. Geschäftskreis des Gemeindevorstandes.

§ 36. Der Gemeindevorstand führt die laufende Verwaltung der Gemeinde.

Daneben hat er bestimmte Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, insbesondere der Polizeiverwaltung, nach den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen.

Als Gemeindeverwaltungsbehörde untersteht er der Aufsicht der Gemeindeversammlung.

Wegen der ihm übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung ist er nur den staatlichen Aufsichtsbehörden verantwortlich.

§ 37. Als Gemeindeverwaltungsbehörde führt der Gemeindevorstand seine Geschäfte nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Fürsorge für die örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Ortsfazungen sowie der Erlasse der Aufsichtsbehörden nebst der Fürsorge für den Vollzug derselben innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse.

Die Bekanntmachungen erfolgen, sofern nicht durch Beschluß der Gemeindeversammlung eine andere Form festgesetzt ist, durch Anheften in den von der Gemeinde zu unterhaltenden Gitterkasten an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen und den dazwischen liegenden Wochentagen, oder, wenn die Sache einen Aufschub nicht zuläßt, durch Ansage in ortsüblicher Form.

2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und die Ausführung der Beschlüsse.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen zu versagen, welche gesetz- oder rechtswidrig sind. Die Gründe der Versagung sind der Gemeindeversammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung von jeder Körperschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so hat der Amtsausschuß über die entstandene Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird.

3. die Verwaltung der Gemeindegaststätten und die Beaufsichtigung der für dieselben etwa eingefetzten besonderen Verwaltungen;
4. die Fürsorge für die Erhaltung und die bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung aller Teile des Gemeindevermögens sowie die Wahrung der damit verbundenen Rechte;
5. die Verwaltung der Einkünfte der Gemeinde, die Anweisung der auf dem Voranschlage oder besonderen Beschlüssen der Gemeindeversammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens;
6. die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben;
7. die Leitung und Ueberwachung der ordnungsmäßigen Ausführung der Gemeindegaststätten und Gemeindegastarbeiten;
8. die Fürsorge für die Aufbewahrung der Urkunden und Rechnungen der Gemeinde.

Die Aufbewahrung der Urkunden, Rechnungen und Gemeindeakten sowie der Gemeindegaststätten muß in einem besonderen, der Gemeinde gehörenden Schranke erfolgen, in dem private Schriftstücke und Gelder nicht aufbewahrt werden dürfen.

9. die Anstellung von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;

10. die nach den geltenden Bestimmungen den Landgemeinden obliegende Fürsorge für die Instandhaltung von Kunststraßen und Steindämmen, der öffentlichen Haupt- und Nebenwege und der Dorfwege, für die regelmäßige Räumung und Kräutung der Flüsse, Bäche, Vorflut- und Abzugsgräben sowie für die Unterhaltung der Deiche innerhalb der Gemeindefeldmark;
11. die Vertretung der Gemeinde nach außen, insbesondere in Prozessen, sowie die Verhandlung mit Behörden und Personen im Namen der Gemeinde. Erklärungen sind für die Gemeinde verbindlich, wenn sie in deren Namen vom Schulzen oder seinem Stellvertreter und einem der Schöffen abgegeben werden. Bei Schuldurkunden und Vollmachten ist Beidruck des Gemeindefiegels oder Gemeindestempels erforderlich;
12. die ihm durch Gesetz übertragene Beglaubigung von Unterschriften und Ausstellung von Bescheinigungen, die durch den Schulzen oder seinen Vertreter unter Beidruck des Gemeindefiegels oder -stempels vorgenommen wird;
13. die Ahndung von Uebertretungen der Ortsatzungen (§ 33 Ziffer 1). Der Gemeindevorstand kann durch eine dem Schuldigen zuzustellende schriftliche Verfügung anheimgeben, durch Bezahlung einer Buße innerhalb zehn Tagen den Antrag auf Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung und auf strafrichterliche Verfolgung abzuwenden. Die Buße ist zur Gemeindefasse zu vereinnahmen.

§ 38. Als Organ der allgemeinen Landesverwaltung liegt dem Gemeindevorstand ob:

I. die Verwaltung der Ortspolizei und die Wahrnehmung der den Ortspolizeibehörden durch die Gesetze übertragenen Obliegenheiten mit folgender Einschränkung:

1. In Angelegenheiten der Baupolizei, der Feuerpolizei, der Gewerbepolizei und der Gesundheitspolizei einschließlich Tierseuchenpolizei ist der Gemeindevorstand berechtigt bzw. verpflichtet:

- a) zur allgemeinen Aufsicht, insbesondere zur Anzeige von Ereignissen, welche das Gemeinwohl gefährden, sowie von Verstößen gegen die Gesetze bei den zuständigen Behörden,
- b) zur unverzüglichen Weitergabe von eingehenden, durch die Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen und Anzeigen an die zuständigen Behörden,
- c) zu vorläufigen Anordnungen in Fällen der Gefahr,
- d) zur Fürsorge für die Durchführung der von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen,

2. Zum Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen ist der Gemeindevorstand nicht befugt.

II. Die Wahrnehmung derjenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, welche den Gemeinden, Gemeindevorständen, Gemeindevorstehern oder Schulzen allgemein übertragen sind (z. B. Aufstellung der Urlisten, Mitwirkung bei der Statistik, bei den Wahlen, bei der Veranlagung und Hebung der Reichs- und Staatssteuern und dergl.) oder noch übertragen werden.

Für Obliegenheiten, welche durch die Reichsgesetze den unteren Verwaltungsbehörden übertragen worden sind oder übertragen werden, sind die Gemeindevorstände nur zuständig, wenn die Wahrnehmung dieser Obliegenheiten in den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen ausdrücklich den Schulzen Gemeindevorstehern, Gemeindevorständen oder Gemeinden zugewiesen ist.

Als Organ der allgemeinen Landesverwaltung sind die Gemeindevorstände auch verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche ihnen von den zuständigen Staatsbehörden auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung und der allgemeinen Landesverwaltung für den Bezirk der Gemeinde erteilt werden.

§ 39. Im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse ist der Gemeindevorstand eine zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege berechtigte Behörde im Sinne der Verordnung, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativexekution vom 20. Mai 1879 sowie der Verordnung betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 9. April 1899.

Mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung kann der Gemeindevorstand außer dem Gerichtsvollzieher einen für diesen Zweck vermittlest Dienstgelöbnisses unter Zustimmung der Gemeindeversammlung in Pflicht genommenen Beauftragten betrauen.

VII. Abschnitt.

Gemeindevermögen, Gemeindelasten und Gemeindehaushalt.

A. Gemeindevermögen.

§ 40. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Erhaltung des Gemeindevermögens und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Bestand an Immobilien, Kapitalien und Berechtigungen (Stammvermögen) nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet wird. Hat eine Verminderung des Stammvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben stattgefunden, so ist für alsbaldige Ergänzung Sorge zu tragen.

Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen usw. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

§ 41. Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen. Zu diesem Zwecke ist für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen.

§ 42. Abweichungen von den Vorschriften der §§ 40, 41 dürfen nur mit Genehmigung des Amtsausschusses erfolgen.

§ 43. Daß gesamte Gemeindevermögen ist, abgesehen von dem Fall des § 45, so zu verwalten und zu benutzen, daß daraus ein möglichst nachhaltiger Ertrag erzielt wird.

§ 44. Zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtigkeiten, die den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind, ist die Genehmigung des Amtsausschusses erforderlich.

Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene Schuldenstand vergrößert wird, bedarf es der Genehmigung des Amtsausschusses.

§ 45. Die Ländereien der Landgemeinden (Gemeindeländereien) sind, soweit sie nicht nach Vorschrift der Ortssatzungen bestimmten anderen Zwecken dienen (als Schulländereien, Armenkompetenzen und dergl.), unter der Hand als sogenannte Einliegerkompetenzen zu angemessenen, durch Ortssatzung auf höchstens fünf Jahre festzusetzenden Pachtpreisen an Gemeindeangehörige zu verpachten, welche dem Arbeiterstande oder einem diesem in wirtschaftlicher Beziehung gleichstehenden Stande angehören (Kompetenzanwärter). Die Größe der Ackerkompetenzen bemißt sich nach den ortsüblichen Verhältnissen und ist nach Beschaffenheit des Bodens festzusetzen. Haben Kompetenzanwärter von ihrem Arbeitgeber Pachtland nach § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, betreffend die Errichtung eines Siedlungsamtes für Mecklenburg-Schwerin (Rbl. Nr. 114) bereits erhalten, so steht ihnen insoweit ein Anspruch auf Ueberweisung einer Ackerkompetenz nicht zu. Die näheren Bestimmungen sind durch Ortssatzungen zu treffen. Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Amtsausschusses.

Das Verfahren über Streitigkeiten in Kompetenzangelegenheiten richtet sich nach § 8.

Eine anderweitige Verwendung der Gemeindeländereien, wie in diesem Paragraphen vorgeschrieben, ist nur zulässig, wenn Anwärter auf Kompetenzen nicht vorhanden sind.

B. Gemeindelasten.

§ 46. Gemeindesteuern dürfen nur in Grundlage der Bestimmungen einer Gemeindesteuersatzung erhoben werden.

Der Landesverwaltungsrat kann den Gemeinden für die Aufstellung und den Amtsausschüssen für die Bestätigung von Gemeindesteuersatzungen Richtlinien geben.

§ 47. In Notfällen (bei Feuersbrünsten, Schneeverwehungen usw.) sind alle Spannviehbesitzer zur Leistung von Spann diensten sowie alle männlichen Gemeindeangehörigen im Alter von 18—60 Jahren zur Leistung von Handdiensten Mann für Mann verpflichtet.

Im übrigen findet eine Heranziehung der Spannviehbesitzer zu Spann diensten sowie der im Absatz 1 bezeichneten männlichen Ge-

meindeangehörigen zu Handdiensten nur statt, wenn die Gemeinde-
steuersatzung dies bestimmt. In diesem Falle hat die Satzung gleich-
zeitig Bestimmung zu treffen über die Verteilung der Dienste auf
die Pflichtigen.

Für die Leistung von Spann- und Handdiensten, abgesehen vom
Falle des Absatzes 1, ist den Pflichtigen eine von der Gemeindever-
sammlung allgemein festzusetzende den örtlichen Preisen für die ein-
zelnen Leistungen entsprechende Vergütung zu zahlen.

Der Amtsausschuß ist befugt, die Leistung von Hand- und Spann-
diensten gegen Vergütung in einer Gemeinde anzuordnen, wenn den
entsprechenden Gemeindebedürfnissen auf andere Weise nicht genügt
werden kann. Die Gemeindeversammlung hat in diesem Falle über
die zur Ausführung der Anordnungen erforderlichen Vorschriften
der Steuersatzung Beschluß zu fassen.

Verweigert die Gemeinde die Beschlußfassung, so wird der
fehlende Gemeindebeschluß durch einen Beschluß des Amtsausschusses
ersetzt.

Die Ansage von Hand- und Spanndiensten liegt dem Schulzen
ob. Die Ansage hat mindestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkte
der Leistung zu erfolgen; in Notfällen kann sofortige Leistung gefordert
werden. Alle Hand- und Spanndienste können durch taugliche Stell-
vertreter geleistet werden.

§ 48. Für die Beitreibung rückständiger Steuern sowie für die
Erzwingung verweigerter oder versäumter Dienste (§ 47) gelten die
Vorschriften des § 39.

§ 49. Ueber Beschwerden gegen die Veranlagung und Heran-
ziehung zu den Gemeindelasten einschl. der Spann- und Handdienste
beschließt die Gemeindeversammlung. Gegen den Beschluß findet die
Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Beschwerden sind
binnen zwei Wochen, vom Tage der Einforderung oder der Ansage
der Gemeindesteuern oder Gemeindeforderungen an gerechnet, bei dem
Gemeindevorstand anzubringen.

Die Beschwerde und die Klage haben keine aufschiebende
Wirkung.

C. Gemeindehaushalt.

§ 50. Ueber die Einnahmen und Ausgaben hat der Gemeinde-
vorstand für das Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März
einen Voranschlag zu entwerfen.

Der Entwurf ist während 2 Wochen nach vorheriger ortsüblicher
Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung zu be-
stimmenden Raum zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Voranschlag durch die
Gemeindeversammlung festgestellt.

Die Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres vor-
zunehmen.

Der Gemeindevorstand hat eine Abschrift des festgestellten Voranschlages dem Amtsausschusse einzureichen.

§ 51. Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlag zu führen. Alle Gemeindefunktionen sind zur Gemeindefasse abzuführen. Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlages geleistet werden sollen sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

§ 52. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist ein nach Vorschritt der Gemeindeversammlung angelegtes Rechnungsbuch zu führen.

Die Gemeinderechnung ist binnen einem Monat nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Die Feststellung der Gemeinderechnung muß innerhalb zwei Monaten nach ihrer Vorlegung erfolgen. Widerspricht der Gemeindevorstand dem Feststellungsbeschlusse, so entscheidet auf Antrag des Gemeindevorstandes der Amtsausschuß.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen öffentlich auszulegen.

Dem Amtsausschuße ist eine Abschrift der Feststellungs- und Entlastungsbeschlusses einzureichen.

Die Nachprüfung der Gemeinderechnung liegt dem Amtshauptmann ob. Sie ist in jeder Gemeinde mindestens jedes dritte Jahr an Ort und Stelle vorzunehmen. Das Ergebnis der Nachprüfung und etwaige Beanstandungen sind mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem Rechnungsführer, wenn ein solcher bestellt ist, mündlich zu erörtern. Die Abhülfe der Beanstandungen, über die gegebenenfalls die Gemeindeversammlung zu beschließen hat, ist zu überwachen. Verweigert die Gemeindeversammlung die Anerkennung einer Beanstandung oder hilft sie ihr nicht ab, so entscheidet auf Anrufen der Landesverwaltungsrat. Die Entscheidung des Landesverwaltungsrates ist für die Gemeinde bindend.

VIII. A b s c h n i t t.

Gemeindeverbände.

§ 53. Mehrere Landgemeinden können sich für einzelne Gemeindeangelegenheiten (z. B. für die gemeinsame Haltung einer Hebamme oder von Feuerlöschrichtungen) zu einem Gemeindeverbande vereinigen. Auf Antrag des Amtsausschusses kann der Landesverwaltungsrat die Vereinigung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das Gleiche gilt für den Anschluß von Gemeinden an bestehende Verbände.

Ueber die infolge der Bildung von Gemeindeverbänden oder infolge einer Veränderung in der Zusammensetzung oder einer Auflösung der Verbände notwendig werdende Auseinandersetzung der Beteiligten beschließt der Amtsausschuß, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, die binnen einem Monat anzubringen ist.

§ 54. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindeverbände werden im Wege freier Vereinbarung durch eine Satzung geregelt, welche der Bestätigung des Amtsausschusses bedarf. Kommt eine Satzung durch freie Vereinbarung nicht zustande, so ist sie nach Anhörung der Beteiligten durch den Amtsausschuß festzusetzen. Gehören die Gemeinden verschiedenen Ämtern an, so bestimmt das Ministerium des Innern den zuständigen Amtsausschuß.

§ 55. Die Satzung muß enthalten:

1. die Bezeichnung derjenigen Gemeinden, welche den Verband bilden,
2. die Bezeichnung der vom Verbands wahrzunehmenden Angelegenheiten,
3. die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, wo die Verwaltung geführt wird,
4. die Bestimmung über die Art der Beschlußfassung in Verbandsangelegenheiten,
5. eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung der Verbandsvertretung, des Verbandsvorsitzers und über die Vertretung des Verbandes nach außen,
6. die Bestimmung des Maßstabes für die Verteilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder,
7. Bestimmungen über den Austritt von Verbandsmitgliedern.

Die Begründung eines Gemeindeverbandes ist vom Amtsausschuß öffentlich bekanntzumachen.

§ 56. Die Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 57. Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Anteile an den gemeinsamen Ausgaben überlassen.

IX. Abschnitt.

Staatsaufsicht.

§ 58. Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Landgemeinden wird in dem durch die Verfassung bestimmten Umfange von dem Amtshauptmann und den zuständigen Ministerien geübt.

Die von dem Amtshauptmann in Ausübung der ihm obliegenden Aufsicht erlassenen Verfügungen und Entscheidungen sind durch Beschwerde anfechtbar, die binnen zwei Wochen beim Fachministerium einzulegen ist.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Obergewaltbehörde können die Gemeinden bei dieser binnen zwei Wochen vorstellig werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die Obergewaltbehörde dies bei Gefahr im Verzuge bestimmt. Ueber die Vorstellung beschließt der Landesverwaltungsrat, wenn die Obergewaltbehörde der Vorstellung keine Folge gibt.

§ 59. Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde die Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Anordnung der erforderlichen Gemeindeleistungen für gesetzlich notwendige Zwecke, so ist sie von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wird innerhalb der Frist die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Aufsichtsbehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen und Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde zu treffen.

X. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden Lüththeen, Neukloster, Dargun, Zarrentin, Dassoow und Klüg.

§ 60. Die Landgemeindeordnung gilt auch für die Gemeinden Lüththeen, Neukloster, Dargun, Zarrentin, Dassoow und Klüg, soweit nicht in den §§ 61—67 abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 61. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Obervorsteher und zwei Ortsvorstehern. Der Obervorsteher und die Ortsvorsteher erhalten von der Gemeinde eine Entschädigung.

§ 62. Der Obervorsteher wird von der Gemeindeversammlung auf 12 Jahre gewählt. Durch Ortsatzung kann die Wahlzeit bis auf 6 Jahre herabgesetzt werden.

Der Obervorsteher ist auch dann stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindeversammlung, wenn er nicht Gemeindevertreter ist.

§ 63. Durch Ortsatzung kann bestimmt werden, daß die Wahl des Ortsvorstehers durch Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen erfolgt. Das Verfahren wird durch die Satzung geregelt.

§ 64. Als Organ der allgemeinen Landesverwaltung liegt dem Obervorsteher über den Rahmen des § 38 hinaus ob

1. die Erlaubnis zu erteilen

a) zu Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen nach Maßgabe der Gewerbeordnung,

b) zu öffentlichen Tanzergnügen nach Maßgabe der Landesgesetze,

c) zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuß auf der Stelle bei Jahr- und Wochenmärkten nach § 67 der Gewerbeordnung;

2. die in den §§ 73—75 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Befugnisse bezüglich der Wäcker, Badwarenverkäufer und Gastwirte auszuüben;

3. polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen. Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von 3 Tagen nicht überschreiten.

Erachtet der Obervorsteher eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtshauptmann überlassen werden.

§ 65. Die Gemeinderechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Die Feststellung der Rechnung muß vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres bewirkt sein.

§ 66. Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige können besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und Gemeindevertretern gebildet werden. Sie sind derart zusammenzusetzen, daß die Mitglieder des Gemeindevorstandes in der Minderheit sind. In diese Ausschüsse können wahlberechtigte Gemeindeangehörige auch dann berufen werden, wenn sie nicht Gemeindevertreter sind.

Zu den Ausschüssen werden die Gemeindevertreter und wahlberechtigten Gemeindeangehörigen von der Gemeindeversammlung gewählt. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, unter ihnen den Vorsitzenden, wählt der Gemeindevorstand. Der Obervorsteher ist berechtigt, allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Ausschüsse haben die zu ihrem Geschäftsbereiche gehörenden Angelegenheiten selbständig zu erledigen, unbeschadet der Rechte des Obervorstehers, des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung.

Für die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 Abs. 2.

§ 67. An die Stelle des Amtsausschusses tritt in den Fällen der §§ 18, 33, 42, 45, 47, 53, 54 der Landesverwaltungsrat.

§ 68. Durch Gesetz können die Bestimmungen der §§ 61—67 für andere als die im § 60 genannten ländlichen Gemeinden in Kraft gesetzt werden.

XI. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 69. Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung der Landgemeindeordnung erforderlichen Anordnungen und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung. Mit diesem Zeitpunkte sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben. Bis zur gesetzlichen Neuregelung des Schulwesens bleibt das hierfür geltende Recht von Bestand.

§ 70. Für die zurzeit im Amte befindlichen Gemeindevertreter endet die Wahldauer mit dem Schlusse des Jahres 1921.

§ 71. Innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung findet eine Neuwahl der Obervorsteher der in § 60 genannten Gemeinden statt. Die zurzeit im Dienste befindlichen Obervorsteher sind verpflichtet, sich zur Wahl zu stellen.

Wird ein zurzeit im Dienste befindlicher Obervorsteher nicht wiedergewählt, so behält er die aus seiner Anstellung hervorgehenden vermögensrechtlichen Ansprüche. Wegen des Ruhens des Rechtes auf den Bezug von Besoldung finden die §§ 22—24 der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nichtrichterlichen Beamten (Rbl. Nr. 27) entsprechende Anwendung.

§ 72. Bis zur gesetzlichen Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens erfolgt die Entscheidung in den Fällen der §§ 5, 8, 11, 12, 17, 45, 49 und 53 durch Beschluß des Landesverwaltungsrates.

§ 73. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die dem Amtshauptmann durch die §§ 52, 58 und 64 übertragenen Dienstgeschäfte durch einen vom Staatsministerium bestellten Beamten ausgeübt.

§ 74. Die zurzeit bestehenden domanialen Hofgemeinden und die gemeindlich nicht verfaßten ritterschaftlichen Landgüter sind in der Regel mit einer oder mehreren Landgemeinden zu vereinigen. In soweit solche Vereinigung nach Lage der Verhältnisse nicht zweckmäßig ist, können mehrere Hofgemeinden oder Landgüter zu einer Landgemeinde zusammengelegt werden. Wenn auch das unzulässig erscheint, so kann die Hofgemeinde oder das Landgut als Landgemeinde bei Bestand bleiben.

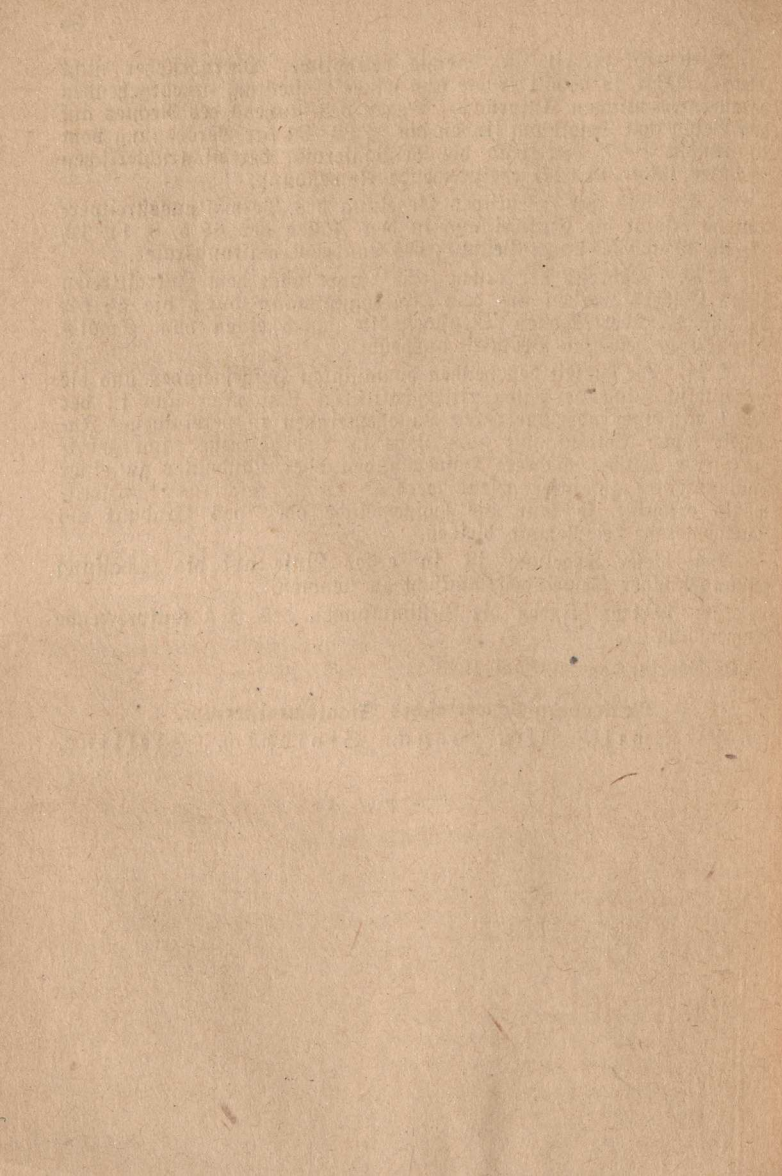
Bei dieser Regelung ist in erster Linie auf die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 4 entsprechende Anwendung.

Schwerin, den 20. Mai 1920.

Medlenburg-Schwerinsches Staatsministerium.

Dr. Wendorff. Asch. Gené. Sibkovich. Stelling.



Städteordnung.

Gesetz vom 18. Juli 1919.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Stadtgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihnen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu. Sie werden durch den Rat und die Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften dieser Städteordnung vertreten.

§ 2. Die Städteordnung gilt für die Städte des Freistaates Mecklenburg-Schwerin. Für Gemeinden, die keine städtische Verfassung haben, kann die Städteordnung durch Gesetz in Kraft gesetzt werden.

§ 3. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden die Grundstücke, welche ihm bisher angehört haben.

Die Vereinigung

1. einer Stadtgemeinde mit einer anderen Stadtgemeinde,
2. einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirkes mit einer Stadtgemeinde,
3. von Grundstücken, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehören oder ihm nur teilweise einverleibt sind, mit einer Stadtgemeinde,

sowie

4. die Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder einem Gutsbezirk und
5. die Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirk

erfolgt durch Beschluß des Landesverwaltungsrats (§ 69).

Der Beschluß ergeht nach Anhörung der Beteiligten, d. h. der Gemeinden, der Eigentümer und Nußeigentümer der Güter, in Fällen aus Nr. 3, 4 und 5 des vorstehenden Absatzes auch der Eigentümer der betreffenden Grundstücke. Der Beschluß hat auch die infolge der Veränderung der Stadtgrenzen notwendig werdende Auseinandersetzung der Beteiligten zu regeln.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch dergleichen Veränderungen nicht berührt.

Beim Widerspruch Beteiligter soll die Veränderung nur erfolgen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Die Veränderungen sind vom Ministerium des Innern durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 4. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 5. Angehörige der Stadtgemeinde sind diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 6. Die Gemeindeangehörigen sind — unbeschadet der Bestimmungen von Stiftungen und der auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte — nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften einerseits zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Stadt und zur Teilnahme an den Nuzungen und Erträgen des Gemeindevermögens berechtigt, andererseits zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet.

§ 7. Ueber Streitigkeiten, betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde und zur Teilnahme an den Nuzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, beschließt auf erhobene Beschwerde ein nach § 46 eingesetzter Ausschuß. Gegen den Beschluß steht weitere Beschwerde an die Stadtverordnetenversammlung und gegen deren Entscheidung Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Alle Gemeindeangehörigen — Männer und Frauen —, welche

1. Angehörige des Deutschen Reiches sind,

2. das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, und

3. seit drei Monaten im Stadtbezirk ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben,

besitzen das Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen und befähigt zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und Stellen in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde. Bei Verlust des Bürgerrechts gehen auch die übernommenen unbesoldeten Aemter und Stellen verloren.

Das Bürgerrecht geht durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts verloren.

§ 9. Von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen ist

1. wer entmündigt ist,

2. wer infolge rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 10. Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung kann das Ehrenbürgerrecht Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, erteilt werden. Verpflichtungen gegenüber der Stadt werden damit nicht begründet.

§ 11. Ueber Streitigkeiten, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, beschließt die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Sie steht auch dem Räte zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Durch Ortsatzung kann bestimmt werden:

Jeder wahlberechtigte Gemeindeangehörige ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde zu übernehmen sowie drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung der Uebernahme oder zur früheren Niederlegung eines solchen Amtes oder einer solchen Stelle berechtigten folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. Alter über 60 Jahre,
4. sonstige besondere Verhältnisse, welche die Stadtverordnetenversammlung anerkennt.

Wer ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde drei Jahre hindurch versehen hat, kann die Berufung für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Gründe weigert, ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde zu übernehmen oder das übernommene Amt oder die übernommene Stelle drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung eines solchen Amtes oder einer solchen Stelle tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung für den Zeitraum von 3 bis 6 Jahren von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den unmittelbaren Gemeindesteuern herangezogen werden.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Räte zusteht.

§ 13. Die Städte sind befugt, über Angelegenheiten der Stadtgemeinden sowie über Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, für die dies Gesetz Verschiedenheiten zuläßt oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, Ortsatzungen zu erlassen.

Ortsatzungen werden von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Bestätigung des Landesverwaltungsrates.

II. Abschnitt.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

§ 14. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 11 Mitgliedern in Stadtgemeinden von nicht mehr als 3000 Einwohnern,

- aus 15 Mitgliedern in Stadtgemeinden von mehr als 3000—6000 Einwohnern,
 aus 19 Mitgliedern in Stadtgemeinden von mehr als 6000—10 000 Einwohnern,
 aus 27 Mitgliedern in Stadtgemeinden von mehr als 10 000—20 000 Einwohnern,
 aus 35 Mitgliedern in Stadtgemeinden von mehr als 20 000—40 000 Einwohnern,
 aus 43 Mitgliedern in Stadtgemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine höhere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, falls nicht durch Ortsfassung anderes bestimmt wird. Wo die Zahl bisher eine geringe gewesen ist, ist bei der nächsten Wahl eine entsprechend höhere Anzahl von Stadtverordneten zu wählen.

Durch Ortsfassung kann die Anzahl der Stadtverordneten erhöht werden.

Die Tätigkeit der Stadtverordneten wird ehrenamtlich ausgeübt, jedoch wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe durch Ortsfassung festgesetzt wird; auch werden bare Auslagen ersetzt. Verzicht ist unstatthaft.

§ 15. Die Stadtverordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen unter Ausschluß der Listenverbindung nach einer Wahlordnung gewählt, welche durch Gesetz erlassen wird.

Stadtverordnete können gleichzeitig Mitglieder des Rates sein.

§ 16. Die Stadtverordneten werden auf drei Jahre gewählt.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. auf vorläufige Entmündigung durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung,
2. durch rechtskräftige Entmündigung,
3. infolge rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts.

Soweit laut § 12 der Städteordnung durch Ortsfassung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, ist der Austritt aus der Stadtverordnetenversammlung ohne Angabe von Gründen gestattet. Er geschieht durch eine an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gerichtete schriftliche Erklärung.

Die Stadtverordnetenversammlung kann eines ihrer Mitglieder ausschließen, wenn dieses sich der Bestechlichkeit oder einer schweren Verletzung der Schweigepflicht über Tatsachen, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, schuldig gemacht hat, oder wenn es die Kenntnis von Tatsachen, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, zur Verschaffung von Vermögensvorteilen für sich oder andere zum Schaden der Stadt ausgenutzt hat.

Dem Ausgeschlossenen steht die Beschwerde beim Landesverwaltungsrat zu.

Für die derzeitigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlungen endet die Wahldauer mit Schluß des Jahres 1921.

§ 17. Die Stadtverordnetenwahlen finden alle drei Jahre im Herbst statt. Die neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihr Amt an.

Die vorzeitige Beendigung der Wahldauer der Stadtverordnetenversammlung kann durch eine Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen beschlossen werden auf Antrag eines Viertels der bei der letzten Wahl Stimmberechtigten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Die ausscheidenden Stadtverordneten bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit.

§ 18. Gegen das Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb eines Monats nach der Wahlhandlung bei der Stadtverordnetenversammlung Einspruch erhoben werden.

Die Stadtverordnetenversammlung prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder und beschließt darüber. Sie entscheidet, ob andere Personen als gewählt anzusehen sind, oder ob wegen Ungültigkeit der ganzen Wahl eine Nachwahl vorzunehmen ist.

Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Sie steht auch dem Räte zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf eine Nachwahl vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

III. Abschnitt.

Der Rat.

§ 19. Der Rat besteht aus dem Bürgermeister und der erforderlichen durch Ortsatzung festzusetzenden Zahl von Stadträten.

Zu Ratsmitgliedern sind auch Frauen wählbar.

Bis zur anderweitigen Bestimmung durch Ortsatzung verbleibt es bei der bisherigen Zahl der Ratsmitglieder.

Durch Ortsatzung kann angeordnet werden, daß dem Rat mehrere Bürgermeister angehören.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt aus der Zahl der Ratsmitglieder je auf ein Jahr den Stellvertreter des Bürgermeisters. Sind mehrere Bürgermeister vorhanden, so liegt zunächst diesen die Vertretung des ersten Bürgermeisters ob.

Die Bürgermeister erhalten Besoldung.

Besoldete Ratsmitglieder dürfen Nebenämter sowie mit Entgelt verbundene Nebenbeschäftigungen nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung betreiben.

Unbesoldete Stadträte erhalten eine Entschädigung.

§ 20. Ehegatten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Rates sein. Mitglieder des Rates können gleichzeitig Stadtverordnete sein.

§ 21. Die Ratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Zeit gewählt, und zwar die besoldeten Mitglieder auf 12, die unbesoldeten Mitglieder auf 6 Jahre. Durch Ortsatzung kann die Wahlzeit der besoldeten Mitglieder bis auf 6 Jahre herabgesetzt werden.

Die ausscheidenden Ratsmitglieder sind wieder wählbar.

Falls eine Ausschreibung stattfinden soll, erfolgt sie nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung durch deren Vorsitzenden.

Werden besoldete Ratsmitglieder wiedergewählt, so müssen sie, falls nicht die Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand vorliegen, die Wiederwahl annehmen, sofern die Wiederwahl nicht unter ungünstigeren Bedingungen erfolgt als die vorhergehende Wahl. Lehnen sie die Annahme der Wahl trotzdem ab, so verlieren sie alle vermögensrechtlichen Ansprüche an die Stadt.

§ 22. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

Für jedes zu wählende Ratsmitglied ist besonders abzustimmen. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine unbedingte Stimmenmehrheit, so werden die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit wird durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt, wer von den Bewerbern in die engere Wahl gebracht werden soll. Ergibt auch die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet wiederum das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Durch Ortsatzung kann bestimmt werden, daß die Wahl der Bürgermeister durch Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen erfolgt. Das Verfahren wird durch die Satzung geregelt.

§ 23. Vor dem Amtsantritt werden die Ratsmitglieder von dem Stadtverordnetenvorsteher in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf ihr Amt verpflichtet.

Das Dienstgelöbniß lautet:

„Ich gelobe, daß ich meine Dienstobliegenheiten als Bürgermeister der Stadt (für die übrigen Ratsmitglieder: als Mitglied des Rates der Stadt) treu und gewissenhaft nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfüllen will.“

Der Amtsantritt von Ratsmitgliedern ist dem Ministerium des Innern vom Rate anzuzeigen.

IV. Abschnitt.

Versammlungen und Geschäfte der Stadtverordneten.

§ 24. Die Stadtverordnetenversammlung hat soweit andere Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle Gemeindeangelegenheiten allein zu beschließen. Jedoch bedürfen Verfügungen über städtisches

Vermögen, die Eingehung von Verbindlichkeiten und Beschlüsse, die in anderer Form als durch Ortssatzungen Ausgaben für die Stadt bedingen, der Zustimmung des Rates.

Wird eine Einigung beider Körperschaften nicht erzielt, so entscheidet auf den Antrag der einen oder der andern nach unbedingter Stimmenmehrheit unter dem Vorsitz eines Stadtverordneten ein Ausschuß, der aus den im Amt befindlichen Ratsmitgliedern und aus einer gleichen Zahl von Stadtverordneten besteht. Dieser Ausschuß wird für jeden einzelnen Fall gewählt. Falls der Ausschuß nicht zu einer Entscheidung gelangt, kann die Entscheidung des Landesverwaltungsrats angerufen werden.

Soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, werden die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung durch den Rat ausgeführt.

Die Stadtverordneten sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 25. Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die Verwaltung. Sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindecinnahmen zu überzeugen. Sie kann zu diesem Zweck von dem Rate Auskunft und die Einsicht der Akten verlangen sowie Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen. Das Recht der Einsicht von Personalakten, welche Ratsmitglieder und Beamte betreffen, steht nur dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder einem hierzu aus ihrer Mitte gebildeten Ausschusse zu. Der Rat ist befugt, zu den Ausschüssen ein Mitglied abzuordnen.

§ 26. Die Stadtverordnetenversammlung wählt alljährlich in der ersten Sitzung nach § 22 einen Vorsitzenden (Stadtverordnetenvorsteher) und einen Schriftführer sowie je einen oder mehrere Stellvertreter. Zum Schriftführer kann auch gewählt werden, wer nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist.

Die Stadtverordneten versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Dem Rate ist von allen Versammlungen unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen Mitteilung zu machen, die mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens zwei Tage vorher zu erfolgen hat. Er kann an den Stadtverordnetenversammlungen teilnehmen oder sich durch Abgeordnete aus seiner Mitte vertreten lassen, es sei denn, daß es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadt und Mitgliedern des Rates handelt. Der Rat sowie dessen Abgeordnete können Beauftragte zuziehen.

In Fällen, in denen Ratsmitglieder durch § 44 Absatz 5 von den Ratsitzungen ausgeschlossen sind, entfällt auch ihr Recht zur Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung. Dasselbe gilt für die Beauftragten des Rates.

Auf Verlangen der Stadtverordnetenversammlung sind der Rat sowie einzelne Ratsmitglieder verpflichtet, an den Stadtverordneten-

versammlungen sowie an den Ausschusssitzungen teilzunehmen oder Beauftragte zu entsenden.

Die Ratsmitglieder und die zugezogenen Beauftragten müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie unterstehen im übrigen der Geschäftsordnung.

§ 27. Die Berufung der Stadtverordnetenversammlung geschieht durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl verlangt wird.

§ 28. Die Art der Berufung wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung und muß mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens zwei Tage vorher stattfinden.

§ 29. Die Stadtverordnetenversammlung kann regelmäßige Sitzungstage festsetzen; es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher den Stadtverordneten und dem Räte mitgeteilt werden.

§ 30. Die Stadtverordnetenversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, wiederum nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 31. Die Beschlüsse werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 33. Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, welche persönliche oder geschäftliche Interessen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein.

Bernotwendigt sich ein Rechtsstreit der Stadtgemeinde gegen Mitglieder des Rates aus Veranlassung ihrer Amtsführung, so bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen Vertreter zur Führung des Rechtsstreites für die Stadtgemeinde.

§ 33. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich.

Durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten kann auf Antrag des Rates, des Vorsitzenden oder eines Sechstels der anwesenden Stadtverordneten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Beratung und Beschlußfassung über den Antrag erfolgt in geheimer Sitzung. Ueber die Beratungen und Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen ist Verschwiegenheit zu beobachten, falls nicht das Gegenteil ausdrücklich beschlossen wird.

§ 34. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

§ 35. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind mit den Namen der anwesenden Mitglieder in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unter-

zeichnen ist; sie ist auf Verlangen auch nur eines Stadtverordneten am Schluß der Sitzung vorzulesen. Einwendungen werden durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung erledigt. Hat keine Berlesung stattgefunden, so ist die Niederschrift zur Einsichtnahme in der nächsten Sitzung auszulegen; Einwendungen dagegen sind in dieser Sitzung vorzubringen und durch Beschluß der Anwesenden zu erledigen. Durch Ortsatzung können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Der Rat ist von allen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis zu setzen. Auf Anfordern des Rates ist die Niederschrift vorzulegen.

§ 36. Die Stadtverordnetenversammlung stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

§ 37. Es ist für Erhaltung des Gemeindevermögens und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Bestand an Immobilien, Kapitalien und Berechtigungen (Stammvermögen) nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet wird. Hat eine Verminderung des Stammvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben stattgefunden, so ist für alsbaldige Ergänzung Sorge zu tragen.

§ 38. Eine Aenderung oder Aufhebung im öffentlichen Recht begründeter, den Gemeindemitgliedern oder einzelnen von ihnen z. B. den Hauseigentümern zustehender Rechte auf Nutzungen und Erträge des Gemeindevermögens kann durch Ortsatzung erfolgen. Soweit es für derartige bisher bestehende rechtliche Verhältnisse auf den Begriff „Bürger“ oder „Einwohner“ ankommt, muß eine Neuregelung durch Satzung erfolgen. Ein Erwerb des Bürgerrechts oder des Einwohnerrechts nach den bisherigen Vorschriften findet nicht mehr statt.

Die Erhebung von Bürgerrechtsgeld beim Erwerb des Bürgerrechts im Sinne dieses Gesetzes ist unzulässig.

§ 39. Zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, bedarf es der Genehmigung des Landesverwaltungsrates.

Vorhandene und künftig entstehende Anleihen sind planmäßig zu tilgen.

V. Abschnitt.

Geschäfte des Rates.

§ 40. Der Rat hat als Gemeindeverwaltungsbehörde die laufende Verwaltung zu führen und insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen sowie ihr zur Förderung der städtischen Interessen geeignete Vorlagen zu unterbreiten.

Er ist verpflichtet, die Ausführung zu versagen, wenn von der Stadtverordnetenversammlung ein Beschluß gefaßt

ist, der gesetz- oder rechtswidrig ist; das Verfahren wird durch § 43 Absatz 1 geregelt;

2. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und die Anstalten, für die besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
3. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Haushaltsplan oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben auszuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Von jeder regelmäßigen Kassenprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung Kenntnis zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen, jährlich mindestens zweimal unvermutet vorzunehmenden Kassennachprüfungen ist der Vorsitzende oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zuzuziehen;

4. das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
5. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
6. die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und in ihrem Namen mit Behörden und Personen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der Urkunden werden namens des Rates von dem Bürgermeister und dem Stadtsekretär gültig unterzeichnet. Bei Schulburlunden muß die Unterschrift des Stadtverordnetenvorstehers hinzukommen.

§ 41. Der Rat hat als Organ der Stadtverwaltung die ihm durch Gesetze und Verordnungen, sowie durch Verfügungen der oberen Verwaltungsbehörden besonders übertragenen Geschäfte zu erledigen. In diesem Geschäftskreis, zu dem insbesondere die Geschäfte der Ortspolizeibehörde und die in Gewerbesachen gehören, bedarf der Rat einer Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nur zu Ausgaben und zu Ortssatzungen; doch kann die Stadtverordnetenversammlung auch auf diesem Gebiet Auskünfte von dem Rate verlangen und Ersuchen an ihn richten. Ortssatzungen bedürfen der Bestätigung des Landesverwaltungsrats.

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung verbleibt es bei den Magistraten und den aus den Magistraten verordneten Waisengerichten und Deputationen für das im § 22 der Verordnung vom 9. April 1899 — Rbl. Nr. 18 — bezeichnete Gebiet zugewiesenen freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zuständigkeit der städtischen Grundbuchämter nach § 65 der Verordnung vom 9. April 1899 — Rbl. Nr. 13 — mit der Maßgabe, daß die Städte berechtigt sind,

durch Beschluß des Rates und der Stadtverordnetenversammlung auf die Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der städtischen Grundbuchämter allgemein und einheitlich durch eine dem Justizministerium gegenüber abzugebende Erklärung zu verzichten. In diesem Falle wird das örtlich zuständige Amtsgericht von dem Zeitpunkt an sachlich zuständig, in welchem der Verzicht von dem Justizministerium bekannt gemacht wird. Die zur Ueberleitung erforderlichen Anordnungen werden durch das Justizministerium erlassen.

§ 42. Die Abrechnungen über alle der Stadt gehörigen Vermächtnisse und über diejenigen Stiftungen, deren Verfügung dem Rat als solchem zusteht, sind den Stadtverordneten vorzulegen, unbeschadet der für die Aufsicht über die Stiftung geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

§ 43. Versagt der Rat die Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, welche nach seiner Ansicht gesetz- oder rechtswidrig sind, so hat er der Stadtverordnetenversammlung die Gründe der Versagung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Berufung, zu deren Herbeiführung von jeder Körperschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so hat der Landesverwaltungsrat über die entstandene Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, wenn von einem Teil auf Entscheidung angetragen wird.

Handelt es sich um Angelegenheiten, die zur alleinigen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung stehen, so kann der Rat binnen zwei Wochen nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung eine wiederholte Beschlußfassung beantragen. Fällt sie in gleichem Sinne aus, so ist der Beschluß auszuführen.

Wenn in Angelegenheiten, die einen übereinstimmenden Beschluß erfordern, eine Einigung zwischen Rat und Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgt und eine anderweitige Regelung nicht vorgeesehen ist, so hat der ablehnende Teil dem andern die Gründe mitzuteilen. Für die weitere Behandlung findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

§ 44. Der Rat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungen des Rates und sorgt für die Sitzungsordnung. Er hat eine Sitzung anzuberäumen, wenn mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder dies beantragt. Hat der Bürgermeister oder mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder gegen einen Ratsbeschluß Bedenken, so kann eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen.

Die leitenden Fachbeamten sind auf ihr Verlangen zu Beratungen und Beschlußfassungen über Vorlagen, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, mit beratender Stimme zuzuziehen.

Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, welche die persönlichen oder geschäftlichen Interessen eines Ratsmitgliedes oder seiner Angehörigen unmittelbar berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein. Als Angehörige gelten Ehegatten, im dritten Grade Verwandte und im zweiten Grade Verschwägerete.

Die Ratsmitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet

§ 45. Der Rat ist die vorgesetzte Behörde aller Beamten und Angestellten der Stadt. Die Ratsmitglieder sind einander gleichgeordnet. Der Rat beschließt über die Verteilung der Geschäfte und stellt Grundsätze darüber auf, welche Angelegenheiten dem Räte zur Beschlußfassung vorzulegen und welche ohne solche von einzelnen Ratsmitgliedern zu erledigen sind. Der Bürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, sich in jeder Weise von der Bearbeitung und Erledigung der Geschäfte zu überzeugen und etwaige Mängel im Räte zur Sprache zu bringen. Gelingt auch dem Räte die Abstellung der Mängel nicht, so hat er darüber der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

In allen Fällen, in denen die vorherige Beschlußnahme durch den Rat einen nachteiligen Zeitverlust verursacht, muß der Bürgermeister die dem Räte obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen und ihm in der nächsten Sitzung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung Bericht erstatten.

§ 46. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und Stadtverordneten gebildet werden. Sie sind derart zusammenzusetzen, daß die Ratsmitglieder in der Minderheit sind. In diese Ausschüsse können auch leitende städtische Fachbeamte sowie andere wahlberechtigte Gemeindeangehörige berufen werden.

Zu diesen Ausschüssen werden die Stadtverordneten und wahlberechtigten Gemeindeangehörigen von der Stadtverordnetenversammlung gewählt; die Ratsmitglieder, unter ihnen den Vorsitzenden, und die leitenden Fachbeamten wählt der Rat.

Der Bürgermeister ist berechtigt, allen Ausschüßsitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Durch Ortsatzung können für die ständigen Ausschüsse nähere Bestimmungen getroffen werden, insbesondere über ihre Zusammensetzung, ihre Beschlußfähigkeit und ihren Geschäftsbereich.

Die Ausschüsse haben die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Angelegenheiten selbständig zu erledigen, unbeschadet der Rechte des Rates und der Stadtverordnetenversammlung.

Für die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen des § 14 Absatz 4.

§ 47. Alljährlich einmal hat der Rat der Stadtverordnetenversammlung über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten.

VI. Abschnitt.

Die städtischen Beamten.

§ 48. Die nicht zu den Ratsmitgliedern gehörenden Beamten der Stadt werden, soweit durch Ortsatzung nichts anderes bestimmt ist, vom Räte im Einvernehmen mit einem hierzu von der Stadtverordnetenversammlung ermächtigten Ausschuß ange stellt. Ebenso kann die vorläufige Enthebung vom Amte nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Ausschuß erfolgen. Einvernehmen im Sinne dieser Bestimmungen ist nur bei Einstimmigkeit gegeben. Ist ein solches Einvernehmen nicht zu erreichen, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 49. Bis zur gesetzlichen Regelung der Anstellungsverhältnisse bleibt das in den einzelnen Städten hierfür geltende Recht unberührt. Änderungen dieses Rechts durch Ortsatzung sind zulässig. Die Rechte der bei Erlaß dieser Städteordnung bereits angestellten Beamten können durch Ortsatzung nicht verschlechtert werden.

§ 50. Der Rat hat die Gemeindebeamten bei der Einführung auf ihr Amt zu verpflichten.

§ 51. Die Anstellungsverhältnisse der vollbeschäftigten Gemeindeangestellten, die nicht als Gemeindebeamte zu gelten haben, können durch Ortsatzung geregelt werden.

VII. Abschnitt.

Befoldungen und Ruhegehälte.

§ 52. Der Befoldungsplan wird durch Beschluß des Rates und der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

Ist er überhaupt nicht oder nur für einzelne Teile der Verwaltung festgesetzt, so werden die nicht vorgesehenen Befoldungen vor Anstellung der Beamten festgesetzt.

§ 53. Den besoldeten Ratsmitgliedern ist Ruhegehalt zu gewähren, wenn Dienstunfähigkeit im Sinne der für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen eintritt, wenn sie nach abgelaufener Wahl dauer nicht wieder gewählt werden oder eine Wiederwahl begründeterweise (§ 21 Absatz 4) ablehnen. Das Ruhegehalt beträgt nach sechs jähriger Dienstzeit $\frac{19}{40}$ der Befoldung und steigt alljährlich um $\frac{1}{40}$ der Befoldung bis zur Höchstgrenze von $\frac{36}{40}$. Durch Vereinbarung können andere Festsetzungen wegen Gewährung von Ruhegehalt getroffen werden.

Wegen des Ruhens des Rechts auf den Bezug des Ruhegehälts finden die §§ 22—24 der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nichtrichterlichen Beamten, — Rbl. Nr. 27 — entsprechende Anwendung.*)

*) Die §§ 22 bis 24 der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nichtrichterlichen Beamten, — Rbl. Nr. 27 — lauten:

§ 22.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht,

1. wenn der Pensionär die deutsche Reichsangehörigkeit verliert;

§ 54. Auf die Ruhegehaltsverhältnisse der übrigen Gemeindebeamten finden die Bestimmungen im § 49 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Sterbe- und Gnadenvierteljahre für die Witwen und Waisen der Ratsmitglieder und der übrigen Gemeindebeamten.

VIII. Abschnitt.

Der städtische Haushalt.

§ 55. Ueber die Ausgaben und Einnahmen, die sich im voraus annähernd bestimmen lassen, ist jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen.

Eine Abschrift des durch Beschluß des Rates und der Stadtverordnetenversammlung festgestellten Haushaltsplans wird dem Ministerium des Innern eingereicht.

§ 56. Der Rat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgestellten Haushaltsplan geführt wird.

Ausgaben, welche außer dem Haushaltsplan geleistet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 57. Die städtische Rechnung muß alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt enthalten.

Die Einnahmen und Ausgaben sind unter den gleichen Abteilungen und Unterabteilungen nachzuweisen, unter denen sie im festgestellten Haushaltsplan vorgesehen sind.

Mehreinnahmen und Mehrausgaben über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben hinaus sind bei diesen zu verrechnen.

2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Gemeinde unterhalten werden.

§ 23.

Erdient ein Pensionär in einem der im § 22 Nr. 2 bezeichneten Dienste eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieser Verordnung bewilligten Pension nur in dem durch § 22 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§ 24.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 22 und 23 tritt mit dem Beginn des Vierteljahres ein, welches auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung in unserem Dienste oder im Dienste des Reichs, eines deutschen Bundesstaats, einer Gemeinde oder im sonstigen öffentlichen Dienst gegen Tagegelber oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach § 22 Nr. 2 zulässigen Betrage gewährt.

Ihrer Art nach im Haushaltungsplan nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung besonders erkennbar zu machen.

§ 58. Die Rechnung ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Räte einzureichen, welcher sie zu prüfen und mit seinen Erinnerungen der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen hat. Wird dem Feststellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom Räte widersprochen, so hat er ihr seine Gründe mitzuteilen. Erfolgt keine Verständigung, zu deren Herbeiführung von jeder Körperschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so beschließt der Landesverwaltungsrat über die entstandene Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Teil auf Entscheidung angetragen wird.

Die Feststellung der Rechnung muß vor Ablauf von neun Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres bewirkt sein.

Der Rat hat dem Ministerium des Innern nach Feststellung der Rechnung eine Abschrift des Feststellungs- und Entlastungsbeschlusses einzureichen sowie die Rechnung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 59. Durch Ortszakung können andere Fristen für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt werden.

§ 60. Ueber alle Teile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Rat ein Verzeichnis zu führen. Veränderungen werden der Stadtverordnetenversammlung bei der Rechnungsabnahme mitgeteilt.

IX. Abschnitt.

Aufsicht des Staates.

§ 61. Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und die Grundlagen der Finanzgebarung. Sie wird von dem zuständigen Ministerium geübt.

§ 62. Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde kann bei dieser von der Stadtverordnetenversammlung sowie von dem Räte binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die Aufsichtsbehörde dies bei Gefahr im Verzuge bestimmt. Ueber die Vorstellung beschließt der Landesverwaltungsrat, wenn die Aufsichtsbehörde der Vorstellung keine Folge gibt.

§ 63. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Ausgaben in den Haushaltungsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt das zuständige Ministerium auf Grund eines Beschlusses des Landesverwaltungsrates unter Einführung der Gründe die Eintragung in den Haushaltungsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

§ 64. Hinsichtlich der Behandlung der Dienstvergehen der Ratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten finden die Bestimmungen im § 49 entsprechende Anwendung.

X. Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 65. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten in den Städten des Freistaates Mecklenburg-Schwerin alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Bis zur gesetzlichen Neuregelung des Schulwesens bleibt das hierfür geltende Recht von Bestand.

§ 66. Zum Stadtbezirk der Stadt Rostock gehört auch der Hafensort Warnemünde. Näheres wird durch Ortsatzung bestimmt.

§ 67. Die Magistrate werden aufgelöst und neu gebildet. Sie führen fortan die Bezeichnung „Rat“. Die Auflösung tritt nach vollzogener Wahl mit dem von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Zeitpunkte ein.

Stellt ein bisheriges besoldetes Magistratsmitglied sich zur Wahl und wird es als besoldetes Mitglied gewählt, so erlangt es dadurch die vermögensrechtliche Stellung eines auf Zeit gewählten besoldeten Ratsmitgliedes nach den Vorschriften dieser Städteordnung. Die von ihm als Magistratsmitglied im Dienste der Stadt zurückgelegte Dienstzeit wird bei Bemessung des Gehalts und des Ruhegehalts in Anrechnung gebracht. Wegen Anrechnung von Dienstzeit bisher bestehende günstigere Vorschriften oder Abmachungen bleiben in Kraft.

Falls ein besoldetes Magistratsmitglied sich nicht zur Wahl stellt, hat es Anspruch auf das ihm zurzeit zustehende Ruhegehalt. Sind Bestimmungen über Ruhegehalt nicht getroffen, so finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nichtrichterlichen Beamten, — Rbl. Nr. 27 — entsprechende Anwendung. Ist die zur Erlangung des geringsten Pensionaltages erforderliche Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, so ist doch in allen Fällen dieser Pensionaltag zu zahlen.

Wird ein besoldetes Magistratsmitglied, das sich zur Wahl gestellt hat, nicht gewählt, so behält es die aus seinem bisherigen Anstellungsvertrage hervorgehenden vermögensrechtlichen Ansprüche. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres hört in diesem Falle die Zahlung des Gehalts auf und setzt statt dessen das Ruhegehalt ein. In denjenigen Städten, in denen ein Ruhegehalt nicht durch örtliche Regelung festgesetzt ist, finden die Bestimmungen des § 53 entsprechende Anwendung.

In den Fällen der beiden vorstehenden Absätze finden wegen des Ruhens des Rechtes auf den Bezug von Besoldung und Ruhegehalt die §§ 22—24 der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nichtrichterlichen Beamten, — Rbl. Nr. 27 — entsprechende Anwendung.

Im Falle des Absatz 3 ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts außerdem, soweit und solange der Ruhegehaltsempfänger durch Ausübung eines Berufs ein Einkommen erwirbt, das unter Hinzurechnung des Ruhegehalts 125 Prozent des früheren Dienst-

einkommens ohne Teuerungszulagen einschließlich des in den letzten drei Friedensjahren bezogenen Durchschnitts-Einkommens aus Nebenämtern und gestatteter Nebenbeschäftigung übersteigt. Hat der Ruhegehaltsempfänger noch nicht drei Friedensjahre im Dienste der Stadt zurückgelegt, so sind die ersten im Dienste der Stadt verbrachten Jahre der Berechnung des Durchschnittseinkommens zugrunde zu legen.

§ 68. Auf Ratsmitglieder, welche in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum Inkrafttreten dieser Städteordnung auf Zeit gewählt sind, findet § 67 keine Anwendung. Für diese Ratsmitglieder haben die Bestimmungen dieser Städteordnung Geltung. Für sie bleiben die bisher erfolgten Festsetzungen über die Dauer der Wahlzeit sowie über Besoldung und Ruhegehalt unberührt.

§ 69. Beim Ministerium des Innern wird ein Landesverwaltungsrat errichtet. Er besteht aus dem Vorstande des Ministeriums des Innern als Vorsitzenden und sechs vom Landtage gewählten Landtagsabgeordneten, für die vom Landtage sechs Stellvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende kann sich durch den Direktor oder einen der für die Dauer ihres Hauptamtes damit beauftragten vortragenden Räte des Ministeriums des Innern vertreten lassen und den Referenten aus dem Ministerium, in dessen Geschäftskreis die jeweilig zu behandelnde Angelegenheit der Hauptsache nach fällt, mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter werden für die Wahldauer des Landtages nach den Grundsätzen der Verhältnismahl gewählt. Nach Beendigung der Wahldauer bleiben sie bis zur Einführung neugewählter Mitglieder und Stellvertreter in Tätigkeit. Sie erhalten eine Arbeitsvergütung von 20 M für den Tag sowie Zehrungsgelder und Fuhrkosten nach Klasse II des Kommissionskostenregulativs vom 2. Juni 1877. Soweit ihnen als Landtagsabgeordneten freie Fahrt auf der Eisenbahn zusteht, werden ihnen die Kilometergelder unter Abzug des Preises einer Fahrkarte zweiter Klasse gezahlt.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt den Landesverwaltungsrat nach außen.

Geschäftsgang und Verfahren regelt der Landesverwaltungsrat selbst.

§ 70. Bis zur gesetzlichen Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens erfolgt die Entscheidung in den Fällen der §§ 4, 7, 11, 12 letzter Absatz und 18 Absatz 3 durch Beschluß des Landesverwaltungsrats.

Schwerin, den 18. Juli 1919.

Mecklenburg-Schwerinsches Staatsministerium.

Dr. Wendorff. Dethloff. Henck. Sivkovich.

Verlags-Verzeichnis

Alle nachstehenden Bücher sind durch unsere Buchhandlung zu beziehen

	M
Apel, Die Volkshochschule	1.80
Volkshochschule, Einheitschule	1.25
Brink, Dr., J., Ein katholischer Pfarrer als Sozialdemokrat	0.50
Cicotti, Untergang der Sklaverei	0.15
Conrad, A., Reichsgründung und Kommune	0.18
Cunow, Ursprung der Religion	8.—
Eisner, Kurt, Eine Junfermannvolte	1.50
Felben, Kirche, Religion und Sozialdemokratie	1.50
Flugschriften, Sozialdemokr.	
Die Sozialdemokratie in den Gemeindevertretungen	0.50
Die indirekten Steuern und Zölle	0.50
Die Landbevölkerung und die Sozialdemokratie	0.50
Frauen-Bibliothek, Sozialdem.	
Die Frauen und der politische Kampf	1.—
Die Frau und die Gemeindepolitik	1.—
Die Frau in der Industrie	1.—
Führer durch die Reichs- und Landesgesetze.	
Das Versicherungsgesetz für Angestellte. Der Arbeitsvertrag	1.50
Einkommensteuergesetz	1.50
Die Reichsversicherungsordnung	1.50
Die Krankenversicherung	1.50
Betriebsrätegesetz	2.50
Gerlach, Aug. Bebel	2.—
Gesetze und Verordnungen der sozialistischen Republik	1.50
Gesundheitsbibliothek.	
Erste Hilfe bei Unglücksfällen	1.20
Krankheiten der Landarbeiter	1.20
Heine, Wir weben! wir weben!	10.—
Herzfeld, Landarbeiter	1.50

Hirsch, 25 Jahre sozialdemokrat. Arbeit in der Gemeinde	40.—
Kampffmeyer, Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland	10.—
Kautsky, Karl, Die historische Leistung von Karl Marx	2.—
Die Sozialdemokratie und die katholische Kirche	2.—
Kautsky, Karl, und Schönlant, Bruno, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie	1.—
Kuttner, Klassenjustiz	3.—
Lassalle, Ferd., Offenes Antwortschreiben	2.50
Delitzsch, der ökonomische Julian	10.—
Die indirekte Steuer	3.—
Liebknecht, Wilh., Wissen ist Macht	2.—
Marx, Karl, Kommunistenprozeß	10.—
Mehring, Deutsche Geschichte	12.—
Monopolfrage und Arbeiterklasse	10.—
Müller-Jahnke, Cl., Ich bekenne	9.—
Osterroth, Vom Beter zum Kämpfer	6.—
Parvus, Der Klassenkampf	10.—
Plechanow, Anarchismus und Sozialismus	1.50
Stampfer, Religion ist Privatsache	1.50
Verfassung, Arbeiterklasse und Sozialismus	1.50
Storms Werke in 3 Bänden, zus.	18.—
Volksschullehrer, Wir — und die Sozialdemokratie	1.—

Vorwärts-Bibliothek.

Ger, Erweckt	9.—
Ludwig, Otto, Die Heitererei	6.—
Wissell, Müller, Unfallversicherung	30.—
Zidler, Artur, Im Tollhause	2.50

Buchhandlung
Das freie Wort
 Schwerin i. M., Bismarsche Str. 29

Ihrer Art nach im Haushaltungsplan
nahmen und Ausgaben sind in der Rechnung
zu machen.

§ 58. Die Rechnung ist binnen vier Monaten
rechnungsjahres dem Räte einzureichen, welcher
seinen Erinnerungen der Stadtverordnetenversa
Feststellung und Entlastung vorzulegen hat. W
beschluß der Stadtverordnetenversammlung vor
so hat er ihr seine Gründe mitzuteilen. Erfolg
zu deren Herbeiführung von jeder Körperschaft
gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden
Landesverwaltungsrat über die entstandene M
wenn von einem Teil auf Entscheidung angetro

Die Feststellung der Rechnung muß vor
naten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres

Der Rat hat dem Ministerium des Innern
Rechnung eine Abschrift des Feststellungs- und
einzureichen sowie die Rechnung zur Einsichtnal

§ 59. Durch Ortsjagung können andere
und Feststellung der Rechnung bestimmt werden

§ 60. Ueber alle Teile des Vermögens
der Rat ein Verzeichnis zu führen. Verän
Stadtverordnetenversammlung bei der Rechnun

IX. Abschnitt.

Aufsicht des Staates.

§ 61. Die Aufsicht des Staates erstreckt sic
keit und Lauterkeit der Verwaltung und die G
gebarung. Sie wird von dem zuständigen Mi

§ 62. Gegen Verfügungen und Entsch
behörde kann bei dieser von der Stadtverordne
von dem Räte binnen zwei Wochen Vorstellung
Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung,
behörde dies bei Gefahr im Verzuge bestimmt.
beschließt der Landesverwaltungsrat, wenn di
Vorstellung keine Folge gibt.

§ 63. Unterläßt oder verweigert eine
gesetzlich obliegenden Ausgaben in den Haus
oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt
sterium auf Grund eines Beschlusses des
unter Einführung der Gründe die Eintragung
oder die Feststellung der außerordentlichen Au

§ 64. Hinsichtlich der Behandlung der
mitglieder und sonstigen Gemeindebeamten fin
im § 49 entsprechende Anwendung.

101

Ein-
nbar

Rech-
d mit
ifung,
ungs-
ochen,
gung,
eines
gt der
nheit,

Mo-

g der
lusses

egung

e hat
der
teilt.

räßig-
nanz-

sichts-
sowie
Die
sichts-
ellung
e der

te ihr
ehmen
Mini-
rates
tsplan

Rats-
ungen

the scale towards document

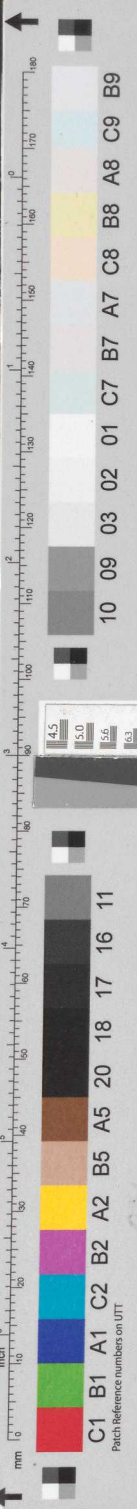


Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

Patch Reference numbers on UTT